VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DER

STRAFPROZESSORDNUNG, DES STRAFGESETZBUCHES, DES JUGENDGERICHTSGESETZES SOWIE DES BEWÄHRUNGSHILFEGESETZES UND ANDERER GESETZE

(EINFÜHRUNG DER DIVERSION IM STRAFVERFAHREN, ANPASSUNG DES ALLGEMEINEN TEILS DES STRAFGESETZBUCHES, ÜBERARBEITUNG DES JUGENDGERICHTSGESETZES)

Ressort Justiz
Vernehmlassungsfrist 16. April 2004

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
	Zusammenfassung	3
	Zuständiges Ressort / Betroffene Stellen	4
I.	**Vernehmlassungsbericht**	**5**
1.	Ausgangslage	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Neue Ansätze im Strafrecht: Diversion	9
1.3	Rechtsvergleich und internationale Entwicklungen	12
2.	Notwendigkeit der Vernehmlassungsvorlage	16
3.	Schwerpunkte der Vernehmlassungsvorlage	19
3.1	Strafprozessordnung	19
3.2	Strafgesetzbuch	20
3.3	Jugendgerichtsgesetz	22
3.4	Bewährungshilfegesetz	23
3.5	Rechtspflegergesetz	23
3.6	Gesetz über das Strafgesetz und die Tilgung ger. Verurteilungen	24
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	24
4.1	Strafprozessordnung	24
4.2	Strafgesetzbuch	57
4.3	Jugendgerichtsgesetz	85
4.4	Bewährungshilfegesetz	98
4.5	Rechtspflegergesetz	100
4.6	Gesetz über das Strafregister und die Tilgung ger. Verurteilungen	101
5.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	102
6.	Verfassungsmässigkeit	103
II.	**Vernehmlassungsvorlagen**	**106**

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dieser Vernehmlassungsvorlage soll primär auf der Grundlage der österreichischen Strafprozessnovelle 1999 (seit 1. Jänner 2000 in Kraft) die Diversion im Strafverfahren eingeführt werden. Unter der Sammelbezeichnung Diversion versteht man dabei alle Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung sowie ohne unnötige Stigmatisierung des Verdächtigen - jedoch unter der Voraussetzung der Zustimmung des Verdächtigen zur Erbringung bestimmter Leistungen (Geldbusse, Schadensgutmachung, Verantwortungsübernahme gegenüber dem Opfer, gemeinnützige Arbeiten, Therapie etc.) - ermöglichen und zugleich den berechtigten Interessen des Tatopfers effizienter und rascher dienen. Dabei sind vor allem die überaus positiven Erfahrungen in Österreich, welche ursprünglich im Jugendstrafrecht, später dann auch im Erwachsenenstrafrecht zu verzeichnen waren, hervorzuheben. Das vorliegende Diversionskonzept soll eine Rechtsgrundlage für flexible, einzelfallbezogene und wirksame Reaktionen auf strafbares Verhalten des unteren und in Ausnahmefällen mittleren Kriminalitätsbereiches schaffen, die sowohl den Interessen der durch die Straftat verletzten Person als auch spezial- und generalpräventiven Bedürfnissen genügen, ohne dass ein Strafverfahren mit formeller Verurteilung des Täters durchgeführt werden muss.

Da die Einführung der Diversion auch wesentliche Abänderungen des Jugendgerichtsgesetzes zur Folge hat, erscheint es der Regierung zielführend zu sein, daneben weitere Erleichterungen hinsichtlich der Bestrafung sowie verbesserte Verfahrensvorschriften in der Jugendstrafrechtspflege in Anlehnung an das österreichische Jugendgerichtsgesetz 1988 vorzusehen. Im Vordergrund soll dabei der Grundsatz der Spezialprävention stehen. Es handelt sich hierbei einerseits insbesondere um die erweiterte Möglichkeit des Absehens von der Strafe durch die Staatsanwaltschaft, die Aufnahme eines Strafausschliessungsgrundes für die Altersgruppe der 14- und 15jährigen Jugendlichen im Bereich der minder schweren Alltagskriminalität sowie die Herabsetzung des Mindestmasses der für Jugend-

straftaten angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen, andererseits um die Erweiterung des Kreises der Vertrauenspersonen sowie den verbesserten Einbezug des Bewährungshelfers. Daneben sollen grösstenteils die besonderen Verfahrensbestimmungen für Jugendliche auf die Altersgruppe der noch nicht 21-Jährigen Anwendung finden.

Schliesslich nimmt die Regierung diese Revision auch zum Anlass, den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, soweit dieser nicht ohnehin bereits durch die vergangenen Revisionen überarbeitet wurde, der österreichischen Rechtslage näher anzupassen. Nachdem es sich hauptsächlich um Bestimmungen hinsichtlich der Strafbemessung, der bedingten Strafnachsicht, der bedingten Entlassung sowie der Weisungen und Bewährungshilfe handelt, ist deren gleichzeitige Behandlung mit der Diversion aufgrund des engen Konnexes naheliegend. Kernstücke dieser Reform sind die Einführung der teilbedingten Strafe, die Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 42 StGB sowie die Erleichterungen bei der bedingten Strafnachsicht und im Bereich des Heranwachsendenstrafrechts. Ebenso sind die korrespondierenden Verfahrensvorschriften entsprechend abzuändern.

Zuständiges Ressort

Ressort Justiz

Betroffene Stellen:

Landgericht, Staatsanwaltschaft, Landespolizei, Ressort Gesundheit und Soziales, Amt für Soziale Dienste, Gemeinden, Institutionen im Bereich Bewährungshilfe

Vaduz, 13. Januar 2004

RA 2004/2-0132

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen nachstehenden Bericht und nachstehende Gesetzesvorlagen betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes sowie des Bewährungshilfegesetzes und anderer Gesetze (Einführung der Diversion im Strafverfahren, Anpassung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, Überarbeitung des Jugendgerichtsgesetzes) zu unterbreiten.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Mit dem Bericht Nr. 69/1997 vom 21. Oktober 1997 (Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag betreffend neue Wege in der Prophylaxe und den Schutz vor Suchtproblemen und die Unterbindung des Drogenhandels sowie betreffend die Drogenpolitik der Regierung) hat die Regierung ihre drogenpolitischen Grundsätze dargelegt. Dabei ist deutlich geworden, dass gegenüber dem Konsumenten von illegalen Betäubungsmitteln eher pädagogische oder therapeutische Massnahmen anstelle von repressiven Massnahmen des Strafrechtes angezeigt sind. Bereits in seiner Sitzung vom 19. November 1997 hat der Landtag ein (ursprünglich als Motion formuliertes) Postulat zur Änderung des Betäubungsmit-

telgesetzes an die Regierung überwiesen mit dem Auftrag, in Anlehnung an die Entwicklung in der Schweiz eine gesetzliche Regelung auszuarbeiten, welche die ärztliche Abgabe von Heroin an Schwerstsüchtige ermöglicht.

Zur Vorbereitung der erforderlichen Gesetzesrevision wurde mit Regierungsbeschluss vom 30. September 1998 (RA 98/2435-6651) eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich folgendermassen zusammensetzte:

- Dr. Gerhard Mislik, Landrichter, Vorsitz
- Dr. Anton Mayr, Staatsanwalt
- Dr. Marcus Büchel, Leiter des Amtes für Soziale Dienste und Vorsitzender der Drogenkommission (Ressort Gesundheit und Soziales)
- lic. iur. Christian Näscher, Rechtsdienst (Ressort Justiz)
- Horst Marxer, Landespolizei (Ressort Inneres)

Nach dem Ausscheiden von Horst Marxer aus dem Polizeidienst wurde dieser durch Jules Hoch, Abteilungsleiter Landespolizei, ersetzt. Im Zuge der Beratungen über die heroinunterstützte Behandlung von Betäubungsmittelabhängigen ist Dr. Oscar Ospelt, Landesphysikus, als weiteres Mitglied dazu gestossen.

Die Arbeitsgruppe Betäubungsmittelgesetz (BMG) hat der Regierung am 17. Februar 2000 einen Bericht vorgelegt, in welchem zunächst die Einführung der Diversion im Strafverfahren vorgeschlagen wird. Begründet wird diese Vorgehensweise im Wesentlichen damit, dass in einem ersten Schritt den Formen der leichten und mittelschweren Kriminalität, insbesondere der Missbrauch von Betäubungsmitteln und den damit im Zusammenhang stehenden strafbaren Handlungen, mit Massnahmen und Mitteln zu begegnen ist, die sich grundlegend von den bisherigen Strafsanktionen unterscheiden und dem immer mehr feststellbaren Wandel im Strafrecht, der treffend mit dem Satz „Das Strafrecht ist schon längst kein Recht des Strafens mehr“ umschrieben werden kann, Rechnung trägt. Um die Di-

version in das bestehende System des liechtensteinischen Strafrechts einfügen zu können, sind allerdings umfassende Gesetzesabänderungen erforderlich, die im Einzelnen eine Abänderung der Strafprozessordnung, des Jugendgerichtsgesetzes und des vom Landtag am 15. September 2000 verabschiedeten Bewährungshilfegesetzes bedingen.

Bereits mit Regierungsbeschluss vom 18. April 1996 (RA 96/1075-0131) hat die Regierung eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus:

- lic. iur. Alma Willi, Staatsanwältin;
- Dr. Lothar Hagen, Landrichter;
- Dr. Hanspeter Jehle, Rechtsanwalt (Liecht. Rechtsanwaltskammer);
- Dr. Thomas Hasler, Rechtsanwalt (Liecht. Treuhändervereinigung):
- Kurt Meier, Landespolizei

Diese Arbeitsgruppe hat in 13 Sitzungen vom September 1996 bis Juli 1997 das gesamte Strafgesetzbuch überarbeitet und der Regierung am 10. November 1997 einen entsprechenden Bericht vorgelegt.

Der Entwurf der Arbeitsgruppe „Betäubungsmittelgesetz“ betreffend die Einführung der Diversion im Strafrecht als auch der Arbeitsgruppe „Revision StGB/StPO“ wurde vom Ressort Justiz, welchem in diesem Bereich die Federführung obliegt, einer eingehenden Überarbeitung unterzogen. Nachdem die Regierung bereits im Vorfeld beschlossen hat, eine Gesamtrevision des Strafgesetzbuches aufgrund des Umfanges und der Komplexität in mehrere Teilnovellen (vgl. die Revisionen betreffend Geldwäscherei- und Korruptionsstrafrecht, Einziehungsrecht, Sexualstrafrecht) zu untergliedern, soll im Zuge dieser Revision auch der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches auf der Grundlage der aktualisierten österreichischen Rechtslage (mit einigen Ausnahmen wie beispielsweise: §§ 41

Abs. 3, 41a, 43 Abs. 1, 43a Abs. 5 öStGB idF BGBl 1997/105, die am 31. Dezember 2001 in Kraft getreten sind bzw. aufgehoben wurden, sowie diejenigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils wie etwa §§ 29, 31, 64, die nur zusammen mit den Bestimmungen des besonderen Teils abgeändert werden können) angepasst werden. Mitberücksichtigt wurden zudem die vom österreichischen Parlament verabschiedeten materiellrechtlichen Sonderbestimmungen im Bereich des Heranwachsendenstrafrechts (vgl. §§ 36, 46 Abs. 2a, 50 Abs. 1 und 1a öStGB), die im Jahre 2001 in Kraft getreten sind. Da die Abänderungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches im Wesentlichen Bereiche tangieren, die mit der Strafbemessung, der bedingten Nachsicht und Entlassung, den Weisungen sowie der Bewährungshilfe im Zusammenhang stehen, ist eine gemeinsame Behandlung mit der Diversion aufgrund des engen Konnexes durchaus sinnvoll. In diesem Zusammenhang sind auch die weiteren vorgeschlagenen, von der Diversion nicht direkt betroffenen Bestimmungen des Jugendgerichtgesetzes zu nennen.

Grundsätzlich kann sich die Regierung den vorgeschlagenen Abänderungen der Arbeitsgruppe „BMG“ im Bereich der Diversion als auch der Arbeitsgruppe „Revision StGB/StPO“ im Bereich des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches durchaus anschliessen. Diversionelle Massnahmen eröffnen gerade im Bereich der Betäubungsmitteldelinquenz neue Wege in der Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs. Für die vorgeschlagenen Anpassungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, die sich in Österreich aufgrund der seit 1975 mit dem neuen Strafgesetzbuch gemachten Erfahrungen und der Rechtsprechung aufgedrängt haben und entsprechend insbesondere durch die Strafrechtsänderungsgesetze 1987, 1988 und 1996 umgesetzt wurden, gilt es festzuhalten, dass deren vollständige Übernahme in den liechtensteinischen Rechtsbestand durch die traditionell enge Verbundenheit geradezu geboten ist. In einem weiteren Schritt soll dann der - soweit noch nicht nachvollzogen - besondere Teil des Strafgesetzbuches einer Revision unterzogen werden.

Das geltende liechtensteinische Recht kennt zwar bereits vereinzelt Möglichkeiten diversionellen Vorgehens wie namentlich in Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 BMG, nach welchen in leichten Fällen von einer Strafe abgesehen bzw. der Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als fünf Jahren zugunsten einer Therapie aufgeschoben werden kann. Daneben sind auch beispielsweise die im Jugendgerichtsgesetz (z.B. § 3 JGG) und im Jugendgesetz (Art. 54 JuG: bspw. Aussprache mit Jugendberater, gemeinnützige unentgeltliche Arbeiten) vorgesehenen erzieherischen Massnahmen, aber auch Weisungen, Auflagen und Ermahnungen zu nennen. Im allgemeinen Strafrecht gilt es § 42 StGB hervorzuheben, der unter den gegebenen Voraussetzungen Straflosigkeit bei geringfügigen strafbaren Handlungen vorsieht; es ist freilich zu beachten, dass es sich hierbei um einen materiellrechtlichen Strafausschliessungsgrund handelt.

1.2 Neue Ansätze im Strafrecht: Diversion

In den vergangenen Jahren war international ein Bemühen um neue Ansätze in der Reaktion auf strafbare Handlungen des unteren Kriminalitätsbereiches zu beobachten. Dabei steht die Ergänzung des klassischen Strafprozesses in der Abfolge "Anklage - Schlussverhandlung – Urteil" durch summarische und vereinfachte Erledigungsformen im Mittelpunkt des Interesses. Diese Überlegungen lassen in der internationalen Rechtsentwicklung eine Tendenz erkennen, vor allem im Bereich der Kleinkriminalität anstelle (vornehmlich) der Geldstrafe alternative Massnahmen einzusetzen, die unnötige Stigmatisierungseffekte vermeiden und zugleich den berechtigten Interessen des Tatopfers, vor allem jenem auf Schadensgutmachung, effizienter und rascher dienen können. Diese Intentionen lassen sich unter der Sammelbezeichnung "Diversion" zusammenfassen. Unter **Diversion** versteht man demnach alle Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung

des Verdächtigen - jedoch in der Regel unter der Voraussetzung der Zustimmung des Verdächtigen zur Erbringung bestimmter Leistungen ("Geldbusse", Schadensgutmachung, Verantwortungsübernahme gegenüber dem Opfer, gemeinnützige Arbeiten, Therapie usw.) - ermöglichen.

Die vor allem auch seit 1985 in Österreich, zunächst im Jugendstrafverfahren, verstärkt einsetzenden Diversionsüberlegungen wurden bereits auf das Erwachsenenstrafrecht ausgedehnt. Allerdings wurde der vor der Strafprozessnovelle 1999 nur im Jugendrecht gesetzlich geregelte aussergerichtliche Tatausgleich ("ATA") seit 1992 in einem Modellprojekt "Aussergerichtlicher Tatausgleich bei Erwachsenen" ("ATA-E") auf der - allerdings unzulänglichen - Rechtsgrundlage des § 42 öStGB durchgeführt. Dieser Modellversuch hat zugleich deutlich werden lassen, dass diversionelle Verfahrenslösungen für Fälle, die einem Tatausgleich nicht zugänglich sind, im Erwachsenenstrafrecht fehlen. Der Erfolg des aussergerichtlichen Tatausgleichs bei Erwachsenen in Österreich legt indes nahe, allen in Betracht kommenden diversionellen Reaktionsformen eine allgemeingültige und dauerhafte gesetzliche Grundlage zu geben.

Ausgangspunkte für Diversionsüberlegungen sind zunächst im berechtigten Wunsch nach einer verstärkten Einbeziehung der durch Straftaten in ihren Rechten verletzten Personen in das Strafverfahren und vor allem in der Betonung des Aspekts der Wiedergutmachung beim strafrechtlichen Rechtsgüterschutz zu sehen (restitutive Strafrechtspflege, restorative justice). Eine tatbezogene Reuehandlung als Reaktion auf sozial verpöntes Verhalten stellt das strafrechtlich geschützte Rechtsgut deutlicher in den Vordergrund als eine abstrakte Sanktion. Darüber hinaus ist von Wiedergutmachungsakten eines Verdächtigen, dem im Zuge von Ausgleichsbemühungen der Wert des von ihm zuvor beeinträchtigten Rechtsgutes vor Augen geführt wird, am ehesten erzieherische Wirkung zu erwarten. Diesen Überlegungen kommt umso mehr Gewicht zu, als kriminologische Forschungsergebnisse auf eine weitgehende Austauschbarkeit der ("klassischen") strafrechtli-

chen Sanktionen hindeuten. Untersuchungen in den Vereinigten Staaten und in mehreren Ländern Westeuropas (vgl. SCHROLL, Diversion als Ausdruck eines Paradigmenwechsels der Strafrechtsdogmatik, MOOS-FS [19971. 260 mwN) belegen, dass Rückfallsquoten unabhängig davon, ob eine strengere oder eine mildere Strafenpraxis angewendet wird, im Wesentlichen gleich bleiben. Diese Ergebnisse der Sanktionenforschung werden beispielsweise auch durch österreichische Untersuchungen bestätigt (PILGRAM, Die erste österreichische Rückfallsstatistik – ein Mittel zur Evaluation regionaler Strafenpolitik, ÖJZ 1991, 577 ff). Eine Erweiterung der Reaktionsmöglichkeiten über die herkömmlichen Sanktionen hinaus erscheint daher im Sinne des Subsidiaritätsprinzips innerhalb des Strafrechts bzw. der Ökonomie des Strafens geboten (vgl. LÖSCHNIG–GSPANDL, Die Wiedergutmachung im Österreichischen Strafrecht – Auf dem Weg zu einem neuen Kriminalrecht? Wien 1996). Solche Alternativen bieten sich für die Bereiche der Klein- und - in besonders gelagerten Fällen - der mittleren Kriminalität mit Diversionsmassnahmen an, während im Bereich der Schwerkriminalität andere Überlegungen im Vordergrund stehen, weil der Gedanke des Schutzes der Gesellschaft dort wesentlich höheres Gewicht hat.

Diversion bietet den weiteren Vorteil, den Verfahrensaufwand der Strafverfolgungsbehörden bei der Bearbeitung von Teilen der Kleinkriminalität tendenziell zu vermindern und eine Konzentration ihrer Tätigkeit auf die schwerere und organisierte Kriminalität zu fördern. Dieser Verlagerungseffekt darf allerdings nicht überbewertet werden: Vor allem Diversionskonzepte, die ein Tätigwerden von Sozialarbeitern voraussetzen, wie etwa der aussergerichtliche Tatausgleich oder zum Teil die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen, erfordern auf der Justizebene, insbesondere bei den Staatsanwaltschaften, erhebliches persönliches Engagement der Entscheidungsträger und verursachen Personalkosten für qualifizierte Kräfte aus der Sozialarbeit.

Diversionelle Massnahmen bringen **keine Entkriminalisierung** mit sich. Der wesentliche Ansatz der Kriminalpolitik liegt darin begründet, dass die Gesellschaft auf strafbare Handlungen hinreichend normbewahrend reagiert und weder den Verdächtigen aus seiner Verantwortung entlässt, noch das Vertrauen der Allgemeinheit in den Bestand und in die Bewährung des Rechts enttäuscht (MOOS, SchwZStrR III 1993, 60). Dazu ist aber nicht in jedem Fall ein förmliches Verfahren notwendig, das mit Schuldspruch und Strafe endet und zu einer Eintragung im Strafregister führt. In vielen Fällen lässt sich bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Strafdrohung und des Sanktionierungssystems mit staatlichen Reaktionen das Auslangen finden, die zwar den Bedürfnissen der Spezial- wie auch der Generalprävention genügen, aber nicht die Wirkungen einer gerichtlichen Verurteilung haben. Die wesentlichsten Vorteile der Diversion gegenüber der materiellrechtlichen Entkriminalisierung bestehen gerade darin, dass die Strafbarkeit des vorgeworfenen Verhaltens ausser Diskussion bleibt und dass die Einleitung von Diversionsmassnahmen keineswegs den Verzicht auf ein Strafverfahren, sondern im Gegenteil die Möglichkeit (der Einleitung bzw. Fortsetzung) eines solchen voraussetzt, und dass ein solches gerade dann durchgeführt wird, wenn im Rahmen der Diversion keine das Strafbedürfnis befriedigende Lösung erreicht werden kann. Diversion versteht sich daher nicht als Entkriminalisierung, sondern als prozessuale Alternative zum förmlichen Strafverfahren innerhalb des strafrechtlichen Reaktionssystems.

1.3 Rechtsvergleich und internationale Entwicklungen

1.3.1 Österreich

Österreich kannte bereits vor der Strafprozessnovelle 1999, BGBl I Nr. 55/1999, (Einführung der Diversion im Erwachsenenstrafrecht) eine Reihe von Möglichkeiten diversionellen Vorgehens. Vor allem im österreichischen Jugendstrafrecht war der Diversionsgedanke schon vor der Einführung der Diversion ins Erwachsenenstrafrecht umfassend verwirklicht (vgl. §§ 4 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3, 6

Abs. 1 und 2, 7, 8 und 9 öJGG). Aber auch im allgemeinen Strafrecht fanden sich Diversionslösungen (z.B. §§ 118 Abs. 3, 167 Abs. 1, 170, 178 öStVG, § 9 Abs. 3 öARHG, § 114 Abs. 3 öASVG sowie die schon seit 25 Jahren unter dem Schlagwort “Therapie statt Strafe” bekannten Möglichkeiten der nunmehrigen §§ 35 und 37 öSMG).

Seit dem Frühjahr 1985, dem Beginn des Justizexperiments “Konfliktregelung bei Jugendlichen” in einigen österreichischen Gerichtssprengeln, bis Ende 1998 wurden den Dienst- und Geschäftsstellen für den aussergerichtlichen Tatausgleich insgesamt rund 40 000 Fälle zugewiesen. Bei jugendlichen Verdächtigen gelang dabei in ca. 85 % aller bearbeiteten Fälle ein Ausgleich, bei erwachsenen Verdächtigen in ca. 70 % der Fälle. Während des Jahres 1998 wurden ca. 7 600 Fälle registriert, von denen bereits deutlich mehr als die Hälfte erwachsene Verdächtige betrafen.

Der aussergerichtliche Tatausgleich als einzig bestehende Möglichkeit der Diversion war in Österreich jedoch unvollständig und nicht in ausgewogener Weise einsetzbar. Vor allem eignete er sich nicht für Fälle ohne individuelles Tatopfer, für Straftaten, die das Versuchsstadium nicht überschritten haben, oder - im Hinblick auf die Sicherstellung des Schadenersatzes durch die Haftpflichtversicherungen - für Delikte im Strassenverkehr oder für Delikte, die eher eine gleichförmige (zivil- und) strafrechtliche Reaktion erfordern, wie z.B. für den Ladendiebstahl. Damit waren grosse Teile der Alltags- und Kleinkriminalität von Diversionsmassnahmen weitgehend ausgeschlossen.

Es wurde daher angestrebt, die Möglichkeiten zur diversionellen Erledigung von Strafverfahren auf die volle Breite der hiefür geeigneten Straffälle zu erweitern und den Rechtsanwendern ausreichend flexible Reaktionsformen zur Verfügung zu stellen.

Die Schaffung eines solchen **“Diversions-Gesamtkonzeptes”,** welches mit der Strafprozessnovelle 1999 in Österreich umgesetzt werden konnte, wurde schon zuvor bei einer Reihe von Fachtagungen in Österreich gefordert bzw. allgemein befürwortet, so bei der interdisziplinären Tagung “Perspektiven der Diversion in Österreich” (Innsbruck, April 1994; Schriftenreihe des BMJ Nr. 70), beim Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (Februar 1995; Schriftenreihe des BMJ Nr. 76) sowie bei der Österreichischen Richterwoche 1996 in Rust (Entwicklungslinien im Straf- und Strafprozessrecht, Schriftenreihe des BMJ Nr. 82). Die Strafrechtslehre befasste sich schon vor der Einführung der Diversion in Österreich eingehend mit den dogmatischen Grundlagen und den Entwicklungsmöglichkeiten der Diversion (vgl. BURGSTALLER, Aktuelle Wandlungen im Grundverständnis des Strafrechts, JBI 1996, 362 ff; MOOS, Der Aussergerichtliche Tatausgleich für Erwachsene als strafrechtlicher Sanktionsersatz, JBl 1997, 337 ff; LÖSCHNIG–GSPANDL, Die Wiedergutmachung im österreichischen Strafrecht - Auf dem Weg zu einem neuen Kriminalrecht? Wien 1996).

1.3.2 Schweiz

In der **Schweiz** sind derzeit Bestrebungen im Gange, im Rahmen einer Revision insbesondere des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. September 1998, BBl. 1999 1979) eine Flexibilisierung des Sanktionensystems vorzunehmen, indem in grösserem Umfang als bisher von einer Bestrafung abgesehen oder diese ausgesetzt werden kann. Damit werden einerseits für den Täter Anreize geschaffen, sich aktiv um seine Bewährung zu bemühen, und können andererseits die Strafverfolgungsbehörden bis zu einem gewissen Grad von Bagatellfällen entlastet werden. Unter anderem wird vorgesehen, dass in Fällen, in denen wegen Geringfügigkeit von Schuld und Tatfolgen oder weil der Täter Wiedergutmachung geleistet hat, ein Strafbedürfnis fehlt, von der Strafverfolgung oder Bestrafung abgesehen werden kann. In leichten und mittelschweren Fällen soll das Ge-

richt auf Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder kurze Freiheitsstrafen erkennen können. Die gemeinnützige Arbeit fordert vom Verurteilten eine positive Leistung gegenüber der Gesellschaft und kann gleichzeitig an die soziale Verantwortung appellieren. Nicht berücksichtigt wurde im bundesrätlichen Entwurf hingegen die in anderen Staaten bereits bewährten Sanktionsformen der sog. Lernstrafen oder des Aussergerichtlichen Tatausgleichs. Obwohl bereits verschiedene positive Modellversuche und Pilotprojekte zum Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wurden, ist wohl erst mit der Schaffung einer eidgenössischen Strafprozessordnung mit einer (einheitlichen) gesetzlichen Regelung zu rechnen. Die Reform umfasst ebenfalls die Schaffung eines neuen Gesetzes über das Jugendstrafrecht, welches in Art. 8 unter der Sachüberschrift „Einstellung zum Zwecke der Mediation“ unter bestimmten Voraussetzungen die Einstellung des Verfahrens vorsieht, wenn im Rahmen der Mediation eine Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jugendlichen zustande gekommen ist.

1.3.3 Deutschland

In der **Bundesrepublik Deutschland** bestehen Diversionsmöglichkeiten bereits seit 1924 (§§ 153, 153a dStPO). In der deutschen Praxis wurde die Anwendung solcher Reaktionsformen nach und nach ausgedehnt. Im Jahre 1993 kam es bereits bei 47 % aller dringend tatverdächtigen Erwachsenen zu einer diversionellen Verfahrenserledigung; bei den Jugendlichen betrug der Diversionsanteil 65 % (HEINZ, Strafrechtliche Probleme der Gegenwart, 23, 89 und 97). Dabei dominiert die Geldbusse (SCHÖCH in: Perspektiven der Diversion in Österreich, 107).

1.3.4 Andere Rechtsordnungen, internationale Organisationen

Auch in zahlreichen **anderen Rechtsordnungen** werden schon seit langem auf der Grundlage des strafprozessualen Opportunitätsprinzips diversionelle Reaktionsformen angewendet (Verwarnung, “Transaktion”, vorläufige Einstellung des Strafverfahrens usw.). In Staaten mit Legalitätsprinzip wurden zumeist entspre-

chende Ausnahmen mit ähnlichem Effekt eingeführt. Heute gibt es kaum noch Rechtsordnungen mit striktem Verfolgungszwang (Legalitätsprinzip) und ohne die Möglichkeit der Diversion.

Die breite internationale Entwicklung zur diversionellen Erledigung einfacherer Straffälle wurde auch durch zahlreiche **Empfehlungen internationaler Organisationen und strafrechtlicher Vereinigungen** in dieser Richtung gefördert [siehe z.B. die Empfehlung Nr. R (87)18 des Europarates über die Vereinfachung der Strafrechtspflege; letztere empfiehlt insbesondere: "Der Grundsatz diskretionärer Strafverfolgung (Opportunitätsprinzip) sollte eingeführt oder seine Anwendung erweitert werden, soweit die historische Entwicklung und die Verfassung der Mitgliedstaaten dies zulässt; andernfalls sollten Massnahmen mit gleicher Zweckbestimmung entwickelt werden."].

2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Unter Zugrundelegung der bisherigen, überaus positiven Erfahrungen mit den Diversionslösungen in Österreich - vor allem im Bereich des Jugendstrafrechts -, denen zahlreiche intensive Gespräche mit Angehörigen der Justiz und der Anwaltschaft, aber auch mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer unmittelbar betroffener Berufsgruppen und Organisationen vorausgingen, hat sich das nunmehr vorliegende Diversionskonzept, das sich grundlegend an der österreichischen Strafprozessnovelle 1999 orientiert, im Wesentlichen zum Ziel gesetzt, eine Rechtsgrundlage für flexible, einzelfallbezogene Reaktionen auf strafbares Verhalten des unteren und - in Ausnahmefällen - mittleren Kriminalitätsbereiches zu schaffen, die sowohl den Interessen der durch die Straftat verletzten Person als auch spezial- und generalpräventiven Bedürfnissen genügt, ohne dass ein Strafverfahren mit formeller Verurteilung des Täters durchgeführt wird.

Zur gesetzlichen Regelung des aussergerichtlichen Tatausgleichs bei Erwachsenen bietet sich keine Alternative an. Ein Teil der übrigen vorgeschlagenen Diversionsmassnahmen könnte durch spezielle Bestimmungen für vereinfachte Verfahren wegen bestimmter Delikte (z.B. fahrlässige Körperverletzungen im Strassenverkehr) ersetzt werden. Eine einheitliche und in allen für eine vereinfachte Verfahrenserledigung in Betracht kommenden Fällen anwendbare Lösung ist jedoch vorzuziehen.

Daneben nimmt die Regierung diese Revision zum Anlass, den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches sowie die korrespondierenden strafprozessualen Vorschriften insbesondere auf der Grundlage der österreichischen Strafrechtsänderungsgesetze 1987, 1993 und 1996 - soweit diese Änderungen nicht bereits vollzogen wurden - zu überarbeiten. Auf die Notwendigkeit dieser Anpassungen hat bereits die von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung hingewiesen. Im Wesentlichen sind dies die Einführung der teilbedingten Strafe, die Erleichterung der bedingten Nachsicht bzw. Entlassung, die Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 42 StGB, die Ergänzung der Grundsatzbestimmung zur Strafbemessung und die Aufnahme von weiteren Strafmilderungsgründen sowie die Änderungen im Bereich der Bewährungshilfe.

Des Weiteren sollen die vorgeschlagenen Abänderungen des Jugendgerichtsgesetzes den Forderungen der Praxis nach einer Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts nachkommen. Als Richtschnur für die Beurteilung von Jugendstraftaten soll die Spezialprävention dienen. Nachdem das neue Institut der Diversion in besonderem Masse im Jugendstrafrecht seine Anwendung finden soll, sollten die bereits geltenden besonderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes im Gleichschritt dazu überarbeitet werden. In diesem Sinne erschien es der Regierung zielführend zu sein, alle materiellrechtlichen Sonderbestimmungen sowie in grossen Teilen die besonderen Verfahrensbestimmungen dem modernen österrei-

chischen Jugendgerichtsgesetz anzupassen. Schadensgutmachung, persönliche Leistungen, aussergerichtlicher Tatausgleich, Zurückdrängung von Freiheitsstrafen sowie Weisungen und Bewährungshilfe sollen im Vordergrund stehen. Ein wesentlicher Teil der Reformvorschläge betrifft die Verfahrensvorschriften. So ist insbesondere der Kreis der Vertrauenspersonen, die den Jugendlichen bei Vernehmungen beratend zur Seite stehen, erweitert und die Mitwirkung des Bewährungshelfers festgeschrieben worden. Generell ist hervorzuheben, dass Barrieren abgebaut werden und die Hilfe für den Jugendlichen ausgebaut wird.

Nachdem Liechtenstein im Gegensatz zur österreichischen, deutschen und zahlreichen anderen Rechtsordnungen kein „Heranwachsendenstrafrecht“ als Zwischenstufe zwischen dem Jugendstrafrecht und der uneingeschränkten Anwendung des allgemeinen Strafrechts kennt, schlägt die Regierung für junge Erwachsene (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) einerseits materiellrechtliche Sonderbestimmungen im allgemeinen Strafrecht, andererseits die (eingeschränkte) Anwendung von verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vor. Es ist allgemein bekannt, dass die - gerade zwischen dem 18. und dem 20. Lebensjahr seit jeher deutlich ansteigende und danach wieder sinkende - Jugendkriminalität überwiegend kein Anzeichen für den Beginn „krimineller Karrieren“ darstellt, sondern vielmehr Ausdruck vorübergehender Probleme bei der Anpassung an die Erwachsenenwelt ist (die sog. Adoleszenzkrise), die in aller Regel bald überwunden werden können. Auf solche Erscheinungen altersbedingter Verstösse gegen die Rechtsordnung sollte daher nach kriminologischen Erkenntnissen nicht mit eingreifenden Strafsanktionen, sondern mit Zurückhaltung reagiert werden, um nicht durch strafrechtliche Stigmatisierung das Fortkommen junger Erwachsener unangemessen zu beeinträchtigen und damit - in Anbetracht der präventiven Zwecke des Strafrechts - kontraproduktiv zu wirken. Um diesem erwähnten Umstand Rechnung zu tragen, sollen die schon in geltenden Bestimmungen des Strafrechts vorzufindenden Ansätze für eine besondere Behandlung von jungen Erwachsenen (vgl. §§ 34 Abs. 1 Ziff. 1, 36 StGB) etwas erweitert werden und bewährte

werden und bewährte verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen des JGG - unter Beibehaltung der bisherigen Gerichtszuständigkeit – zum Zuge kommen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die wesentlichen Abänderungen der Vernehmlassungsvorlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

3.1 Strafprozessordnung (StPO)

- Neufassung der §§ 22, 64 StPO (Zurücklegung der Anzeige und Verständigung) infolge der Abänderung des § 42 StGB;

- Schaffung einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage für Diversionsmassnahmen durch Einfügung eines IIIa. Hauptstückes über den Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung, nach einer Probezeit und nach aussergerichtlichem Tatausgleich (§§ 22a ff., 168a, 231 Abs. 3, 305a, 306 Abs. 1, 319 Abs. 4, 320 StPO);

- Einführung eines Nichtigkeitsgrundes der Nichtberücksichtung diversioneller Massnahmen (§ 221 Ziff. 5 StPO);

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die EDV-mässige Kennzeichnung diversionell beendeter Strafverfahren für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte (§ 22n StPO);

- Einführung der vorläufigen Bewährungshilfe (§ 144b StPO);

- Abschaffung der Strafverfügung (Aufhebung von § 319 Abs. 3 und §§ 328 bis 330 StPO)

- Übertragung der Entscheidung über einen allfälligen Widerruf bedingt nachgesehener Strafen oder Strafreste aus Anlass einer neuen Verurteilung an das nunmehr erkennende Gericht (§§ 335, 335a StPO)

3.2 Strafgesetzbuch (StGB)

- Ausschluss der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 StGB);

- Ergänzung der Grundsatzbestimmung über die Strafbemessung (§ 32 Abs. 2 StGB);

- Schaffung zweier besonderer Milderungsgründe für Fälle einer unverhältnismässig langen Verfahrensdauer sowie einer Betroffenheit des Täters durch Körperverletzungen oder andere gewichtige tatsächliche oder rechtliche Nachteile als Folgen der Tat sowie Erweiterung des Milderungsgrundes hinsichtlich junger Erwachsener (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 und 19 und Abs. 2 StGB);

- Herabsetzung der strengsten Strafdrohungen (10 bis 20 Jahre Freiheitsstrafe bzw. 10 bis 20 Jahre oder lebenslange Freiheitsstrafe), Absenkung des Mindestmasses sonst angedrohter Freiheitsstrafen je nach Höhe des angedrohten Mindestmasses auf ein Jahr bzw. sechs Monate sowie gänzlicher Entfall des Mindestmasses bei Strafdrohungen bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bei jungen Menschen bis zum 21. Lebensjahr (§ 36 StGB);

- Erweiterung des Anwendungsbereiches des besonderen Strafausschliessungsgrundes nach § 42 StGB auf Delikte mit einer Strafobergrenze bis zu drei Jahren sowie auf Fälle, in denen (nicht nur geringfügige) Folgen zwar entstanden, aber gutgemacht worden sind; Ermöglichung der Wahrnehmung des § 42 StGB durch die Staatsanwaltschaft;

- Erleichterung der bedingten Nachsicht von Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren (§ 43 StGB);

- Ermöglichung teilbedingter Strafen und Strafenkombinationen (§§ 43a, 44 Abs. 1, 53 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 2 StGB);

- Erleichterung der bedingten Entlassung (§ 46 StGB);

- Entkoppelung der Probezeit von der Dauer des Strafrestes (§ 48 StGB);

- Kompetenzänderung bei der Bestellung der Person des Bewährungshelfers und Entkoppelung der Dauer von Bewährungshilfe und Weisungen von der Probezeit; Anordnung der Bewährungshilfe für junge Rechtsbrecher als Grundsatz; erweiterte Anwendung von Weisungen und Bewährungshilfe auf Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (§ 50 StGB);

- Neuregelung der Berichtspflicht des Bewährungshelfers (§ 52 StGB);

- Erweiterung der Möglichkeit, vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe abzusehen sowie flexiblere Gestaltung der Widerrufsregelung bei Nichtbeachtung einer Weisung oder Nichtkooperieren des Verurteilten mit dem Bewährungshelfer (§ 53 StGB);

- Erweiterung des Verjährungsausschlusses für schwerste Straftaten (§ 57 Abs. 1 StGB);

- Entfall der inländischen Gerichtsbarkeit bei gänzlicher oder teilweiser Aussetzung der Vollstreckung des ausländischen Strafausspruches (§ 64 Abs. 4 Ziff. 4 StGB)

3.3 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

- Erweiterung der Schuldausschliessungsgründe (§ 5 JGG);

- Anpassung der Besonderheiten der Ahndung von Jugendstraftaten insbesondere durch den Vorrang der Spezialprävention und der Herabsetzung von Mindeststrafmassen (§ 6 JGG);

- Verankerung des besonderen Strafausschliessungsgrundes im Jugendstrafrecht (§ 6a JGG);

- Gleichzeitige Einführung der Diversion auch im Bereich des Jugendstrafrechts unter Berücksichtigung der besonderen Umstände bei Straftaten Jugendlicher (§§ 6b, 22, 32 Abs. 2 JGG);

- Gemeinsame Führung von Jugendstrafsachen und Strafsachen gegen Erwachsene bei Beteiligung an derselben strafbaren Handlung als Grundsatz (§ 12 JGG);

- Verständigungspflicht der Staatsanwaltschaft bei Zurücklegung der Anzeige oder Absehen von der Verfolgung (§ 16 Abs. 4 JGG);

- Erweiterung des Kreises von Vertrauenspersonen, deren Beizug vom Jugendlichen begehrt werden kann (§ 21a JGG);

- Mitwirkung des Bewährungshelfers (§§ 25a, 28 Abs. 2 JGG);

- Anwendbarkeit von Verfahrensbestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes auf Strafsachen junger Erwachsener (§ 33a JGG)

3.4 Bewährungshilfegesetz (BewHG)

- Einfügung eines neuen Abschnitts über die Mitwirkung von sozialen Institutionen an der Diversion (Aussergerichtlicher Tatausgleich, Vermittlung und Durchführung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen und Kursen) (Art. 24a ff. BewHG);

- Festlegung der Aufgaben im Bereich der Konfliktregelung und der Vermittlung (Art. 24b, 24c BewHG);

- Anpassung der Bestimmungen des Bewährungshilfegesetzes an die durch die §§ 50ff. StGB geänderte Rechtsstellung des Bewährungshelfers (Art. 17, 22 BewHG)

3.5 Rechtspflegergesetz

- Anpassung der genannten Tätigkeitsfelder, Wegfall des Tätigkeitsfeldes „Strafsachen im vereinfachten Verfahren“ durch Abschaffung der Strafverfügung (Art. 3 Bst. c, 19, 21)

3.6 Gesetz über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen

- Neuregelung der Tilgung bedingter Strafen. Diese richten sich hinkünftig auch nach Art. 11 (Art. 10 Abs. 1, Streichung zweiter Satz).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN GESETZESBESTIMMUNGEN

4.1 Strafprozessordnung

4.1.1 Diversion (§§ 22a bis 22n, 32 Abs. 3a, 168a, 221 Ziff. 5, 231 Abs. 3, 305a, 306 Abs. 1, 320 StPO; §§ 90a bis 90m, 48 Abs. 2, 211a, 281 Ziff. 10a, 288 Abs. 2 Ziff. 2a, 388, 390 Abs. 1, 449 öStPO)

4.1.1.1 Allgemeine Voraussetzungen der Diversion (§ 22a StPO)

Ausgangspunkt jeder Diversion ist zunächst die **hinreichende Klärung des Sachverhalts (§ 22a Abs. 1 StPO)**. Ein umfassendes Geständnis ist hingegen nicht unbedingt vorauszusetzen; es genügt, wenn der Verdächtige bereit ist, der Sache nach Verantwortung für die ihm angelastete Tat zu übernehmen. Bei unklarer Beweislage ist eine Diversionsmassnahme hingegen ausgeschlossen.

Eine diversionelle Erledigung eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens soll bis zum Ende der Schlussverhandlung möglich sein. In der Praxis des österreichischen Jugendstrafverfahrens hat es sich gezeigt, dass immer wieder erst in der Schlussverhandlung Indikatoren für eine diversionelle Erledigung hervorkommen. In einem solchen Fall soll das Gericht tätig werden.

Der Diversion sind aber nach oben absolute Grenzen gesetzt, die sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht binden (§ 22a Abs. 2 StPO). Gemäss dieser Vorschrift soll der Anwendungsbereich diversioneller Massnahmen nur Übertretungen, Vergehen (§ 17 Abs. 2 StGB) und den in Österreich ebenfalls diversi-

onsfähigen Einbruchsdiebstahl umfassen. Der Diebstahl mit Waffen (§ 129 Z. 4 StGB) soll nicht diversionsfähig sein. Im Unterschied zum gegenständlichen Entwurf bildet in Österreich die Zuständigkeit des Schöffen- bzw. Geschworenengerichtes die Grenze für die Anwendbarkeit der Diversion (§ 90a Abs. 2 Ziff. 1 öStPO). In Liechtenstein weicht insbesondere die Zuständigkeit des Schöffengerichtes von jener in Österreich ab, weshalb die diversionsfähigen Delikte anders definiert werden mussten. Die Delikte der sexuellen Nötigung sowie der Schändung sind in Österreich speziell dem Schöffengericht zugeordnet (§ 13 Abs. 2 Ziff. 4 öStPO) und damit nicht diversionsfähig. In Liechtenstein handelt es sich bei den Fällen der sexuellen Nötigung gemäss § 201 Abs. 1 StGB und der Schändung nach § 204 Abs. 2 StGB um Vergehen, die in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen. Im Sinne einer gesteigerten Sensibilität bezüglich sexualbezogener Delikte wurde darauf geachtet, diese Delikte in Liechtenstein ebenfalls von der Diversion auszunehmen (§ 22a Abs. 3 StPO).

Eine weitere Begrenzung liegt darin, dass dem Verdächtigen **keine schwere Schuld** zur Last fallen darf und überdies keine Bedenken gegen die Anwendung diversioneller Massnahmen aus Gründen der **General- oder Spezialprävention** bestehen dürfen (§ 22a Abs. 1 und 2 Ziff. 2). Jedenfalls ausgeschlossen ist die Diversion dann, wenn die vorgeworfene Tat den Tod eines Menschen zur Folge hatte (§ 22a Abs. 2 Ziff. 3). Bei der Beurteilung der Schuld werden die zu den §§ 8 öJGG, 88 Abs. 2 StGB in Österreich gebildeten Richtlinien sowie die Grundsätze der deutschen Judikatur zu § 153a dStPO als Orientierung dienen können.

Eine Erweiterung dieser absoluten Grenze ist allerdings im Jugendgerichtsgesetz normiert (§ 6b Jugendgerichtsgesetz). Sind die Voraussetzungen des § 42 StGB gegeben, ist weiterhin von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen. Ein diversionelles Vorgehen nach dem neuen Hauptstück der Strafprozessordnung kommt demnach erst dann in Betracht, wenn nach dem angezeigten Sachverhalt und allfälligen ergänzenden Erhebungen deutlich wird, dass die Voraussetzungen des §

42 StGB zu verneinen sind. Um Systemkonformität zu erreichen, wurden die Voraussetzungen für die Anwendung des Strafausschliessungsgrundes der mangelnden Strafwürdigkeit der Tat vollinhaltlich an die Rechtslage in Österreich sowohl in der StPO als auch im StGB angepasst.

Neben der Staatsanwaltschaft stehen auch den Gerichten die diversionellen Massnahmen zur Verfügung, wobei die Gerichte an die gleichen Einschränkungen gebunden sein sollen wie die Staatsanwaltschaft (§ 22b StPO).

4.1.1.2 Die einzelnen Formen der Diversion (§§ 22c bis 22g StPO)

4.1.1.2.1 Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages (§ 22c StPO)

Das „Geldbussen"-System (§ 22c StPO) hat zur Voraussetzung, dass der Verdächtige grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen einen Geldbetrag zugunsten des Landes bezahlt. Diese Diversionsmassnahme beinhaltet in jedem Fall effektiv spürbare Folgen (die Möglichkeit einer „bedingten Nachsicht" des Geldbetrages ist nicht vorgesehen), wirkt freilich schon wegen der für den Routinefall vorgesehenen schematischen Handhabung unpersönlich und wird daher vor allem bei Massendelikten ohne unmittelbare Notwendigkeit eines persönlichen Tatfolgenausgleichs in Betracht kommen. Schliesslich wäre diese Diversionsmassnahme - vor allem bei bislang unbescholtenen Verdächtigen - zu wählen, wenn trotz einer über der Bagatellgrenze liegenden Verfehlung der Signal- und Busscharakter einer Geldzahlung für ausreichend erachtet wird, künftiger Delinquenz entgegenzuwirken. Der Hauptanwendungsfall dieser Diversionsvariante wären vor allem die Straftatbestände des Nebenstrafrechtes insbesondere jener des Strassenverkehrsgesetzes.

Bei Delikten des Strafgesetzbuches wäre zudem in der Regel sicherzustellen, dass der Verdächtige neben dem zu überweisenden Geldbetrag auch eine allenfalls noch nicht geleistete Schadensgutmachung nachholt, indem er zu Recht bestehen-

de zivilrechtliche Ansprüche - auch jene, welche erst durch die Anzeige entstanden sind - befriedigt und dies von sich aus nachweist (§ 22c Abs. 3 StPO).

Die Höhe der „Geldbusse“ richtet sich einerseits nach dem Gewicht der dem Verfahren zugrunde liegenden strafbaren Handlung und andererseits nach der Einkommens- und Vermögenssituation des Verdächtigen. Es ist mit dem Gegenwert von 180 Tagessätzen (zuzüglich der im Fall einer Verurteilung zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens) limitiert und liegt damit deutlich über dem Anwendungsbereich der abzuschaffenden Strafverfügung, die lediglich Geldstrafen bis zu 60 Tagessätzen zulässt und nur im vereinfachten Verfahren gemäss § 317 StPO Anwendung findet, während die „Geldbusse“ auch in Fällen, in denen der Einzelrichter gemäss § 312 StPO für das Strafverfahren zuständig ist, eingesetzt werden kann. Im Falle von Übertretungen ist die obere Grenze der Betrag von CHF 20’000.--. Sofern aber präventive Bedenken gegen eine Erledigung mittels Geldbusse bestehen, würden diese in der Regel auch gegen das Erlassen einer Strafverfügung sprechen, das gleichfalls bloss auf einer Beurteilung des Sachverhaltes nach der Aktenlage beruht, aber - im Gegensatz zum Geldbussensystem - zu einer Verurteilung des Verdächtigen führt, sofern dieser nicht rechtzeitig Einspruch gegen die Strafverfügung erhebt. Diese Überlegungen gewinnen umso mehr Gewicht, als gerade Präventionsgesichtspunkte vielfach die Durchführung einer Schlussverhandlung mit persönlicher Anwesenheit des Beschuldigten bedingen. Damit zeigt sich, dass diversionelle Erledigungsformen, insbesondere das „Geldbussen“-System, den bisherigen, für eine besonders vereinfachte Verfahrensbeendigung geeigneten Anwendungsbereich des Mandatsverfahrens einerseits zur Gänze erfassen, ihn andererseits aber (durch das höhere Ausmass der Geldbusse und durch die Möglichkeit ihres Einsatzes im Verfahren gemäss § 312 StPO) nicht unerheblich überschreiten.

Das Geldbussensystem bietet gegenüber der Strafverfügung darüber hinaus den Vorteil, dass das Verfahren erst beendet wird, wenn der Verdächtige in Kenntnis

der damit verbundenen Konsequenzen mit einer aktiven Handlung, nämlich der Zahlung der Geldbusse sein Einverständnis zur Diversionsmassnahme erklärt. Unterlässt er dies - aus welchen Gründen immer -, so kommt es zum ordentlichen Strafverfahren, in dem er seine Rechte als Beschuldigter wahren kann. Damit entfällt auch die Notwendigkeit zwangsweiser Einbringung, der Verdächtige kann das drohende Verfahren und die mögliche Verurteilung nur dadurch abwenden, dass er die ihm vorgeschlagene „Geldbusse“ bezahlt.

In spezialpräventiver Hinsicht entfaltet die Geldbusse weitgehend gleiche Wirkungen wie eine mit Strafverfügung verhängte Geldstrafe, wodurch sie auch das Normgeltungsbewusstsein der Allgemeinheit in ähnlicher Weise stärkt wie eine Geldstrafe, es unterbleiben lediglich die formelle Verurteilung und eine Eintragung im Strafregister. Andererseits wird die Erledigung des Falles im Wege der Diversion in den Registern routinemässig erfasst, sodass letztlich zwar die - im unterem Kriminalitätsbereich in der Regel ohnehin unerwünschte - stigmatisierende Wirkung einer Eintragung ins Strafregister, jedoch nicht die - für den Fall weiterer Anzeigen wünschenswerte - Information der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichtes entfällt (vgl. § 22n StPO).

In administrativer Hinsicht ist das „Geldbussenverfahren“ dem Mandatsverfahren - trotz der dargelegten Unterschiede - ähnlich: Es soll in der Regel mit einer an den Verdächtigen gerichteten Mitteilung der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden. Darin wäre mitzuteilen, dass die Einleitung des Strafverfahrens (in der Regel wohl die Einbringung eines Antrages auf Bestrafung) gegen ihn beabsichtigt sei, aber unterbleiben werde, wenn er einen bestimmten Geldbetrag und allenfalls Schadensgutmachung leiste (§ 22c Abs. 3 und 4 StPO). Diese Mitteilung hat überdies die nach § 22k StPO vorgesehenen Bedingungen zu enthalten. Sie ist eigenhändig zuzustellen (§ 22k Abs. 2 StPO), um auszuschliessen, dass allenfalls Dritte die „Geldbusse“ bezahlen, ohne dass der Verdächtige davon weiss und die damit verbundenen Folgen tatsächlich zur Kenntnis nimmt.

Ab Zustellung dieser Mitteilung ist die Anklagebehörde an ihren „Vorschlag“ insoweit gebunden, als sie das ordentliche Verfahren nur dann einzuleiten oder fortzusetzen berechtigt ist, wenn eine der Voraussetzungen des § 22h Abs. 2 StPO vorliegt, also insbesondere dann, wenn der Verdächtige den ihm genannten Betrag nicht (rechtzeitig) bezahlt. Zahlt der Verdächtige die „Geldbusse“ hingegen rechtzeitig - was von der Behörde von Amts wegen zu registrieren wäre -, so hätte die Staatsanwaltschaft auf die weitere Verfolgung (endgültig) zu verzichten (§ 22c Abs. 5 StPO).

Das gleiche Verfahren soll vice versa für das Gericht mit der Massgabe gelten, dass dieses vor Zustellung der „Mitteilung“ an den Verdächtigen die Staatsanwaltschaft zu hören und überdies dem Verdächtigen mitzuteilen hätte, dass der Staatsanwaltschaft gegen die geplante Vorgangsweise ein Rechtsmittel zustünde.

Vor Zustellung eines Beschlusses auf Einstellung des Verfahrens an den Verdächtigen hätte das Gericht daher zunächst abzuwarten, ob die Anklagebehörde Beschwerde erhebt und dann schliesslich den Beschluss erst nach seiner Rechtskraft dem Verdächtigen zu übermitteln (§ 22m Abs. 2 StPO).

Die Geldbusse ist grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen zu bezahlen. Für den Fall, dass dies den Verdächtigen unbillig hart träfe, kann ihm - auch von Amts wegen - etwa aufgrund der in der Anzeige enthaltenen Informationen **Zahlungsaufschub** gewährt werden (sofern dies nicht geschieht, ist der Verdächtige auf die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag zu stellen, zu verweisen). Dieser Aufschub kann in einer Stundung des gesamten Betrages oder in der Erlaubnis bestehen, Teilzahlungen zu leisten; die Frist zur Zahlung der gesamten „Geldbusse“ darf jedoch in beiden Fällen ein halbes Jahr nicht übersteigen (§ 22c Abs. 2 StPO). Während dieser Zeit, die in die Verjährungszeit nicht eingerechnet wird (§ 22l Abs. 2 StPO), bleibt das Verfahren „in Schwebe“. Unterlässt der Verdächtige

die rechtzeitige Zahlung weiterer Teilbeträge oder hält er die ihm zugestandene Zahlungsfrist nicht ein, so hätte die Staatsanwaltschaft grundsätzlich - sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen (vgl. § 22h Abs. 3 StPO) - einen Fortsetzungsantrag bei Gericht zu stellen (§ 22k Abs. 2 Ziff. 1 StPO), also die Anklage zu erheben, auf die sie andernfalls verzichtet hätte.

4.1.1.2.2 Rücktritt von der Verfolgung nach gemeinnützigen Leistungen (§§ 22d und 22e StPO)

Diese Diversionsform (§ 22d StPO) stellt darauf ab, dass die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens **vorläufig unterbleibt** (Abs. 1), wenn sich der Verdächtige zu unentgeltlichen gemeinnützigen Leistungen bereit erklärt, und von der Verfolgung **endgültig zurückgetreten** wird (Abs. 5), wenn er die Leistung erbracht hat. Die Zustimmung des Verdächtigen muss also bereits vor der Entscheidung des Justizorgans auf vorläufige Verfahrensbeendigung vorliegen.

Gemeinnützige Leistungen sollen die grundsätzliche Bereitschaft des Verdächtigen zum Ausdruck bringen, für die Tat einzustehen, fungieren somit als **Sanktionsersatz**. Sie bestehen darin, dass der Verdächtige in seiner Freizeit - also gegebenenfalls neben seiner beruflichen Tätigkeit, unter Umständen aber auch an deren Stelle - unentgeltlich für eine soziale Einrichtung arbeitet. Sie stellen ein reaktionsintensives Diversionsinstrument dar, weil sie in die Lebensführung des Verdächtigen erheblich eingreifen, und sind daher geeignet, auch einzelne Fälle der mittleren Kriminalität und Wiederholungstaten zu erfassen.

Zur Erbringung der gemeinnützigen Leistungen ist eine Frist von höchstens 6 Monaten zu bestimmen (§ 22d Abs. 1 StPO). Dieser Zeitraum wird - wie die Probezeit - nicht in die Verjährungszeit eingerechnet (vgl. § 22l Abs. 2 StPO). Nach Ablauf der Frist hat der Verdächtige von sich aus nachzuweisen, dass er die Leistung erbracht und gegebenenfalls den Schaden gut gemacht bzw. die Folgen der Tat ausgeglichen hat (§ 22d Abs. 3 StPO). Zwecks Klarstellung und effektiver

Kontrolle wird es daher notwendig sein, die Verpflichtungen des Verdächtigen in der Entscheidung über die vorläufige Verfahrensbeendigung präzise zu umschreiben.

Gemeinnützige Leistungen sollen weder mit einer Probezeit noch mit Pflichten, die den in § 51 Abs. 2 und 3 StGB geregelten Weisungen entsprechen, verknüpft werden können. Damit soll einerseits ihr besonderer Charakter als Sanktionsersatz unterstrichen und andererseits eine „kaskadenhafte“ Kombination von Diversionsmassnahmen verhindert werden.

Es wird allerdings häufig zweckmässig sein, eine in der Sozialarbeit erfahrene Person damit zu betrauen, den Verdächtigen und jene Einrichtung, bei der die gemeinnützigen Leistungen zu erbringen wären, zu kontaktieren und den weiteren Verfahrensablauf zu klären (§ 22d Abs. 4 StPO), zumal diese Einrichtung mit Zustimmung des Verdächtigen bestimmt werden sollte und das Einvernehmen mit ihr (ihrer Leitung) hergestellt werden muss (Abs. 2). Dieser Sozialarbeiter kann nicht nur zur Vermittlung solcher gemeinnütziger Leistungen, sondern auch zur Belehrung des Verdächtigen (Abs. 4) sowie zu seiner ergänzenden Beratung und Unterstützung eingesetzt werden, sofern es sich als notwendig oder zweckmässig erweisen sollte, den Verdächtigen während der Erbringung der Leistung zu betreuen und anzuleiten (dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn er auch zur Schadensgutmachung oder zu sonstigen Tatfolgenausgleich verpflichtet ist). Zum gegebenen Zeitpunkt, jedenfalls nach Erfüllung der vom Verdächtigen übernommenen Verpflichtungen, hätte der Sozialarbeiter einen Endbericht zu verfassen und diesen samt Bestätigung über die Erbringung der Leistung der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht zu übersenden (Abs. 4).

Gemäss Auskunft des Leiters des Amtes für Soziale Dienste ist in Liechtenstein der Verein für betreutes Wohnen (Arbeitsprojekt) für die Erbringung gemeinnüt-

ziger Leistungen geeignet. Folgende Einsatzbereiche könnten für die Zukunft möglich sein:

- Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)
- Familienhilfe inkl. Gemeindekrankenpflege
- Landesspital
- Liechtensteinisches Rotes Kreuz
- Flüchtlingshilfe
- Heilpädagogisches Zentrum
- Haus Gutenberg
- Verein Jugendinformation (aha)
- Verein NetzWerk
- Ämter (Tiefbauamt, Amt für Wald, Natur und Landschaft, Amt für Zivilschutz und Landesversorgung, Amt für Soziale Dienste etc.)
- Landesbibliothek
- Gemeinden
- Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz.

Die gemeinnützigen Leistungen dürfen aber andererseits **keinen unzumutbaren Eingriff** in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung des Verdächtigen bewirken. Unabhängig von dieser, anhand der konkreten Lebensumstände des Verdächtigen zu prüfenden Begrenzung sieht der Entwurf unter Berücksichtigung der Situation eines im Erwerbsleben stehenden Menschen eine Beschränkung über die Dauer und des Umfangs der zu erbringenden gemeinnützigen Leistungen vor (§ 22e Abs. 1 StPO). Sie sind innerhalb dieses Zeitraums von höchstens 6 Monaten zu absolvieren und dürfen jedenfalls nicht mehr als 240 Arbeitsstunden in Anspruch nehmen, wobei diese Arbeitszeit mit täglich maximal 8 Stunden und wöchentlich maximal 40 Stunden limitiert sein soll; eine Ausschöpfung der täglichen bzw. wöchentlichen Höchstgrenzen wird jedoch nur bei nicht im Berufsleben (oder in Ausbildung) stehenden Personen in Betracht kommen. Im Übrigen wird auf die besonderen Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen sein.

Unentgeltlich bedeutet in diesem Zusammenhang die Erbringung von Leistungen ohne Entlohnung, wobei etwa die Beistellung von Verpflegung oder dergleichen durch die Einrichtung nicht als Entlohnung (Entgeltlichkeit) zu werten ist.

In gleicher Weise wie bei der „Geldbusse“ soll es auch bei gemeinnützigen Leistungen möglich sein, auf erheblich geänderte Lebensumstände des Verdächtigen Rücksicht zu nehmen und den Leistungsumfang oder die Leistungsart (auf dessen Ersuchen, allenfalls von Amts wegen) anzupassen (§ 22h Abs. 4 StPO). Eine blosse Minderung des Leistungsumfanges bedarf dabei nicht der Zustimmung des Verdächtigen, wohl aber das Umstellen auf eine andersartige gemeinnützige Leistung, mag diese auch weniger belastend erscheinen als jene, zu der sich der Verdächtige ursprünglich verpflichtet hatte.

Da die Organisation diversioneller Massnahmen in die Kompetenz des Amtes für Soziale Dienste gegeben wurde, soll es diesem Amt obliegen, eine **Liste der Einrichtungen** zu führen, zu deren Gunsten gemeinnützige Leistungen erbracht werden können (§ 22e Abs. 2 StPO). Auf Verlangen wäre allgemeine Einsicht in diese Liste zu gewähren, um jedermann die Möglichkeit zu geben, eine Erweiterung anzuregen oder Bedenken gegen die Gemeinnützigkeit einzelner Institutionen anbringen zu können. Die Anführung geeigneter Einrichtungen in die Liste soll im Übrigen jedoch nicht in dem Sinne taxativ sein, dass eine Erbringung von Leistungen bei anderen Einrichtungen unzulässig wäre.

4.1.1.2.3 Rücktritt von der Verfolgung nach einer Probezeit (§ 22f StPO)

Das blosse „Dulden“ einer Probezeit, die mit einem bis zu zwei Jahren begrenzt werden kann (§ 22f Abs. 1 StPO), ist für den Verdächtigen die am wenigsten belastende Form der Diversion. Sie kommt in der Regel nur bei geringfügigen Taten in Betracht, bei denen eine Strafbefreiung wegen mangelnder Strafwürdigkeit der Tat (§ 42 StGB) gerade nicht mehr möglich erscheint, und kommt jedenfalls dann nicht in Frage, wenn diese Form der Verfahrensbeendigung den Interessen des Tatopfers nicht genügt. Da diese Probezeit dem Verdächtigen keine Handlungsverpflichtung auferlegt, ist seine Zustimmung zum vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung unter dieser Voraussetzung nicht erforderlich. Der Verdächtige muss

aber spätestens mit der Mitteilung über die vorläufige Beendigung des Verfahrens über deren Folgen und über seine Rechte belehrt werden (Abs. 3); danach kann er im Übrigen während der gesamten Probezeit die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens begehren (§ 22h Abs. 1 Satz 2 StPO). Die Probezeit beginnt, sobald dem Verdächtigen die Mitteilung über den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung oder über die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens zugestellt wurde (§ 22f Abs. 1 StPO); ab diesem Zeitpunkt wird auch der Fortlauf der Verjährungsfrist gehemmt (§ 22l Abs. 2 StPO*).*

Eine verschärfte Form ist dann gegeben, wenn dem Verdächtigen vorgeschlagen wird, zusätzlich Verpflichtungen zu übernehmen und/oder sich während der Probezeit von einem Bewährungshelfer betreuen zu lassen (§ 22f Abs. 2 StPO). Diese Verpflichtungen entsprechen inhaltlich den Weisungen, die einem Rechtsbrecher vom Gericht auch gegen seinen Willen auferlegt werden können; sie sollen - wie Weisungen - erforderlichenfalls auf Antrag des Verdächtigen auch abgeändert werden können (§ 22h Abs. 4 StPO). Die Anordnung der Bewährungshilfe wäre hingegen schon dann aufzuheben, wenn eine weitere Betreuung nicht mehr notwendig ist (§ 50 Abs. 3 StGB). Auch der Anwendungsbereich dieser Diversionsmassnahme, die dem Verdächtigen unter Umständen erhebliche Leistungen abverlangt, zielt auf Sachverhalte ab, die ausserhalb der Bagatellkriminalität liegen oder bei denen aus Gründen der Spezialprävention eine Betreuung des Verdächtigen geboten ist.

4.1.1.2.4 Rücktritt von der Verfolgung nach aussergerichtlichem Tatausgleich (§ 22g StPO)

Zentrales Anliegen des aussergerichtlichen Tatausgleichs (ATA) ist die Wiederherstellung des durch die vorgeworfenen Tat gestörten **Rechtsfriedens** mit dem vorrangigen Ziel, beim Verdächtigen einerseits die Einsicht in das Unrecht der ihm angelasteten Tat und andererseits die Bereitschaft zu fördern, sich mit den Ursachen auseinanderzusetzen, um in die Lage zu kommen, jene Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen.

Wesentliche Bedeutung kommt dabei der **Schadensgutmachung** bzw. einem sonstigen Tatfolgenausgleich zu, welche nicht nur die konkreten Interessen der verletzten Person fördern, sondern auch die Einsicht des Verdächtigen nach aussen hin sichtbar machen.

In die Ausgleichsbemühungen ist die durch die strafbare Handlung **verletzte Person** - soweit sie dazu bereit ist - jedenfalls einzubeziehen. Die geschädigte Person soll im Ausgleichsgespräch eine wichtige Rolle einnehmen, weil es besonders darum geht, ihren Interessen zu dienen. Ihre **Zustimmung** zur erarbeiteten Lösung ist grundsätzlich Voraussetzung für das Zustandekommen einer Ausgleichsvereinbarung. Diese zentrale Rolle könnte die verletzte Person in einer Gerichtsverhandlung, die sich vor allem auf den erhobenen Schuldvorwurf und damit fast ausschliesslich mit dem Verdächtigen auseinanderzusetzen hat, nicht in gleicher Weise einnehmen wie in einem informellen, von einem Sozialarbeiter moderierten Ausgleichsverfahren.

Seine gegenüber den übrigen Diversionsformen besondere Bedeutung erhält der aussergerichtliche Tatausgleich durch das ihm innewohnende **zukünftige Element**: die Auseinandersetzung des Verdächtigen mit der ihm vorgeworfenen Handlung soll in der Einsicht münden, bestimmte Verhaltensweisen künftig zu unterlassen, die - soweit dies nach der Natur der Sache sinnvoll und zweckmässig ist - durch entsprechende Verpflichtungen für künftiges Verhalten dokumentiert werden sollte. Die verletzte Person soll also nicht nur Genugtuung, sondern auch begründete Aussicht erhalten, dass der Verdächtige gewillt ist, der vorgeworfenen Straftat zugrunde liegende Verhaltensweisen aufzugeben. Damit wird deutlich, dass der ATA insbesondere auch in solchen Fällen in Betracht kommt, in denen schon vor der vorgeworfenen Handlung eine persönliche Beziehung zwischen dem Verdächtigen und der verletzten Person bestanden hat, die voraussichtlich

nach dem Tatausgleich weiter andauern wird (bspw. Familienzugehörigkeit, Nachbarschaft).

Ein weiteres wesentliches Element des ATA besteht in der fachlich kompetenten Abwicklung durch **Konfliktregler**, die als qualifizierte Sozialarbeiter Kontakt zwischen Verdächtigen und Opfer herstellen sowie die Grundlagen des Ausgleichs mit allen Beteiligten erarbeiten und solcherart daran mitwirken, einen konkreten Tatausgleich herbeizuführen (Art. 24b Bewährungshilfegesetz). Kommen Staatsanwaltschaft oder Richter daher zur Auffassung, dass ein ATA angezeigt wäre, können sie die Anzeige bzw. die Akten an das Amt für Soziale Dienste übersenden, dessen Leitung einen Konfliktregler mit der weiteren Durchführung des Ausgleichs zu betreuen hat (Art 24a Bewährungshilfegesetz).

Der Konfliktregler informiert die verletzte Person über das Wesen des aussergerichtlichen Tatausgleichs sowie über die Rechte und Interessen (§ 22i StPO), die er jederzeit zu wahren und zu fördern hat. In gleicher Weise befragt er den Verdächtigen über seine Bereitschaft zum ATA und belehrt ihn über den Verfahrensablauf und über die Notwendigkeit der Leistung eines Pauschalkostenbeitrages als Voraussetzung für einen späteren Rücktritt von der Verfolgung bzw. für eine Einstellung des Strafverfahrens (vgl. § 305a StPO) sowie über seine Rechte (§ 22k StPO), insbesondere über jenes, jederzeit die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens verlangen zu können (§ 22h Abs. 1 letzter Satz StPO). Auch die Konsequenz einer Beendigung des Verfahrens nach einem Tatausgleich, vor allem die besondere Kennzeichnung des Verfahrensausganges im Register der Staatsanwaltschaft (§ 22n StPO), sind dem Verdächtigen mitzuteilen.

Der Konfliktregler hat der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht über getroffene Ausgleichsvereinbarungen zu **berichten**. Staatsanwaltschaft oder Gericht sollten auf dieser Grundlage beurteilen können, ob auf die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens (zunächst) verzichtet werden kann. Sie können jedenfalls

noch bestimmte Erhebungen durchführen (lassen) oder eine Ergänzung des Berichtes verlangen. Einen abschliessenden Bericht hat der Konfliktregler zu verfassen, wenn der Ausgleich gescheitert oder erfolgreich zustande gekommen ist. Letzteres ist (erst) dann der Fall, wenn der Verdächtige den Ausgleich, die getroffene Vereinbarung, erfüllt hat oder „seinen Verpflichtungen zumindest soweit nachgekommen ist, dass unter Berücksichtigung seines übrigen Verhaltens angenommen werden kann, er werde die getroffenen Vereinbarungen weiter einhalten" (Abs. 4). Die Einhaltung dieser Verpflichtung (die von bestimmten Unterlassungen bis zu persönlichen Dienstleistungen, z.B. im gemeinsamen Haushalt oder bei der Kinderbetreuung, reichen können) sollten vom Konfliktregler unter Mithilfe der verletzten Person also zumindest so lange - für einige Wochen oder Monate - überwacht werden, bis angenommen werden kann, dass der Verdächtige nicht nur gewillt, sondern auch in der Lage ist, sein inkriminiertes Verhalten zu ändern. Erst danach soll es zum Rücktritt von der Verfolgung nach Abs. 1 kommen.

Die **Grenzen des ATA** werden in sachlicher Hinsicht dort zu suchen sein, wo es nicht nur um die Bereinigung eines persönlichen Konflikts, sondern um zusätzliche Aspekte geht, die nicht (mehr) in der Verfügungsgewalt der verletzten Person liegen. So wird der ATA beispielsweise bei Vergehen der falschen Beweisaussage vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde (§§ 288 und 289 StGB) und beim Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) kaum in Betracht kommen.

4.1.1.3 Allgemeine Verfahrensvorschriften (§§ 22h bis 22k StPO)

4.1.1.3.1 Nachträgliche Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens (§ 22h StPO)

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes, nach Zahlung einer Geldbusse oder nach aussergerichtlichem Tatausgleich von der Verfolgung zurückzutreten oder das Verfahren einzustellen bzw. nach Erbringung gemeinnützi-

ger Leistungen oder nach Bestehen der Probezeit endgültig von der Verfolgung zurückzutreten oder das Verfahren einzustellen, entfaltet sogleich Rechtswirksamkeit. Das bedeutet, dass eine Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens in diesen Fällen nur unter den Voraussetzungen der **ordentlichen Wiederaufnahme**, also unter dem Eindruck bestimmter neuer Beweise, möglich und eine so genannte „formlose“ Fortsetzung des Verfahrens unzulässig wäre (§ 22h Abs. 1 StPO).

Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung und auf Art. 6 Abs. 1 EMRK muss es dem Verdächtigen auch möglich sein, jederzeit auf die Einleitung bzw. Fortsetzung des Verfahrens zu bestehen, solange der Rücktritt von der Verfolgung bzw. die Einstellung des Verfahrens noch nicht rechtswirksam ist. Einem solchen Antrag ist daher ohne Weiteres zu entsprechen (§ 22h Abs. 1 Satz 2).

Im Sinne des Vertrauensschutzes sollen Staatsanwaltschaft und Gericht aber auch an ihre eigenen Vorschläge hinsichtlich der jeweils in Betracht kommenden Diversionsmassnahmen gebunden sein, solange es dem Verdächtigen offen steht, diesem Vorschlag zu entsprechen („**Immutabilitätsprinzip“**; § 22h Abs. 2). Im Falle eines aussergerichtlichen Tatausgleichs kann das Verfahren dagegen bis zum Rücktritt von der Verfolgung bzw. bis zur Einstellung jederzeit formlos fortgesetzt werden, solange Staatsanwaltschaft oder Gericht keine (bindende) Erklärung abgegeben haben. Im Zusammenhang mit der genannten Bindungswirkung ist zu beachten, dass diese nur Vorschlägen zukommt, die Staatsanwaltschaft und Gericht selbst machen, nicht jedoch „Zusagen“ eines mit der Abwicklung einer konkreten Diversionsmassnahme betrauten Konfliktreglers.

Das Verfahren wäre jedoch **einzuleiten oder fortzusetzen**, wenn der Verdächtige dem Vorschlag, eine Geldbusse zu bezahlen oder Schadensgutmachung zu leisten, oder seiner Erklärung, gemeinnützige Leistungen oder den Tatfolgenausgleich zu erbringen, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder überhaupt **nicht entspricht** (§

22h Abs. 2 Ziff. 1). Von dieser Massnahme soll jedoch aus besonderen Gründen abgesehen werden (§ 22h Abs. 3), die beispielsweise in einer bloss geringfügigen Fristüberschreitung oder in einer vernachlässigbaren Minderzahlung liegen könnten. Ähnliches gilt, wenn der Verdächtige seiner Erklärung, bestimmte Pflichten zu erfüllen, nicht hinreichend nachkommt oder sich beharrlich dem Bewährungshelfer entzieht (Art. 22h Abs. 2 Ziff. 2), und die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens aus spezialpräventiven Gründen geboten erscheint (Art. 22h Abs. 3; vgl. auch § 53 Abs. 3 StGB).

Auch eine **nachträglich begangene oder hervorgekommene Straftat** kann zur nachträglichen Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens führen, wenn dieses Verfahren eingeleitet wird, solange der Verdächtige nicht alle Voraussetzungen für den Rücktritt von der Verfolgung (Zahlung der Geldbusse, Erbringung gemeinnütziger Leistungen, Tatfolgenausgleich) erfüllt hat oder die Probezeit noch nicht abgelaufen ist (§ 22h Abs. 2 Ziff. 3). Die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens setzt in formeller Hinsicht voraus, dass wegen der neuen Straftat Anklage erhoben wurde, und kann dann unterbleiben, wenn sie aus spezialpräventiven Gründen nicht erforderlich ist (§ 22h Abs. 3; vgl. auch § 53 Abs. 1 StGB), was insbesondere auch dann der Fall sein kann, wenn der Verdächtige die Geldbusse bezahlt, die gemeinnützigen Leistungen erbracht und die Tatfolgen ausgeglichen hat. Wenn das Strafverfahren wegen der neuen oder neu hervorgekommenen strafbaren Handlung nicht mit einem Schuldspruch endet, wäre das nachträglich eingeleitete oder fortgesetzte Strafverfahren jedenfalls unter den ursprünglichen Voraussetzungen neuerlich einzustellen (§ 22h Abs. 2 Ziff. 3 letzter Satz).

Des Weiteren ist korrespondierend zur Möglichkeit der nachträglichen Milderung der Strafe aufgrund veränderter Verhältnisse (§ 31a StGB) eine **Härteklausel** vorgesehen, nach der die vom Verdächtigen übernommenen Verpflichtungen abgeändert werden können. Demzufolge wäre etwa die Höhe einer Geldbusse herabzusetzen, wenn der Verdächtige dies wegen erheblicher Änderung seiner für die

Bemessung massgeblich gewesenen Umstände (z.B. Arbeitslosigkeit) beantragt (§ 22h Abs. 4 StPO). Eine Änderung der Höhe der Geldbusse oder des Inhaltes übernommener Verpflichtungen kann - bei geklärten Voraussetzungen - auch von Amts wegen erfolgen; jede Änderung von Verpflichtungen, die nicht in einem blossen „Minus“ besteht, bedarf der Zustimmung des Verdächtigen.

Wird das Strafverfahren nachträglich eingeleitet oder fortgesetzt, so sieht § 22h Abs. 5 StPO vor, dass bereits **erbrachte Leistungen nicht erstattet**, allerdings im Fall einer später notwendig werdenden Strafbemessung angemessen berücksichtigt werden. Eine Geldbusse wäre somit etwa auf die Geld- oder Freiheitsstrafe anzurechnen. In gleicher Weise wären gemeinnützige Leistungen zu bewerten und im Umfang des erbrachten Arbeitseinsatzes von der Geld- oder Freiheitsstrafe abzuziehen. Im Falle eines Freispruchs sollten aber nur Geldbussen zurückzuzahlen, alle anderen bis dahin erbrachten - vielfach immateriellen - Leistungen jedoch nicht abzugelten sein.

4.1.1.3.2 Rechte und Interessen des Verletzten sowie Rechte des Verdächtigen (§§ 22i und 22k StPO)

Die Förderung der Rechte und Interessen der durch die strafbare Handlung verletzten Person ist ein **wesentliches Anliegen** dieser Vorlage. Der Verletzte ist sowohl von der Landespolizei als auch von der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls vom Gericht sobald wie möglich umfassend über seine Rechte zu belehren**.** Beim Einsatz diversioneller Massnahmen ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, wie seinen berechtigten Interessen in grösstmöglichem Ausmass entsprochen werden kann, und zu prüfen, welche der jeweils in Betracht kommenden Diversionsformen besser geeignet sind, diese Interessen zu fördern. Vor dem Rücktritt von der Verfolgung ist der Verletzte zu hören, soweit seine Interessen aus den vorliegenden Unterlagen (z.B. aus einem Vernehmungsprotokoll oder aus der Anzeige) nicht zweifelsfrei entnommen werden können (§ 22i Abs. 1 StPO).

Häufig bildet die **Schadensgutmachung** ein wesentliches, primäres Interesse des Verletzten. Der Entwurf sieht daher vor, dass Schadensgutmachung bzw. sonstiger Tatfolgenausgleich bei sämtlichen Diversionsformen zur Voraussetzung des Rücktritts von der Verfolgung gemacht werden kann (vgl. §§ 22c Abs. 3, 22d Abs. 3, 22f Abs. 2 und 22g Abs. 1 StPO) und dass erforderlichenfalls entsprechende Erhebungen zu Art und Umfang des entstandenen Schadens durchzuführen sind (§ 22i Abs. 1 StPO). Beim aussergerichtlichen Tatausgleich nimmt der Tatfolgenausgleich darüber hinaus insofern eine besondere Stellung ein, als ein besonderer präventiver Zweck unmittelbar wirksam wird. Der Verdächtige soll nicht nur den Schaden nach Kräften ausgleichen, sondern sich auch mit den Ursachen der Tat auseinandersetzen und durch sein Verhalten bekunden, dass er bereit ist, alles zu tun, um künftige Handlungen der vorgeworfenen Art zu vermeiden.

Darüber hinaus ist die Konzeption der Schadensgutmachung im Rahmen der Diversion strukturell eher **geeignet die Opferinteressen zu fördern** als das gerichtliche Strafverfahren. Im Gegensatz dazu bieten die vorgeschlagenen Diversionsmassnahmen wesentlich bessere Voraussetzungen dafür, Verletzten zum Schadensausgleich zu verhelfen. Zunächst wird nicht bloss am Ende des Strafverfahrens ein Exekutionstitel geschaffen, sondern die tatsächliche Schadensgutmachung bzw. der sonstige Tatfolgenausgleich in den Mittelpunkt des Verfahrens gerückt. Dadurch, dass er zur Voraussetzung des Rücktritts von der Verfolgung gemacht wird, wird nicht nur dem Verdächtigen ein Anreiz geboten, diesem Anliegen nachzukommen, sondern ganz allgemein die Bedeutung der Restitution im (Straf-) Verfahren betont und der Verletzte mit seinen Interessen vom Rand des Geschehens in den Mittelpunkt gerückt. Damit wird die Schadensgutmachung vom privaten Interesse eines Einzelnen zum öffentlichen Interesse der Strafverfolgung, die nicht nur ihre Möglichkeiten der Durchsetzung von Ansprüchen für ein privates Interesse einsetzt, sondern diesem damit auch einen öffentlichen Stellenwert zuerkennt. Dabei muss natürlich eingeräumt werden, dass die Schadensgutmachung in der subjektiven Leistungsfähigkeit des Verdächtigen ihre Grenze

findet. Mit anderen Worten kann es nicht - wie beim Privatbeteiligtenzuspruch - bloss darum gehen, möglichst hohe Beträge festzusetzen, deren Zahlung unrealistisch ist, sondern muss beurteilt werden, ob jene Summe, die der Verdächtige leisten kann, oder jene Handlungen, die er im Interesse des Tatfolgenausgleichs vorzunehmen imstande ist, auch ausreichen, dem Wiedergutmachungsaspekt zu genügen. Das bedeutet, dass es mitunter entweder nicht zu vollem Schadensausgleich kommen kann oder andererseits in jenen Fällen, in denen ein grobes Missverhältnis zwischen Schadenshöhe und Leistungsfähigkeit des Verdächtigen besteht, auf den Einsatz diversioneller Massnahmen unter Umständen sogar verzichtet werden muss, wenn keine andere spezial- und generalpräventiv ausreichende Form diversioneller Erledigung in Betracht kommt.

Schadensgutmachung im Zusammenhang mit einer Geldbusse lässt schon im Hinblick auf die standardisierte Form ihrer Abwicklung lediglich eine Geldleistung zu. Die anderen Diversionsformen, nämlich vor allem der aussergerichtliche Tatausgleich, aber auch gemeinnützige Leistungen und Verpflichtungen, die der Verdächtige im Zusammenhang mit einer Probezeit eingeht, bieten hingegen die Möglichkeit, auch materielle Werte auszugleichen, die nicht ohne Weiteres oder nicht ihrem ganzen Wesen nach in Geld abgegolten werden können. Der Bogen spannt sich von persönlichen Entschuldigungen über symbolische Schadensgutmachung und Reue bekundende Dienstleistungen bis zur Übernahme häuslicher Pflichten und Tätigwerden im Sozialwesen. In Bezug auf den Verletzten sieht die Vorlage daher vor, dass dieser nicht nur zu verständigen ist, wenn sich der Verdächtige zur Schadensgutmachung verpflichtet, sondern auch dann, wenn seine Interessen durch vom Verdächtigen übernommene Verpflichtungen unmittelbar berührt werden (§ 22i Abs. 2StPO). Dem Verletzten soll ferner auch das Recht zustehen, bei allen Diversionsformen und bei jedem behördlichen Vorgehen eine Person seines Vertrauens beizuziehen (§ 22i Abs. 1 StPO).

Auch der **Verdächtige** ist im Rahmen diversionellen Vorgehens umfassend über sein Rechte zu belehren, sodass er abschätzen kann, welche Verpflichtungen er übernimmt, welche Konsequenzen er damit trägt, wie das Verfahren ablaufen wird, unter welchen Umständen es zu einem Rücktritt von der Verfolgung kommt und worin die Alternative besteht, wenn er nicht bereit ist, freiwillig Leistungen zu erbringen. Dabei wird es sich in der Regel um die Anklageerhebung handeln. Im Hinblick auf die Tragweite seiner Entscheidungen ist es erforderlich, dass ihm entsprechende Mitteilungen und Belehrungen - soweit diese nicht mündlich erteilt werden - persönlich und in bestimmten Fällen zu eigenen Handen zugestellt werden. Aus diesem Grund ist auch die Staatsanwaltschaft an die für die Gerichte vorgesehenen Zustellvorschriften zu binden (§ 22k StPO).

4.1.1.4 Gemeinsame Bestimmungen (§§ 22m und 22l StPO)

Der Staatsanwaltschaft und dem Gericht soll ermöglicht werden, schon bei der Entscheidung, ob diversionelle Massnahmen und gegebenenfalls welche in Betracht kommen, **sozialarbeiterische Erfahrung und Kompetenz** in Anspruch zu nehmen. Wenn ein solches Vorgehen erwogen wird, können Staatsanwaltschaft und Gericht das Amt für Soziale Dienste ersuchen, entsprechende Vorgespräche zu führen und einen Vorschlag zu erstatten, der sich gegebenenfalls auch auf Massnahmen erstrecken kann, deren Durchführung den Organen der Bewährungshilfe obliegen würde. In diesem Zusammenhang haben sich in Österreich regelmässig abgehaltene Teamsitzungen unter Beiziehung aller Beteiligten bewährt. Den Justizbehörden bleibt es natürlich unbenommen, auch selbst Erhebungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen oder sogleich das Amt für Soziale Dienste damit zu betrauen, die Möglichkeiten einer bestimmten Diversionsmassnahme zu erkunden und ihre Durchführung in die Wege zu leiten (§ 22l Abs. 1 StPO, Art. 24a ff. Bewährungshilfegesetz).

Die **Staatsanwaltschaft soll aus eigenem Antrieb** Diversionsmassnahmen solange einleiten können, als sich nicht durch Erhebung der Anklage hat erkennen

lassen, dass sie einen Rücktritt von der Verfolgung nach dem IIIa. Hauptstück für nicht angebracht hält. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Kontinuität des Verfahrens soll ihr nach Anklageerhebung zwar das Recht zustehen, entsprechende Massnahmen bei Gericht zu beantragen, nicht jedoch das Recht, die Verhandlung über ihre Anträge zu unterbrechen und das Verfahren wieder zu übernehmen (§ 22m Abs. 1 StPO).

Gerichtliche Beschlüsse nach dem IIIa. Hauptstück sollen im Vorverfahren vom Untersuchungsrichter, in der Schlussverhandlung vom erkennenden Gericht (Einzelrichter, Schöffen- oder Kriminalgericht) gefasst werden. Sobald das Gericht selbst, ohne entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft, diversionelle Massnahmen einleitet, soll es die Staatsanwaltschaft hiezu zu hören und ein eventuelles Rechtsmittelverfahren durchzuführen haben, bevor es den Verdächtigen von der Einstellung des Verfahrens verständigt. Es wird sich daher empfehlen, dass das Gericht dem Verdächtigen zugleich mit dem Vorschlag einer diversionellen Massnahme (§§ 22c Abs. 4, 22d Abs. 4, 22f Abs. 3 StPO) mitteilt, dass die Einstellung des Verfahrens davon abhängt, dass einer eventuellen Beschwerde der Staatsanwaltschaft kein Erfolg beschieden ist (§ 22m Abs. 2 StPO).

Gegen Beschlüsse, mit denen das Verfahren nach dem IIIa. Hauptstück eingestellt wird, steht der Staatsanwaltschaft, gegen Beschlüsse, mit denen die Einstellung des Strafverfahrens abgelehnt wird, dem Verdächtigen und der Staatsanwaltschaft **Beschwerde** an das F.L. Obergericht zu. Wenn eine solche Beschwerde gegen einen abweisenden Beschluss erhoben wird, soll vor der Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes keine Schlussverhandlung stattfinden, um die zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft entstandene Streitfrage, ob Diversion in Betracht kommt, vor Beginn der Schlussverhandlung zu klären (§ 22m Abs. 3 StPO). Soweit über Anträge auf Einstellung des Verfahrens in der Schlussverhandlung entschieden wird, soll ein abgesondertes Rechtsmittel aus prozessökonomischen

Gründen jedoch nicht erhoben werden können; in diesem Fall kann das Urteil aus dem Nichtigkeitsgrund des § 221 Ziff. 5 StPO angefochten werden.

Gegen Beschlüsse, mit denen das Verfahren **nachträglich eingeleitet** oder fortgesetzt wird (§ 22h StPO), soll sowohl dem Verdächtigen als auch der Staatsanwaltschaft ein Beschwerderecht zustehen, weil diese Beschlüsse einer Wiederaufnahme des Verfahrens nahe kommen und somit im Rechtsmittelwege überprüfbar sein müssen. Einer solchen Beschwerde soll daher in jedem Fall, also auch, wenn sie sich gegen einen in der Schlussverhandlung gefassten Beschluss richtet, aufschiebende Wirkung zukommen (§ 22m Abs. 4 StPO). Im letztgenannten Fall auch deshalb, weil es nicht sachgerecht erschiene, trotz einer Beschwerde eine Verurteilung wegen eines zu Beginn der Schlussverhandlung nicht angeklagt gewesenen Vorwurfs zuzulassen. In diesem Fall wäre das fortgesetzte Verfahren gemäss § 67 StPO auszuscheiden.

4.1.1.5 Registrierung (§ 22n StPO)

Bei der Entscheidung, ob diversionelle Massnahmen eingeleitet werden sollen, kann die Information von Bedeutung sein, dass ein Vorgehen nach dem IIIa. Hauptstück in einem früheren - womöglich ähnlich gelagerten - Fall in spezialpräventiver Hinsicht nicht das gewünschte Ergebnis erbracht hat. Allgemein wird Diversion um so eher in Betracht kommen, je weniger der Beschuldigte durch gerichtliche Verurteilungen vorbelastet ist oder vermutet werden muss, dass ihn frühere diversionelle Massnahmen nicht abgehalten haben, eine Straftat zu begehen. Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass die Staatsanwaltschaft oder dem Gericht - für gewisse Zeit - die Information zur Verfügung steht, dass ein gegen den Verdächtigen gerichteter früherer Vorwurf zu einem Rücktritt von der Verfolgung nach dem IIIa. Hauptstück geführt hat. Aus diesem Grunde soll eine entsprechende Kennzeichnung in dem EDV-Namensregister der Staatsanwaltschaft erfolgen, um die entsprechende Information sogleich bei der Neueintragung geliefert zu bekommen. Diese Information soll - ohne Rücksicht auf weitere Vorgänge

- nach 3 Jahren automatisch entfallen. Die Frist von 3 Jahren entspricht der Mindesttilgungsfrist des liechtensteinischen Strafregistergesetzes.

4.1.1.6 Nichtigkeitsgrund, Einspruch gegen die Anklageschrift (§§ 221 Ziff. 5, 231 Abs. 3, 168a StPO)

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, soll das Gericht verpflichtet sein, nach dem IIIa. Hauptstück der StPO vorzugehen. Aus diesem Grunde soll ein **materiellrechtlicher Nichtigkeitsgrund** eingeführt werden. Hat das Gericht die Voraussetzungen für eine Diversion zu Unrecht nicht angenommen, so ist das Gesetz verletzt (§ 221 Ziff. 5 StPO), wobei dieser Nichtigkeitsgrund auch von Amts wegen wahrzunehmen wäre (§ 232 Abs. 3 StPO). In diesem Fall hätte das Rechtsmittelgericht das Urteil aufzuheben und das Gericht erster Instanz anzuweisen, nach dem IIIa. Hauptstück vorzugehen (§ 231 Abs. 3 StPO).

Ähnliche Überlegungen haben für das Verfahren über den **Einspruch gegen die Anklageschrift** zu gelten. Das Obergericht soll im Rahmen seiner Entscheidung die Möglichkeit einer diversionellen Verfahrenserledigung prüfen können. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, so hätte das Obergericht die Anklageschrift vorläufig zurückzuweisen und dem Erstgericht aufzutragen, nach dem IIIa. Hauptstück der StPO vorzugehen (§ 168a Abs. 1 StPO). Wenn der Verdächtige in weiterer Folge die aus der Diversion entstandenen Pflichten nicht erfüllt, wenn er sich beharrlich dem Einfluss des Bewährungshelfers entzieht oder ein aussergerichtlicher Tatausgleich nicht zustande kommt, hätte der öffentliche Ankläger entweder die Anklageschrift neuerlich einzubringen oder sonst zweckdienliche Anträge zur Fortführung oder Beendigung des Verfahrens zu stellen (§ 168a Abs. 2 StPO).

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei festgehalten, dass diversionelle Erledigungen ungeachtet deren eingeschränkten Anwendungsbereiches auf Übertretungen, Vergehen und den Einbruchsdiebstahl (§ 22a Abs. 2 Ziff. 1 StPO), auch in Verfahren, die ursprünglich Verbrechen zum Gegenstand haben, von Bedeutung

sein können (etwa nach geänderter rechtlicher Qualifikation, bei Teilfreispruch oder im Zuge teilweisen Stattgebens eines Einspruchs gegen die Anklageschrift).

4.1.1.7 Kostenfolgen (§§ 305a und 306 Abs. 1 StPO)

Den **Privatbeteiligten**, der anstelle des öffentlichen Anklägers die Verfolgung eingeleitet oder fortgesetzt hat (Subsidiarankläger), soll keine Kostenersatzpflicht treffen, wenn das Strafverfahren nach diversionellen Massnahmen eingestellt wird (§ 306 Abs. 1 StPO).

Im Falle der Verfahrensbeendigung in Form eines aussergerichtlichen Tatausgleichs soll der Verdächtige grundsätzlich verpflichtet sein, einen **pauschalen Kostenersatzbetrag von höchstens 3'000 Franken** zu leisten (§ 305a StPO). Wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe vorliegen, soll ein Kostenbeitrag nicht oder nur in geringer Höhe eingehoben werden, gleiches gilt, wenn der Kostenbeitrag das Zustandekommen oder die Erfüllung des aussergerichtlichen Tatausgleichs gefährden würde.

Bei den übrigen Diversionsmassnahmen, die entweder wesentlich weniger Verfahrensaufwand verursachen oder bei denen der Verdächtige eine geldwerte Leistung erbringt, ist ein gesonderter Kostenersatz nicht vorgesehen, im Falle einer Geldbusse ist er in dem zu bezahlenden Betrag integriert (§ 22c Abs. 2 StPO).

4.1.1.8 Haftung für Schäden (§ 22e Abs. 3 bis 5 StPO)

Fügt der Verdächtige bei der Erbringung gemeinnütziger Leistungen der Einrichtung oder - wenn sie nicht selbst Rechtspersönlichkeit hat - deren Träger einen Schaden zu, so soll er grundsätzlich einem Arbeitnehmer gleichgestellt werden. Daher sollen die Bestimmungen über die Ersatzpflicht gemäss § 1173a Art. 8 ABGB sinngemäss anzuwenden sein, wonach der Arbeitnehmer für den Schaden verantwortlich ist, den er absichtlich oder fahrlässig dem Arbeitgeber zufügt, wobei sich das Mass der Sorgfalt, für die der Dienstnehmer einzustehen hat, sich

nach dem einzelnen Arbeitsverhältnis, unter Berücksichtigung des Berufsrisikos, des Bildungsgrades oder der Fachkenntnisse, die zur Arbeit verlangt werden, sowie der Fähigkeiten oder Eigenschaften des Arbeitnehmers, die der Arbeitgeber gekannt hat oder hätte können sollen, bestimmt.

In der Regel wird der Verdächtige mangels besonderer Ausbildung und wegen der kurzfristigen Beschäftigung bei der Verrichtung gemeinnütziger Leistungen von der ausgewählten Einrichtung für Tätigkeiten eingesetzt werden, die geringe Schadenswahrscheinlichkeit aufweisen. Durch die fortschreitende Technisierung sind jedoch Gefahrenquellen für Schäden bei Arbeitsverrichtung nicht auszuschliessen. Damit dem Verdächtigen nicht bei geringen Fehlleistungen im Rahmen einer gemeinnützigen Leistung unverhältnismässig belastende Haftungsfolgen treffen, soll neben ihm **auch das Land** nach den Schadenersatzregelungen des Allgemeinen bürgerlichen Rechtes für Schäden haften, die Dritten entstanden sind (§ 22e Abs. 3).

Um sicherzustellen, dass der Verdächtige im Falle eines bei Erbringung gemeinnütziger Leistungen erlittenen Unfalls oder einer dabei hervorgerufenen Krankheit Versicherungsschutz geniesst, sollen die Bestimmungen der Art. 3 und 33 ff Strafvollzugsgesetz, LGBl. 1983 Nr. 53, dem Sinne nach gelten.

Ferner soll die Einrichtung oder deren Träger dem Dritten nicht unmittelbar haften, sondern vom Land nur im Regressweg und überdies nur insoweit in Anspruch genommen werden können, als ihnen (ihren Vertretern) grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz anzulasten ist. Ein Mitverschulden des Verdächtigen kann diesen Regressanspruch mindern.

4.1.1.9 Stellung des Privatbeteiligten (§§ 32 Abs. 3a, 320 StPO)

Nach den §§ 32 Abs. 3a und 320 StPO soll der Privatbeteiligte nach einem Absehen von der Verfolgung nach dem IIIa. Hauptstück nicht die Möglichkeit haben,

anstelle der Staatsanwaltschaft die Anklage zu erheben, da alle Diversionsformen die Anklage formell erledigen.

4.1.2 Weitere Anpassungen (§§ 22, 64, 131 Abs. 5 Ziff. 4a und 8, 144a, 212 Abs. 1, 319 Abs. 4, 335ff. StPO; §§ 90, 38 Abs. 4, 38a, 109 Abs. 1, 197, 451 Abs. 2, 492ff. öStPO)

Zu §§ 22, 64 StPO (§§ 90, 109 Abs. 1 öStPO):

Im Zuge der Neukonzeption des § 42 StGB, nach welcher Bestimmung nunmehr der Staatsanwaltschaft die Prüfung dieses besonderen Strafauschliessungsgrundes vor Stellung eines Verfolgungsantrages obliegt, sind die Bestimmungen der §§ 22 und 64 StPO (vgl. auch öStPO § 109 Abs. 1) entsprechend anzupassen. Hinsichtlich § 22 StPO sind in Anlehnung an § 90 öStPO auch die staatsanwaltschaftlichen Vorerhebungen, die in der geltenden liechtensteinischen Strafprozessordnung nur rudimentäre Deckung finden, explizit verankert worden.

Zu § 319 Abs. 4 StPO (§ 451 Abs. 2 öStPO):

Im Sinne der notwendigen Systemkonformität wurde durch die Bestimmung des § 319 Abs. 4 StPO das Verfahren vereinfacht und dem Richter die Kompetenz eingeräumt, das Verfahren ohne Durchführung einer Schlussverhandlung mittels Beschluss einzustellen, wenn er zur Überzeugung gelangt, dass die dem Antrag des Anklägers zugrunde liegende Tat nicht mit Strafe bedroht ist oder dass Umstände vorliegen, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Verfolgung wegen der Tat ausgeschlossen ist (vgl. § 42 StGB und § 22b StPO).

Zu § 144b StPO (§ 197 öStPO):

In Anlehnung an § 197 öStPO schlägt die Regierung die Möglichkeit vor, die Bewährungshilfe bereits während eines gegen den Beschuldigten anhängigen Strafverfahrens - mit seiner Zustimmung - anzuordnen (vorläufige Bewährungshilfe). Dem liegt vor allem die Überlegung zugrunde, dass mit einer im Einzelfall

gebotenen Förderung der Betreuung und Unterstützung der Lebensführung eines mutmasslichen Rechtsbrechers durch die Beistellung eines Bewährungshelfers nach Möglichkeit nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zugewartet werden soll, dass eine solche Massnahme vielmehr umso wirksamer sein kann, je früher sie gesetzt wird. Dazu kommt die weitere Überlegung, dass durch die Anordnung der Bewährungshilfe gegebenenfalls die Notwendigkeit, im Strafverfahren die Untersuchungshaft zu verhängen oder weiter aufrecht zu erhalten, beseitigt werden kann, insbesondere in Bezug auf die Haftgründe der Tatbegehungsgefahr und der Fluchtgefahr). Die vorläufige Bewährungshilfe stellt somit eine weitere Alternative zur Untersuchungshaft, d.h. als gelinderes Mittel im Sinne des § 131 Abs. 5 StPO, dar.

In diesem Zusammenhang soll auf das Erfordernis der Zustimmung (auch) des gesetzlichen Vertreters verzichtet werden (§ 144b Abs. 2). Die vorläufige Bewährungshilfe kann ihren Zweck umso eher erfüllen, je rascher sie angeordnet wird. Die Notwendigkeit, zuvor die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen, bewirkt hier in der Praxis nicht selten missliche Verzögerungen, weil die in Betracht kommenden Personen bei Zustellversuchen nicht angetroffen werden, Vorladungen nicht Folge leisten usw. Von der Sache her gesehen, bestehen gegen einen Verzicht auf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters keine Bedenken, zumal das geltende Strafverfahrensrecht auch sonst die Wirksamkeit prozessualer Erklärungen des jugendlichen Beschuldigten nicht von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig macht. Es soll daher künftig dem gesetzlichen Vertreter lediglich - wie auch sonst - das Recht zustehen, den Anordnungsbeschluss zugestellt zu bekommen und dagegen Beschwerde zu erheben.

Die provisorische Bewährungshilfe ist, wie schon die Bezeichnung ausdrückt, eine provisorische Massnahme und soll in keiner Weise das erst zu fällende Urteil vorwegnehmen.

Zu § 131 Abs. 5 Ziff. 4a und 8 StPO (§ 180 Abs. 5 Ziff. 4a und 8 öStPO):

Zukünftig soll die Untersuchungshaft über betäubungsmittelabhängige und therapiebedürftige Personen nicht verhängt oder fortgesetzt werden, wenn der Haftzweck, der Tatbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr (§ 131 Abs. 2 Ziff. 3 StPO) entgegenzuwirken, durch das gelindere Mittel der Weisung, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung (§ 51 Abs. 3 StGB) oder einer gesundheitsbezogenen Massnahme zu unterziehen, erreicht werden kann. Beide Weisungen bedürfen der vorherigen, ausdrücklichen Zustimmung des Beschuldigten (Ziff. 4a). Unter gesundheitsbezogenen Massnahmen sind in Anlehnung an § 11 Abs. 2 des österreichischen Suchtmittelgesetzes die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustands, die ärztliche Behandlung einschliesslich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung, die klinisch-psychologische Beratung und Betreuung, die Psychotherapie sowie die psychosoziale Beratung und Betreuung in geeigneten Einrichtungen durch besonders qualifizierte und in Fragen des Betäubungsmittelmissbrauchs hinreichend vertraute Personen zu verstehen.

Im Zusammenhang mit der Einführung der vorläufigen Bewährungshilfe nach § 144b StPO soll mit der neu geschaffenen Ziff. 8 ein weiteres gelinderes Mittel anstelle der Untersuchungshaft zur Verfügung stehen und in der Strafprozessordnung verankert werden.

Zu § 212 Abs. 1 StPO (§ 265 öStPO):

In Abs. 1 wird infolge der Überarbeitung der §§ 50 ff StGB die Wendung „einen Bewährungshelfer zu bestellen“ ersetzt durch „die Bewährungshilfe anzuordnen“.

Zu § 319 Abs. 2 und den §§ 328, 329 und 330 (§§ 460 bis 462 öStPO):

Das bisherige Mandatsverfahren, in dessen Rahmen mittels Strafverfügung entschieden wurde, wird aufgehoben.

Die Strafverfügung konnte zwar binnen 14 Tagen angefochten werden, zog aber in Fällen, in denen der Beschuldigte nicht „aktiv“ wurde, dessen gerichtliche Verurteilung nach sich, ohne dass zuvor eine mündliche Verhandlung stattgefunden hätte. Das heisst, der Beschuldigte gilt als gerichtlich verurteilt und wird ins Strafregister eingetragen, ohne dass ihn das Gericht zuvor gehört oder einen unmittelbar persönlichen Eindruck von ihm oder den Beweismitteln gewonnen hätte. Die grundrechtliche Problematik der Strafverfügung legt geradezu nahe, diese durch ein Diversionsangebot zu ersetzen, dem der Beschuldigte aktiv zustimmen muss, sodass dessen Folgen eintreten. Im Gegensatz zur Strafverfügung zieht die Diversion keine gerichtliche Verurteilung nach sich.

Das vereinfachte Verfahren nach den §§ 317 ff StPO zur Aburteilung von Übertretungen oder Vergehen durch den Einzelrichter bleibt aber grundsätzlich bestehen, sodass in diesen Fällen (gegebenenfalls nach erfolglosem „Diversionsangebot“) auch hinkünftig ein vereinfachter Bestrafungsantrag nach § 319 seitens des Staatsanwaltes eingebracht werden kann. Durch die Aufhebung des § 319 Abs. 3 trifft den Staatsanwalt nun aber hinkünftig jedenfalls die Verpflichtung seiner Anwesenheit bei der Schlussverhandlung. Dies ist im Lichte des Anklageprinzips nicht nur eine zeitgemässe, sondern dringend notwendige Änderung, auch wenn davon auszugehen ist, dass zumindest in der jüngeren Praxis der Staatsanwalt ohnehin in allen Fällen bei der Schlussverhandlung anwesend war.

Zu § 335 StPO (§ 494 öStPO):

In Abs. 1 wird infolge der Überarbeitung der §§ 50 ff. StGB die Wendung „die Bestellung eines Bewährungshelfers“ ersetzt durch „die Anordnung der Bewährungshilfe“.

Eine Weisung, welche die Interessen des Verletzten unmittelbar berührt, soll - unabhängig davon, ob sie anlässlich einer diversionellen Vorgangsweise oder nach einem Schuldspruch Wirkung erlangt - auch dem Opfer bekannt zu machen

sein, um diesem zu ermöglichen, im Falle eines weisungswidrigen („pflichtwidrigen“) Verhaltens die Hilfe der Justiz in Anspruch zu nehmen (Abs. 2; § 22i StPO).

Zu § 335a StPO (§ 494a StPO):

Das Ziel dieser neuen Bestimmung ist die weitgehende Beseitigung des „Ratenvollzuges“ durch eine Gesamtregelung aller in Betracht kommenden Sanktionen in den häufigen Fällen, in denen ein Angeklagter bereits eine bedingte Vorverurteilung (§§ 13 JGG, 43, 43a, 44 StGB) oder einen bedingt nachgesehenen Straf- (§ 46 StGB) oder Massnahmenrest (§ 47 StGB) aufweist. Nach geltendem Recht obliegt in diesen Fällen die Prüfung, ob zufolge der neuen Verurteilung ein Widerruf der bedingt nachgesehenen Sanktion erforderlich sei, jenem Gericht, das diese ausgesprochen hat. Bis es zu einer rechtskräftigen Entscheidung und deren Vollstreckung kommt, ist aber vielfach die Strafe für die neue, zum Widerruf führende Tat bereits verbüsst.

Es wird vorgeschlagen, dass die Entscheidung über den Widerruf neu grundsätzlich jenem Gericht übertragen wird, das über die in der Probezeit begangene neue Straftat erkennt. Dieses Gericht kann immer aussprechen, dass kein nachträglicher Strafausspruch (§ 15 JGG) oder kein Widerruf (§ 53 StGB) erforderlich ist (Abs. 1 Ziff. 1 und 2).

Hält das Gericht einen nachträglichen Strafausspruch (§ 15 JGG) für erforderlich, so hat dieser mit der über die neue Tat zu verhängenden Strafe nach den Bestimmungen über das Zusammentreffen strafbarer Handlungen (§ 28 StGB) zu erfolgen (Abs. 1 Ziff. 3). Die gemeinsame Strafbemessung darf demnach nur dann zu gesonderten Strafaussprüchen führen, wenn diese Bestimmungen getrennte Strafen vorsehen.

Der Widerruf der bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung ist mit Beschluss, aber gleichzeitig mit dem Urteil auszusprechen (Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 4). Über eine allfällige Beschwerde entscheidet das für das gegen das Urteil ergriffene Rechtsmittel zuständige Gericht (§ 339 StPO).

Die Entscheidung, dass die neue Verurteilung keinen Anlass zu einem Widerruf bietet, steht dem Gericht, das über die neue Straftat entscheidet, ohne Rücksicht auf seine Strafbefugnis zu; ebenso die Festsetzung der Strafe für frühere Schuldsprüche nach § 15 JGG. Der Widerruf der Nachsicht von Strafen und Strafresten steht hingegen einem Einzelrichter nur zu, wenn die einzelnen Strafen und Strafreste das Ausmass nicht übersteigen, das für die Strafbefugnis dieses Gerichtstypus grundsätzlich massgebend ist. Die einzelne Strafe (der einzelne Strafrest) darf daher im Falle einer Entscheidung über den Widerruf einer bedingten Nachsicht durch den Einzelrichter drei Jahre nicht übersteigen. Dass die Strafen und Strafreste aus mehreren Vorverurteilungen zusammen dieses Ausmass übersteigen, hindert die sofortige Entscheidung durch das zuletzt erkennende Gericht nicht. Der Widerruf einer bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist im Übrigen immer dem Kriminalgericht vorbehalten (Abs. 2).

Grundvoraussetzung der Entscheidung über Schuldsprüche, Strafen und Strafreste aus früheren Urteilen ist das Vorliegen des betreffenden Strafaktes, zumindest aber die Einsicht in eine Urteilsabschrift. Selbstverständlich sollen auch der Ankläger, der Verurteilte und gegebenenfalls der Bewährungshelfer gehört werden. Im Falle eines Abwesenheitsurteiles sollen zwar die Entscheidungen nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2, nicht aber diejenigen nach Abs. 1 Ziff. 3 und 4 ausgesprochen werden dürfen; letztere sind in diesem Fall dem sonst zuständigen Gericht vorbehalten. Ein Vorgehen nach § 335a StPO setzt in allen Fällen das Vorliegen einer neuen Registerauskunft voraus. Andernfalls besteht nämlich die Gefahr, dass noch weitere Verurteilungen, auf die in der einen oder anderen Weise Bedacht zu neh-

men wäre, dem erkennenden Gericht unbekannt bleiben. Im Übrigen kommen für eine Entscheidung nur rechtskräftige Vorentscheidungen in Betracht (Abs. 3).

Alle Entscheidungen mit Ausnahme der Verhängung einer „Gesamtstrafe“ nach Abs. 1 Ziff. 3 ergehen mit Beschluss. Auch ein Vorbehalt nach Abs. 2 ist beschlussmässig auszusprechen (Abs. 4).

Aufgrund praktischer Erwägungen soll dem erkennenden Gericht bei einem Absehen vom Widerruf (Abs. 1 Ziff. 1 und 2) auch die allfällige Entscheidung über eine Verlängerung der Probezeit, die Erteilung von Weisungen und die Anordnung der Bewährungshilfe sowie Massnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz übertragen werden (Abs. 5).

Das erkennende Gericht hat alle Gerichte unverzüglich zu verständigen, deren Vorentscheidungen betroffen sind oder denen im Falle des Abs. 2 die Widerrufsentscheidung vorbehalten wird (Abs. 6).

Zu § 335b StPO (§ 494b öStPO):

Um § 335a StPO nicht seines Gehaltes zu entleeren, sieht § 335b StPO eine Art Verschweigung vor: Unterlässt das Gericht bei der Urteilsfällung eine an sich mögliche Beschlussfassung über einen allfälligen Widerruf einer bedingten Nachsicht oder Entlassung (vgl. § 335a Abs. 1 Ziff. 3 oder 4) oder unterblieb die Verlängerung der Probezeit (vgl. § 335a Abs. 1 Ziff. 2 iVm. Abs. 6), so kann der Ankläger dies mit Beschwerde anfechten (§ 335a Abs. 4). Unterbleiben sowohl der Beschluss des Gerichtes als auch die Beschwerde durch den Ankläger, so darf ein Widerruf oder eine Straffestsetzung aus Anlass der neuen Verurteilung nicht mehr erfolgen. Voraussetzung ist allerdings, dass die frühere Verurteilung oder die bedingte Entlassung aktenkundig war.

Zu § 336 Abs. 1 und 3 StPO (§ 495 öStPO):

Soweit nicht eine Entscheidung gemäss § 335a StPO erfolgt ist, steht sie wie bis anhin dem Gericht zu, dessen Urteil die bedingte Massnahme enthält, es sei denn, die Widerrufsmöglichkeit wäre durch „Verschweigung“ (§ 335b StPO) erloschen (Abs. 1).

Vor einer Entscheidung des Gerichtes ist dem Ankläger, dem Verurteilten und gegebenenfalls dem Bewährungshelfer das rechtliche Gehör zu gewähren (Abs. 3).

Beizufügen ist, dass die Bestimmungen der bisherigen Abs. 1 und 3 bereits in § 345 StPO enthalten sind und daher an dieser Stelle entfallen können.

Zu § 337 StPO (§ 497 öStPO):

Diese Bestimmung muss in ihrem Wortlaut an die neue teilbedingte Strafe angepasst werden.

Zu § 339 Abs. 1 und 3 StPO (§ 498 öStPO):

In Abs. 1 sind infolge der Abänderungen der §§ 50 ff. StGB die Worte „die Bestellung eines Bewährungshelfers“ durch die Worte „die Anordnung der Bewährungshilfe“ zu ersetzen.

Abs. 3 behandelt den Fall, dass die Beschwerde gegen einen Beschluss mit einer Berufung gegen das Urteil verbunden wird. Da es sich auch um einen Beschluss nach § 335a handeln kann, ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Über eine allfällige Beschwerde entscheidet das Gericht, welches für die Behandlung der Berufung gegen das Urteil zuständig ist, also das Obergericht. Auch wenn der Beschluss unangefochten bleibt, gilt eine zugunsten des Angeklagten ergriffene Strafberufung als Beschwerde im Sinne des Abs. 1. Damit ist sichergestellt, dass

einerseits auch in zweiter Instanz im Sinne einer Gesamtregelung entschieden wird, andererseits der Vollzug beider Strafen gemeinsam erfolgt.

4.2. Strafgesetzbuch (StGB)

Zu § 32 Abs. 2 StGB:

Im § 32 Abs. 1 StGB ist festgelegt, dass Grundlage für die Strafbemessung die Schuld des Täters ist. Darüber, ob bzw. welche weiteren Kriterien in die Entscheidung über die konkrete Ausformung der Strafe einzufliessen haben, bestehen divergierende Auffassungen; insbesondere die Frage nach dem Einfluss von Präventionserwägungen wird unterschiedlich beantwortet. Nach Auffassung des überwiegenden Teils der österreichischen Lehre (BURGSTALLER, ZStW 1982, 131 ff.; LEUKAUF–STEININGER, StGB, Rz. 9 f. zu § 32, ua.) sind - im Rahmen des Tatschuldangemessenen - auch Belange der Spezial- und der Generalprävention zu berücksichtigen. Diese Ansicht wird von der österreichischen Judikatur grundsätzlich geteilt (ÖJZ-LSK 1979/2, 1981/3, 1983/7, 1984/38 ua.).

Nach Auffassung der Regierung ist der in Österreich vorherrschenden Lehre und Rechtsprechung grundsätzlich zuzustimmen. Dafür spricht zum einen die Intention des Gesetzgebers des Strafgesetzbuches, der die Strafe nicht zuletzt als Mittel zur Resozialisierung des Rechtsbrechers verstanden wissen wollte, aber auch, dass nicht einzusehen wäre, dass Präventionsbedürfnisse zwar in besonderen Bereichen der Strafbemessung (§§ 37, 42, 43 und 43a) zu berücksichtigen sind, nicht aber im allgemeinen Kernbereich der Strafbemessung im engeren Sinn.

Um diese Auffassung, welche die Strafe eher als an den Ergebnissen der modernen Verhaltensforschung ausgerichtete Zweckstrafe betrachtet, legislativ zu untermauern, wird vorgeschlagen, in Anlehnung an die Regelungen des § 46 Abs. 1 des deutschen Strafgesetzbuches sowie des Art. 49 Abs. 1 („Strafzumessung“) des

Vorentwurfes der Expertenkommission zum Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches in § 32 Abs. 2 StGB (Allgemeine Grundsätze der Strafbemessung) eine Wendung einzufügen, wonach das Gericht bei der Bemessung der Strafe nicht nur die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, sondern „auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen (hat)“. Damit soll das Primat der Schuld als Grundlage und Rahmen für die Bemessung der Strafe unangetastet bleiben, zugleich aber klargestellt werden, dass Schuldausgleich durch Strafe kein Selbstzweck sein darf, sondern die Strafe in der Regel nur insoweit und in der Form gerechtfertigt ist, als sie sich zugleich als notwendiges Mittel zur Erfüllung der präventiven und damit auch (re-)sozialisierenden Aufgaben des Strafrechts erweist.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Grundsatzbestimmung über die Strafbemessung soll somit sichergestellt werden, dass sich das Gericht bei der Strafbemessung eingehend mit der Frage befasst, wie sich die Strafe und deren Vollstreckung in ihrer Gesamtauswirkung auf den Täter, dessen berufliche und soziale Stellung, sein Fortkommen sowie auf seine innere Festigkeit im Hinblick auf das Unterbleiben künftiger Straftaten auswirken werden, wobei den Bereichen Arbeit, Ausbildung und Wohnung sowie familiären und sonstigen partnerschaftlichen Beziehungen besonderes Augenmerk zugewendet werden soll. Nur durch eine möglichst genaue Prüfung dieser Umstände kann eine „gerechte“ Strafe verhängt und damit die Gefahr ausgeschaltet oder zumindest gering gehalten werden, dass die entsozialisierenden Wirkungen der Strafe die (re-)sozialisierenden überwiegen. Insbesondere bei Beantwortung der Frage, ob eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bzw. ob diese bedingt, teilbedingt oder unbedingt verhängt werden sollen, werden der Grad der sozialen Verankerung und die anderen Lebensumstände des Täters eine wesentliche Rolle spielen; auch für die Entscheidung, ob eine Weisung erteilt oder Bewährungshilfe angeordnet werden soll, können sie massgebend sein. Die Bedachtnahme auf (alle) Auswirkungen der Strafe auf das

künftige Leben des Täters in der Gesellschaft unterstreicht den Grundsatz, dass Strafe möglichst nicht zur Entsozialisierung des Täters führen soll. Sie verdeutlicht im Besonderen, dass die fast in jedem Fall mit sozial abträglichen Wirkungen verbundene (unbedingte) Freiheitsstrafe in der Skala der strafrechtlichen Reaktionsweisen einen „Qualitätssprung“ darstellt und deshalb - im Sinne des ultima-ratio-Grundsatzes - nur nach sorgfältiger Abwägung ihrer „kontraproduktiven“ (entsozialisierenden und deshalb die Gefahr neuer Straftaten vergrössernden) Begleiterscheinungen und mit grosser Zurückhaltung eingesetzt werden darf.

Grundsätzlich ist zu erwarten, dass die Berücksichtigung auch der Auswirkungen von Strafen und anderen Tatfolgen auf die soziale (Re-)Integration des Täters sich im Ergebnis häufig strafmildernd auswirken wird. Dennoch ist die vorgeschlagene Erweiterung des § 32 Abs. 2 StGB nicht als gesetzlicher Auftrag zu verstehen, Strafen generell zu mildern. Im Einzelfall kann auch die Verhängung einer höheren Strafe oder die Wahl einer belastenderen Strafart das Ergebnis der stärkeren Berücksichtigung solcher Überlegungen sein.

Bei Bemessung der Strafe sollen nicht nur deren Auswirkungen, sondern - soweit sie für das Gericht konkret abschätzbar sind - auch die „anderer zu erwartender Folgen der Tat“ auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Berücksichtigung finden. Unter solchen „anderen Folgen“ sind alle von der eigentlichen Strafe verschiedenen, unmittelbar oder mittelbar nachteiligen Folgen der Tat zu verstehen, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit anderen Auswirkungen Einfluss auf die (Re-)Sozialisierung und das weitere Leben des Täters haben können. Je nach Sachlage können darunter etwa der Verlust des Arbeitsplatzes, der sonstige Verlust oder die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Existenz oder andere wirtschaftliche Belastungen des Täters, ferner auch verwaltungsrechtliche Folgen (etwa der Verlust von Berechtigungen usw.), aber auch eigene Verletzungen des Täters fallen, soweit diese auf sein Fortkommen Einfluss haben können. Im Ein-

zelfall wird es auf das Ausmass solcher Auswirkungen auf die (Wieder-)Eingliederung des Täters in die Gesellschaft ankommen.

Im Hinblick auf den - im weiteren Sinn - spezialpräventiven Charakter der vorgeschlagenen Regelung können Auswirkungen der über den Täter zu verhängenden Strafe oder anderer Folgen der Tat auf andere Personen als den Täter bei der Bemessung der Strafe nur insoweit von Bedeutung sein, als sie sich auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft auszuwirken vermögen. Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn eine dem Täter „persönlich nahestehende Person“ (im Sinne des vorgeschlagenen § 34 Ziff. 19 StGB) durch die Tat oder als deren Folge so schwer verletzt ist, dass sie ständiger Pflege oder Obsorge durch den Täter bedarf, oder diese Person aufgrund ihrer Verletzungen, ihrer wirtschaftlichen Beeinträchtigung und dergleichen ihrer Sorgepflicht gegenüber dem Täter nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Mass nachkommen kann.

Zu § 34 Abs. 1 Ziff. 1 und 19, Abs. 2 StGB:

Die Regierung schlägt vor, den besonderen Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Ziff. 1 hinsichtlich der Altersgrenze auszuweiten. In Anlehnung an § 34 Abs. 1 Ziff. 1 öStGB genügt zur Annahme dieses Milderungsgrundes, dass die Taten (auch ein Teil) vor Vollendung des 21. Lebensjahres (bisher: 20. Lebensjahr) begangen worden sind. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Unreife des Charakters sowie der Mangel an Erfahrung und an sozialem Verständnis bis zu einem gewissen Grad auch bei formell mündigen Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auf deren Delinquenz von Einfluss sein kann.

Zu den Aufgaben der Strafrechtspolitik gehört es, Vorkehrungen für eine Strafzumessung zu treffen, die eine dem Schuld- und Unrechtsgehalt einer Verurteilung möglichst angemessene und sowohl von der Allgemeinheit als auch (nach Möglichkeit) vom Täter selbst als recht und billig empfundene „Betroffenheit“ des Täters erreicht. Eine solche Betroffenheit ergibt sich angesichts vielfältiger

rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Verflechtungen häufig nicht erst oder nicht allein durch das Verspüren des Strafübels selbst, sondern auch - und in vielen Fällen sogar vor allem - aus anderen den Täter treffenden nachteiligen Folgen der Tat. Diese können aus der Tat unmittelbar erwachsen, z.B. die eigene Verletzung oder die Beschädigung des eigenen Fahrzeugs bei einem Unfall, oder auch mittelbare Folgen der Tat sein, etwa der Verlust des Arbeitsplatzes, von Berufsberechtigungen oder der Befugnis zum Lenken eines Kraftfahrzeuges, aber auch Krankheiten, Regressansprüche von Versicherungen usw. sowie die mit einem Strafverfahren verbundenen psychischen und wirtschaftlichen Belastungen des Beschuldigten.

Im Einzelfall werden solche Umstände von den Strafgerichten nicht selten berücksichtigt. Eine Ergänzung der im § 34 StGB demonstrativ aufgezählten Milderungsgründe erscheint jedoch angezeigt, um damit deutlicher herauszustellen, dass die Strafe als ultima ratio gesellschaftlicher Sanktionsmittel - beinahe nach Art einer „Zusatz“-Sanktion - nur jenes Strafbedürfnis erfüllen soll, das unter Berücksichtigung der den Täter ohnehin direkt oder indirekt treffenden Tatfolgen im Einzelfall (über diese hinaus) tatsächlich besteht.

Ein solches Vorgehen erscheint angesichts der überaus unterschiedlichen Auswirkungen, die die Begehung einer Straftat auf den Täter selbst haben kann, nicht nur „gerechter“ und damit einer Wiedereingliederung des Rechtsbrechers förderlicher, sondern kann auch mit dem Verständnis der Rechtsgemeinschaft rechnen, die schon seit jeher mehr die Gesamtbetroffenheit des Täters als die gerichtliche Strafe allein als massgeblich angesehen hat.

Mit der vorgeschlagenen Einführung des neuen Milderungsgrundes des § 34 Abs. 1 Ziff. 19 soll ausdrücklich festgehalten werden, dass es dem Täter in jedem Fall bei der Strafbemessung als Milderungsgrund in Rechnung zu stellen ist, wenn „er dadurch betroffen ist, dass er oder eine ihm persönlich nahestehende Person durch

die Tat oder als deren Folge eine beträchtliche Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder sonstige gewichtige tatsächliche oder rechtliche Nachteile erlitten hat“.

Mit dem Begriff der „beträchtlichen“ Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung soll - wie auch in den §§ 93 Abs. 1 und 94 Abs. 3 StGB - ein Mass zwischen einer ganz leichten und einer schweren Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung ausgedrückt werden, das sich etwa an der Regelung des geltenden § 88 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 orientiert. Darunter wird somit eine Körperverletzung mit einer Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von etwa 14 Tagen oder darüber zu verstehen sein.

Einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung gleichgestellt sollen (sonstige) tatsächliche, also bereits per se wirkende, oder rechtliche, also erst aufgrund der Rechtsordnung bzw. der Tätigkeit von Behörden wirksam werdende, Nachteile sein, sofern sie von einigem Gewicht sind. Unter „gewichtigen“ Nachteilen sind solche zu verstehen, die ein Ausmass erreichen, das die Lebensführung des Täters nachhaltig oder längerfristig beeinträchtigt, z.B. die Verpflichtung zu hohen Schadenersatzleistungen, der Verlust des Arbeitsplatzes oder Amtes, einer Berufs- oder Gewerbeberechtigung, der Befugnis zum Lenken eines Kraftfahrzeuges und dergleichen.

Im Hinblick darauf, dass der Täter in aller Regel auch dann betroffen ist, wenn (nicht er selbst, sondern) ein ihm persönlich nahestehender Mensch verletzt wird, sollen nicht nur die den Täter unmittelbar (selbst) treffenden Tatfolgen, sondern auch jene zu berücksichtigen sein, die der Täter (nur) deshalb als schmerzlich empfindet, weil sie einen ihm persönlich nahestehenden Menschen getroffen haben. Massgeblich für die Annahme dieses Milderungsgrundes sollen die Auswirkungen der Tatfolgen auf die nahestehende Person nicht als solche sein, sondern nur insofern, als dadurch eine spürbare emotionale oder wirtschaftliche Betrof-

fenheit des Täters eingetreten ist. Eine vom Täter selbst mit Vorsatz gegen Leib und Leben, gegen die körperliche Integrität oder sonstige Interessen der ihm nahestehenden Person gerichtete Handlung wird allerdings die Berücksichtigung einer „schmerzlichen Empfindung“ des Täters grundsätzlich ausschliessen. Als Milderungsgrund könnte sie ihm nur dann zugute gehalten werden, wenn er (lediglich) fahrlässig (vgl. § 7 Abs. 2 StGB) und unerwartet eine besonders schwere Folge verursacht hat, die infolge der Umstände nach der Tat (besonders wegen des engen Zusammenlebens zwischen Täter und Opfer) auch ihn selbst merklich belastet und ihm dadurch das Unrecht seiner Verhaltensweise nachhaltig vor Augen führt, und seine Betroffenheit nach den Umständen des Falles nicht durch die Schwere des Tatvorwurfs aufgewogen wird.

Der Begriff der „persönlich nahestehenden Person“ findet sich bereits im geltenden § 74 Ziff. 5 StGB. Bei ihr kommt es - anders als bei den Angehörigen nach § 72 Abs. 1 StGB - nicht so sehr auf die Art oder den Grad der Verwandtschaft, sondern vielmehr auf das Naheverhältnis an, in dem die verletzte Person zum Täter steht. Die Angehörigeneigenschaft wird in der Regel zwar ein Indiz für ein solches Naheverhältnis sein, vermag dieses aber nicht schon an sich zu begründen.

Mit dem vorgeschlagenen neuen Milderungsgrund würde im Übrigen auch der Empfehlung des Europarates Nr. (75) 24 vom 18. September 1975 zum Teil Rechnung getragen, wonach in jenen Fällen der Verkehrsdelinquenz von einem gerichtlichen Verfahren bzw. von einer Bestrafung abgesehen werden soll, in denen der Täter selbst oder eine ihm nahestehende Person so schwer verletzt wurden, dass eine Bestrafung sinnlos, wenn nicht inhuman wäre.

Nach Art. 6 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird. Diese Frist beginnt mit der förmlichen Mitteilung oder sonstigen Information des Verdächtigen darüber, dass er

strafrechtlich verfolgt wird, und endet grundsätzlich mit der endgültigen (letztinstanzlichen) Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg. Diese kann eine gerichtliche Entscheidung, aber auch eine Einstellungserklärung der Anklagebehörde sein, sofern sie auch dem Betroffenen bekannt gegeben wird und das gesamte Verfahren (gegen ihn) betrifft (FROWEIN–PEUKERT, Europäische Menschenrechtskonvention-Kommentar, Rz 99 ff zu Art. 6). Was unter einer „angemessenen" Frist zu verstehen ist, lässt sich nicht allein auf Grund der Dauer des Verfahrens als solcher ermessen, sondern ergibt sich nach der Rechtsprechung der Strassburger Instanzen in erster Linie aus drei Gesichtspunkten: aus dem Umfang und der Schwierigkeit des Falles, der Art seiner Behandlung durch die mit dem Verfahren befassten Behörden sowie aus dem Verhalten des Beschuldigten. Nimmt im Sinne dieser Kriterien die Dauer des Strafverfahrens ein Ausmass an, das als „unangemessen" anzusehen ist, so kann der Beschuldigte bei der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde führen und auch eine „gerechte Entschädigung" nach Art. 50 EMRK beanspruchen, doch kann nach derzeitiger liechtensteinischer Rechtslage daraus kein Anspruch auf Strafmilderung oder gar auf Einstellung des Verfahrens oder Freispruch abgeleitet werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass ein längeres Wohlverhalten zwischen Tat und Verurteilung grundsätzlich einen Milderungsgrund im Sinn des geltenden § 34 Ziff. 18 StGB darstellt, weil dessen Anwendung unter Berücksichtigung der österreichischen Judikatur nur in sehr beschränktem Ausmass, nämlich erst ab ungefähr fünf Jahren in Betracht kommt, und etwa dann nicht, wenn der Täter sofort nach der Tat in Verfolgung gezogen wurde und sich in Haft befunden hat und die späte Aburteilung der Tat bloss auf die Dauer des Verfahrens zurückzuführen ist (vgl. MAYERHOFER–RIEDER, StGB Anm. 56 und 56a zu § 34 Ziff. 18 und die dort zitierte Judikatur).

Ein Beschuldigter ist jedoch während eines längeren Strafverfahrens beträchtlichen psychischen Belastungen ausgesetzt und muss während dessen Anhängigkeit häufig erhebliche rechtliche, wirtschaftliche oder persönliche Nachteile in Kauf

nehmen. Es erscheint daher ebenso einsichtig wie billig, wenn eine Verzögerung, die zu einer längeren als der für die Behandlung eines Straffalles im Allgemeinen erforderlichen Verfahrensdauer geführt hat, vom Gericht als Milderungsgrund in Rechnung gestellt wird. Dabei soll nicht so sehr auf ein „Verschulden“ der in Betracht kommenden Behörden, sondern vor allem auf das Ergebnis der Verzögerung, also die tatsächliche (Mehr-)Belastung des Beschuldigten abgestellt werden. Ein ähnlicher Standpunkt wird im Übrigen auch von der deutschen Lehre überwiegend vertreten (vgl. RÜPING, ZStW 1979, 361; PFEIFFER im Karlsruher Kommentar, Einl. Rn 10; TREIER im Karlsruher Kommentar vor § 213 Rn 4). Auch der Vorentwurf zum Allgemeinen Teil bzw. der Bericht zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches erachtet im Hinblick auf die Praxis der Menschenrechtskommission die Aufnahme eines solchen Umstandes in den Katalog der Milderungsgründe (Art. 50 chStGB-VE) als erforderlich.

Eine lange Verfahrensdauer soll aber insoweit nicht strafmildernd wirken, als die eingetretene Verzögerung vom Beschuldigten oder seinem Verteidiger selbst verursacht wurde. Dies schliesst - unbeschadet der Befugnis eines jeden Beschuldigten, im Strafverfahren alle ihm zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen - jene Zeiten ein, die infolge eigenen Verhaltens des Beschuldigten oder seines Verteidigers verloren gehen oder die zur Erledigung seiner Anträge, Beschwerden, Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe gewöhnlich erforderlich sind. Die dadurch hervorgerufene Verfahrensverlängerung soll sich für den Beschuldigten nur strafmildernd auswirken, soweit bei der Bearbeitung der Anträge usw. Verzögerungen eingetreten sind (vgl. FROWEIN–PEUKERT, aaO Rz 110 zu Art. 6).

Es wird daher vorgeschlagen, die im § 34 StGB demonstrativ aufgezählten Milderungsgründe durch den der „unverhältnismässig langen Verfahrensdauer“ zu ergänzen. Hierbei soll es nicht wie beim bestehenden Milderungsgrund der schon länger zurückliegenden Tat auf das „seitherige Wohlverhalten“ des Beschuldigten

ankommen, doch werden Verfahrensverzögerungen infolge Einbeziehung neuer (nach Verfahrenseinleitung begangener) Straftaten des Beschuldigten grundsätzlich - nämlich solange eine solche Einbeziehung als verfahrensökonomisch zweckmässig anzusehen ist - von diesem „zu vertreten“ (und ihm als Erschwerungsgrund zuzurechnen) sein.

Der Umstand, dass der nun vorgeschlagene Milderungsgrund unabhängig davon zum Tragen kommen soll, ob (auch) der Milderungsgrund des längeren Zurückliegens der Tat und des seitherigen Wohlverhaltens (Ziff. 18) gegeben ist oder ob der Täter während des Verfahrens neuerlich straffällig geworden ist, soll dadurch hervorgehoben werden, dass der Milderungsgrund der unverhältnismässig langen Verfahrensdauer in einen eigenen Abs. 2 aufgenommen wird.

Zu § 36 StGB: (öStGB § 36):

Die Ahndung von Straftaten junger Erwachsener bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres soll grundsätzlich nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts erfolgen. Hiervon soll es jedoch nachstehende - zum Teil bereits im geltenden Recht angelegte - Ausnahmen geben:

- Der bereits jetzt bis zum 20. Lebensjahr festgelegte Ausschluss der lebenslangen Freiheitsstrafe (§ 36 StGB) soll künftig bis zum 21. Lebensjahr gelten. Anstelle der Androhung einer solchen Strafe (allein oder zusammen mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren) soll bei jungen Erwachsenen eine Strafdrohung von fünf bis zu zwanzig Jahren treten.

- Bei den strengsten Strafdrohungen (zehn bis 20 Jahre, fünf bis 15 Jahre, fünf bis zehn Jahre) soll für Straftaten junger Menschen jeweils ein Mindestmass von einem Jahr gelten, bei Strafdrohungen mit einem Mindestmass von einem Jahr (ein bis zehn Jahre) das Mindestmass auf sechs Monate herabgesetzt werden. Zudem soll das Mindestmass ganz entfallen, wenn die angedrohte Frei-

heitsstrafe fünf Jahre nicht übersteigt (sechs Monate bis fünf Jahre). Die Obergrenze des Strafsatzes bleibt dabei jeweils unverändert.

- Daneben besteht der allgemeine Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Ziff. 1 StGB.

Zu § 39 StGB (öStGB § 39):

Es erfolgt eine redaktionelle Angleichung der Sachüberschrift an den Wortlaut des § 39 öStGB.

Zu § 42 StGB (öStGB § 42):

Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Systemkonformität erscheint es im Zusammenhang mit der Einführung der Diversion nur konsequent, die Bestimmungen über die mangelnde Strafwürdigkeit der Tat (§ 42 StGB) der österreichischen Rechtslage anzupassen. Die Ausdehnung des Strafausschliessungsgrundes auf strafbare Handlungen, die bis zu drei Jahren bedroht sind (§ 42 Einleitungssatz), entspricht dem internationalen Bedürfnis, Grenzfälle strafrechtlicher Verfehlungen unter bestimmten, sehr strikt formulierten Voraussetzungen von der Strafbarkeit auszunehmen. Bei der Änderung der Grenze der Anwendbarkeit von einem auf drei Jahre ist zudem zu beachten, dass nach der Systematik des Strafgesetzbuches die Strafdrohungen bis zu drei Jahren in der Regel keine Untergrenze aufweisen, also auch den Bagatellbereich erfassen. Eine wesentliche Änderung gegenüber dem geltenden § 42 Abs. 1 Ziff. 2 bringt die Berücksichtigung des Schadensausgleichs. Auch wenn die Tat nicht bloss unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, kann die Strafwürdigkeit verneint werden, wenn die Folgen der Tat im Wesentlichen beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage (§ 42 Abs. 2 StGB) soll die Entscheidung über den besonderen Strafauschliessungsgrund nicht mehr dem Gericht vorbehalten sein, sondern der Staatsanwaltschaft übertragen werden. Ist das Gericht der

Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 42 StGB gegeben sind, so hat es den Freispruch oder die Einstellung auszusprechen, ohne dass es dazu einer Sonderregelung in der StPO bedürfte. Gegen eine von der Staatsanwaltschaft aus dem Grunde des § 42 StGB vorgenommene Einstellung ist eine Subsidiäranklage des Privatbeteiligten möglich.

Zu §§ 43, 43a StGB (öStGB §§ 43, 43a):

In Anlehnung an die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 in Österreich eingeführten Bestimmungen über die teilbedingten Strafen und Strafenkombinationen sowie die Erleichterung der bedingten Nachsicht von Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren schlägt die Regierung vor, die §§ 43 ff. StGB einer eingehenden Überarbeitung zu unterziehen. Das geltende Recht sieht vor, dass im Falle der Verurteilung wegen strafbarer Handlungen jeweils grundsätzlich nur eine einzige (Haupt-) Strafe zu verhängen und diese entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachzusehen ist. Diese Regelung bietet zwar die Vorteile leichter Überschaubarkeit der Sanktion im Einzelfall und leichter Vergleichbarkeit des Gewichts der über verschiedene Täter verhängten Sanktionen, hat aber zum Nachteil, dass die bedingte Strafnachsicht auch in Fällen versagt wird, in denen diesem Bedürfnis auch durch den unbedingten Vollzug bloss eines Teils der ausgesprochenen Strafe Genüge getan werden könnte. Im Interesse einer weiteren Zurückdrängung der unbedingten Strafe sollen daher die bestehenden Möglichkeiten in mehrfacher Hinsicht erweitert werden.

Mit der vorgeschlagenen Anhebung der einer bedingten Nachsicht zugänglichen Freiheitsstrafe in § 43 Abs. 1 StGB von bisher einem auf nunmehr zwei Jahre will die Regierung der zunehmend häufigen praktischen Anwendung der bedingten Nachsicht in diesem Bereich nach dem geltenden Abs. 2, der nunmehr entfallen soll, Rechnung tragen.

Des Weiteren wird vorgesehen, dass im Falle der Verhängung einer Geldstrafe dann, wenn die Voraussetzungen des § 43 StGB bloss auf einen Teil der Strafe zutreffen, für diesen Teil die bedingte Nachsicht auszusprechen, der übrige Teil also unbedingt zu vollstrecken ist (§ 43a Abs. 1).

Das geltende Recht nötigt die Gerichte vielfach zur Verhängung mehrmonatiger unbedingter Freiheitsstrafen in Fällen, in denen die mit der Vollstreckung verbundenen Nachteile eine solche Vollstreckung als unerwünscht erscheinen lassen. Dazu kann es insbesondere kommen, wenn angesichts des Gewichts der abgeurteilten Taten und/oder einschlägiger Vorstrafen weder eine bedingte Nachsicht der ganzen Freiheitsstrafe noch die Verhängung einer Geldstrafe anstelle dieser ganzen Freiheitsstrafe als vertretbar empfunden werden. In einem nicht unerheblichen Teil dieser Fälle bedarf es nun vom Standpunkt der Spezial- und Generalprävention tatsächlich des Vollzuges einer Strafe. Es würde jedoch genügen, wenn sich der unbedingte Vollzug einer Freiheitsstrafe bloss über einen Zeitraum erstreckte, der die mit dem Vollzug fast jeder Freiheitsstrafe verbundenen empfindlichen Nachteile für das Fortkommen nicht auf jenes Mass anwachsen lässt, das bei längeren Vollzugszeiten unvermeidlich ist. Dementsprechend wird die Möglichkeit vorgesehen, in Fällen der in Rede stehenden Art die Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf einen Teil zu beschränken, den übrigen Teil aber bedingt nachzusehen. Diese neu eröffnete Möglichkeit darf aber nur dann gewählt werden, wenn weder eine bedingte Nachsicht der ganzen Strafe noch die Verbindung einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingten Freiheitsstrafe in Betracht kommen, insbesondere wenn vorangegangene bedingte Verurteilungen erfolglos geblieben sind.

Die zuvor genannten Überlegungen gelten sinngemäss für die Eröffnung der Möglichkeit, anstelle einer unbedingten Freiheitsstrafe eine unbedingte Geldstrafe in Verbindung mit einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe zu verhängen. In Fortführung des im § 37 StGB verankerten Grundsatzes, womöglich eher auf Geldstrafen als auf Freiheitsstrafen zu erkennen, soll dieser Alternative auch im

Bereich eines insgesamt sechs Monate, nicht aber zwei Jahre übersteigenden Strafmasses Vorrang vor der teilbedingten Freiheitsstrafe eingeräumt werden (§ 43a Abs. 2). Die Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine aus unbedingter Geldstrafe und bedingter Freiheitsstrafe bestehende Kombination kommt insbesondere in Fällen in Betracht, in denen bspw. aus generalpräventiven Gründen eine Geldstrafe oder eine bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe allein nicht ausreichend ist.

In § 43a Abs. 3, der die Verhängung teilbedingter Freiheitsstrafen regelt, wird analog Abs. 2 vorgeschlagen, dass auch die Verhängung einer teilbedingten Freiheitsstrafe nur dann in Erwägung zu ziehen ist, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als zwei Jahre erkannt werden soll. Der zu vollstreckende Teil der Strafe muss mindestens einen Monat und darf nicht mehr als ein Drittel der Strafe, d.h. maximal acht Monate, betragen. Die teilbedingte Freiheitsstrafe des Abs. 3 soll in erster Linie auf Wiederholungstäter bzw. auf Täter mit Vorstrafenbelastung Anwendung finden. Stets ist aber zunächst zu prüfen, ob die Strafe zur Gänze bedingt nachgesehen oder zumindest ein Teil der Freiheitsstrafe gemäss Abs. 2 in eine Geldstrafe umgewandelt werden kann.

Nicht auf bereits Vorbestrafte bzw. Ersttäter zielt § 43a Abs. 4 ab. Rechtsbrecher, über die eine Freiheitsstrafe zwischen zwei und drei Jahren zu verhängen wäre, kann - in den von Abs. 3 gezogenen Grenzen - ein Teil der Strafe bedingt nachgesehen werden, wenn die hohe Wahrscheinlichkeit künftigen Wohlverhaltens besteht. Es handelt sich hier um Strafen, die zur Gänze nach § 43 nicht nachgesehen werden könnten, für die also die bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe nur unter der Bedingung des Vollzugs des kleineren Teils in Betracht kommt, wobei dieser nur in einer Freiheitsstrafe bestehen kann, da Abs. 2 in diesem Bereich keine Anwendung findet. Die Anwendung des Abs. 4 soll auf extreme Ausnahmefälle wie Konflikt- oder Krisensituationen beschränkt sein.

Da es sich bei allen Fällen der bedingt nachgesehen Strafteilen um eine Massnahme nach § 43 handelt, kommt somit die bedingte Nachsicht auch eines Teiles der Strafe nur in Betracht, wenn unter Berücksichtigung der Auferlegung einer unbedingten Strafe die Annahme gerechtfertigt ist, dass die bedingte Aussetzung des Vollzuges spezialpräventiv ausreichend ist und es auch nicht im Hinblick auf generalpräventive Überlegungen den Strafvollzug bedarf. Stets sind daher die Voraussetzungen des § 43 zu berücksichtigen. In Analogie zu § 43 Abs. 1 letzter Satz ist eine teilbedingte Nachsicht jedenfalls ausgeschlossen bei strafbaren Handlungen, die mit lebenslanger oder mindestens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 43a Abs. 5).

Zu § 44 StGB (öStGB § 44):

Mit der Einführung des § 43a ist auch § 44 Abs. 1 entsprechend anzupassen. Demnach soll auch bei jeder der beiden zusammentreffenden Strafen eine Strafteilung in Betracht kommen.

Zu § 46 StGB (öStGB § 46):

Unter Zugrundelegung der Erfahrungen in der Praxis schlägt die Regierung vor, die allzu strengen gesetzlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung zu erleichtern, sodass diese vermehrt zur Anwendung gelangen kann. Hiefür spricht insbesondere die Überlegung, dass eine bedingte Entlassung bedeutend bessere Startchancen für eine Wiedereingliederung des Straffälligen und damit für eine künftige straffreie Lebensführung als eine Entlassung nach Verbüssung der vollen Strafzeit bietet.

In diesem Sinne wird vorgeschlagen, dass die bedingte Entlassung aus einer zeitlichen Freiheitsstrafe bereits nach Verbüssung einer Mindestzeit von drei Monaten (bisher: sechs Monate) möglich sein soll. Dies soll auch für die bedingte Entlassung nach Verbüssung der halben Strafe gelten (§ 46 Abs. 1).

Die bisher für die bedingte Entlassung nach Verbüssung von zwei Dritteln der Strafe geltende Voraussetzung, es sei anzunehmen, dass der Entlassene keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, soll künftig schon für die Entlassung nach der Hälfte der Strafe gelten (für die bisher verlangt worden ist, es müsse in dieser Hinsicht aus besonderen Gründen Gewähr geboten sein). Das gleiche Prognoseerfordernis soll grundsätzlich auch für die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe genügen.

Die bedingte Entlassung soll zudem jedenfalls zumindest nach zwei Dritteln einer zeitlichen Freiheitsstrafe bewilligt werden, es sei denn, dass besondere Gründe (bspw. ein besonders belastendes Vorleben) befürchten lassen, der Rechtsbrecher werde in Freiheit weitere strafbare Handlungen begehen (§ 46 Abs. 2).

Die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer von einem jungen Erwachsenen begangenen Straftat soll im Rahmen der Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 mit der Massgabe zulässig sein, dass das absolute Mindestmass der zu verbüssenden Strafzeit einen Monat (statt drei Monate) beträgt.

Neben den Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nach Abs. 1 oder 2 ist immer eine positive Prognose erforderlich (§ 46 Abs. 4). Für diese Prognose sind die in Abs. 4 aufgeführten Kriterien massgebend. Die Abwägung dieser Kriterien kann dazu führen, dass gegebenenfalls andere Massnahmen (Erteilung von Weisungen, Anordnung der Bewährungshilfe; vgl. §§ 50 bis 52 StGB) zur Absicherung des künftigen Wohlverhaltens des Rechtsbrechers angeordnet werden können. Generalpräventive Überlegungen dürfen der bedingten Entlassung nur mehr entgegengehalten werden, wenn es aus besonderen Gründen der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Hat ein Rechtsbrecher unmittelbar hintereinander mehrere Freiheitsstrafen zu verbüssen, so sind sie zur Prüfung, ob eine bedingte Entlassung in Betracht kommt, zusammenzurechnen (§ 46 Abs. 5). Dies gilt auch dann, wenn der Strafvollzug durch Zeiten anderer behördlicher Anordnung (z.B. U-Haft) unterbrochen wurde. Eine bedingte Entlassung aus einem nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB nicht bedingt nachgesehenen Teil der Strafe soll nicht in Betracht kommen, weil eine Koppelung dieser Einrichtungen den Grundgedanken der teilbedingten Freiheitsstrafe, als Bindeglied zwischen gänzlicher bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe zu stehen, beeinträchtigen würde und zudem mit verfahrensrechtlichen Komplikationen verbunden wäre.

Eine bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe ist wie bisher erst nach einer Strafdauer von fünfzehn Jahren zulässig, wobei ein strenger Massstab anzulegen ist. Eine bedingte Entlassung ist nämlich nur möglich, wenn es trotz der Schwere der Tat nicht der weiteren Vollstreckung bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken (strenge Prüfung der generalpräventiven Wirkung), und wenn überdies aus den in Abs. 6 aufgeführten Kriterien (wie Vorleben, Berufsaussichten, Verhalten im Strafvollzug) anzunehmen ist, dass der Rechtsbrecher in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Nicht mehr gefordert wird aber die Gewähr für ein künftiges Wohlverhalten.

Zu § 48 StGB (öStGB § 48):

Probezeiten von weniger als drei Jahren werden im Falle einer bedingten Entlassung vielfach als zu kurz empfunden. Sie bilden jedoch - da bei einer Entlassung nach zwei Dritteln einer Freiheitsstrafe ein Strafrest von drei Jahren erst bei einem ursprünglichen Strafmass von neun Jahren und darüber gegeben sein kann - die Masse der Fälle. Mit Rücksicht darauf, dass im Fall der bedingten Strafnachsicht vom Gesetz her stets die Möglichkeit gegeben ist, die Probezeit mit drei Jahren zu bemessen, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit einer Verlängerung der Probezeit

auf drei Jahre bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung wieder herzustellen. Bei Strafresten von mehr als drei Jahren soll, in Abweichung vom geltenden Recht, die Probezeit immer fünf Jahre betragen; bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe soll sie wie bisher zehn Jahre betragen (§ 48 Abs. 1 StGB).

Für den Fall einer bedingten Entlassung aus der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter ist nach geltendem Recht eine Probezeit von zehn Jahren festgelegt (§ 48 Abs. 2 StGB). Dieses Ausmass wird in Fällen, in denen der Unterbringung keine besonders schwere Straftat zugrunde liegt, als unbillige Härte empfunden. Es soll daher insoweit auf fünf Jahre herabgesetzt werden.

Zu § 50 StGB (öStGB § 50):

Nach der geltenden Fassung des § 50 Abs. 1 obliegt es dem Gericht, dem Rechtsbrecher unter den dort erwähnten Voraussetzungen „einen Bewährungshelfer“ zu bestellen. Diese Regelung wird in Art. 17 BewHG dahin präzisiert, dass das Gericht in dieser Entscheidung „auch die Person des Bewährungshelfers zu bestimmen“ hat. Dem Umstand, dass das Gericht sich in aller Regel kaum in der Lage sieht, die Eignung eines bestimmten Bewährungshelfers in Bezug auf die Eigenart und die persönlichen Verhältnisse des Rechtsbrechers (Art. 18 Abs. 1 BewHG) selbst zu beurteilen, und auch kaum Kenntnis von der jeweiligen Auslastung der einzelnen Bewährungshelfer einer Geschäftsstelle hat, wurde bisher mit der Bestimmung des Art. 17 BewHG Rechnung getragen, wonach das Gericht vor jeder Entscheidung, mit der die Person des Bewährungshelfers bestimmt wird, eine Äusserung des Geschäftstellenleiters für Bewährungshilfe über die zum Bewährungshelfer zu bestimmende Person einzuholen hat. Um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, sind in Österreich die Gerichte jedoch häufig dazu übergegangen, die Bestimmung der Person des Bewährungshelfers überhaupt der zuständigen Geschäftsstelle zu überlassen und diese Entscheidung bloss zur Kenntnis zu neh-

men. Ein tatsächlicher Einfluss auf die Auswahl der Person des Bewährungshelfers wurde somit von den Gerichten faktisch nicht (mehr) ausgeübt.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 50 Abs. 1 soll dieser in Österreich gelebten Praxis dadurch Rechnung getragen werden, dass nicht mehr die Bestellung des im konkreten Fall eingesetzten Bewährungshelfers, sondern nur die Anordnung der Bewährungshilfe als solche vom Gericht vorgenommen wird. Die Bestimmung einer bestimmten **Person** als Bewährungshelfer soll nach Zustellung des Beschlusses über die Anordnung der Bewährungshilfe an den Geschäftsstellenleiter für Bewährungshilfe durch diesen erfolgen (und dem Gericht sodann unverzüglich mitgeteilt werden).

Auch der Wechsel in der Person des Bewährungshelfers durch Enthebung des bisherigen und Bestimmung eines neuen Bewährungshelfers aus den Gründen des Art. 22 Abs. 1 BewHG, der bisher (zumindest formal) durch das Gericht vorzunehmen war, wird nach der vorgeschlagenen Neuregelung vom Geschäftsstellenleiter selbständig zu besorgen und dem Gericht lediglich mitzuteilen sein.

Mit dem Wort „oder“ zwischen den Begriffen „Weisungen zu erteilen“ und „die Bewährungshilfe anzuordnen“ soll keine materielle Änderung vorgenommen, sondern lediglich verdeutlicht werden, dass die Massnahmen der Weisung und der Bewährungshilfe zwar im Einzelfall **auch** kumulativ angeordnet werden können, im Regelfall aber nur alternativ getroffen werden sollen.

In der österreichischen Praxis wurde nicht selten beklagt, dass der Anteil jener Fälle, in denen einem Verurteilten nach bedingter Entlassung aus der Freiheitsstrafe kein Bewährungshelfer bestellt wird, zu hoch sei. Es empfiehlt sich daher - insbesondere in Hinblick auf die Institutionalisierung der Bewährungshilfe - zumindest bei jungen Menschen, die eine Freiheitsstrafe verbüssen und aus dieser bedingt entlassen werden, dadurch ein Signal in der aufgezeigten Richtung zu

setzen, dass die Anordnung von Bewährungshilfe als Regelfall festgelegt wird. Von der Beigebung eines Bewährungshelfers soll bei jungen Rechtsbrechern demnach nur dann ausnahmsweise abzusehen sein, wenn das Risiko neuerlicher Straffälligkeit im Einzelfall tatsächlich zu vernachlässigen bzw. als gering einzuschätzen ist (Abs. 1 Satz 2).

Die Bestimmung des § 10 Jugendgerichtsgesetz (Erweiterung des Anwendungsbereiches von Weisungen und Bewährungshilfe) soll in überarbeiteter Form in die Grundsatzbestimmung des § 50 StGB aufgenommen werden und ihre Anwendbarkeit auch auf Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen worden sind, ausgedehnt werden. In Anlehnung an den bisherigen § 22 öJGG bzw. den neuen § 50 Abs. 1a öStGB sollen Weisungen und Bewährungshilfe auch bei einem Aufschub des Strafvollzuges, soweit dieser die Dauer von drei Monaten übersteigt, zur Anwendung gelangen.

Nach § 50 Abs. 3 gelten Weisungen und die Bestellung eines Bewährungshelfers für die Dauer der vom Gericht ausgesprochenen Probezeit. Die Sinnhaftigkeit dieser zeitlichen Koppelung, die derzeit nur durch eine neuerliche gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden kann, ist jedoch in Frage zu stellen, weil Bewährungshilfe zur Erreichung eines individuellen Betreuungsziels angeordnet wird, während die Festsetzung der Probezeit ganz allgemein dazu dient, den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten und die Möglichkeit eines Widerrufs offen zu halten. Die im Gesetz vorgesehene grundsätzliche Bindung der Betreuungs- an die Probezeit erscheint daher nicht geboten und ist jedenfalls dort unbefriedigend, wo von vorneherein feststeht, dass eine Betreuung während der gesamten Probezeit nicht erforderlich sein wird. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Erteilung von Weisungen. Auch hier lässt sich oft schon zum Urteilszeitpunkt absehen, dass nicht jede Weisung ihrer Aufrechterhaltung während der gesamten Probezeit bedarf.

Diese Vorlage will daher dem Gericht die Möglichkeit einräumen, schon zum Zeitpunkt der Erteilung einer Weisung oder der Anordnung von Bewährungshilfe auch einen kürzeren Geltungszeitraum als den der Probezeit zu bestimmen.

Gelangt das Gericht - entgegen seiner ursprünglichen Auffassung - später zur Ansicht, dass eine erteilte Weisung zu ändern ist bzw. diese oder die angeordnete Bewährungshilfe verlängert werden sollte, so kann es dies auf Grund der Regelungen der §§ 51 Abs. 4 bzw. 52 Abs. 3 während (und für die Dauer) der Probezeit beschliessen. Die Möglichkeit, vor Ablauf der festgesetzten Zeit Weisungen zu ändern bzw. diese oder die angeordnete Bewährungshilfe aufzuheben, kann sich ebenfalls auf die erwähnten Regelungen stützen.

Zu § 52 StGB (öStGB § 52):

Die besondere Betonung der Überwachungsaufgabe im § 52 Abs. 1 Satz 1 könnte den Schluss nahe legen, der Bewährungshelfer sei in erster Linie als Hilfsorgan des Gerichtes bei der Weisungsüberwachung tätig. Dies wird jedoch dem eigentlichen Aufgabenbereich des Bewährungshelfers, nämlich der sozialarbeiterischen Betreuungstätigkeit, nicht gerecht und ist mit dem für deren Erfolg unbedingt erforderlichen besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Bewährungshelfer und Proband nur schwer vereinbar. Hauptaufgabe des Bewährungshelfers ist es ja, im Alltag auftretende Schwierigkeiten und Konflikte, die zu einer neuerlichen Straffälligkeit führen könnten, rechtzeitig zu erkennen und abzufangen. Voraussetzung dafür ist aber, dass sich der Proband dem Bewährungshelfer möglichst offen und rückhaltlos anvertraut.

Der derzeit aktuelle Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung (Opferschutz) sieht bereits Bestimmungen vor, welche sicherstellen, dass der Bewährungshelfer im Rahmen seiner Tätigkeit von der amtlichen Anzeigepflicht nach § 53 StPO ausgenommen ist und ihm darüber hinaus ein Zeugnis-Entschlagungsrecht (§ 107Abs. 1 Ziff. 4 E-StPO) zukommt, wie

dies beispielsweise schon bisher für Angehörige oder den Verteidiger des Beschuldigten vorgesehen war. Dies hat ebenso für die Tätigkeit von Bewährungshelfern als Konfliktregler beim aussergerichtlichen Tatausgleich zu gelten. Es soll der besonderen Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zum Bewährungshelfer für die Vermeidung von Rückfällen mit der Einschränkung der Anzeigepflicht im § 53 Abs. 2 Ziff. 1 E-StPO Rechnung getragen werden. Dass die Pflicht zur Anzeige entfällt, heisst nicht, dass eine solche freiwillig erfolgen könnte. § 53 Abs. 3 E-StPO sieht die Möglichkeit (erforderlichenfalls sogar die Pflicht) einer Anzeige ausdrücklich in Fällen vor, in denen dies zum Schutz des Verletzten oder anderer Personen notwendig ist.

Andererseits soll im gegenständlichen Vernehmlassungsbericht durch die Einführung einer Regelung über die vorläufige Bewährungshilfe (§ 144b StPO) auf der Grundlage des § 197 öStPO eine neue, allgemeinere Umschreibung des Aufgabenbereiches des Bewährungshelfers vorgenommen werden, um den modernen, therapeutisch orientierten Ansatz der Bewährungshilfe, welcher deren praktischer Arbeit und Selbstverständnis besser entspricht, zum Ausdruck zu bringen. Damit sollte auch im Gesetz selbst verdeutlicht werden, dass die umfassende sozialarbeiterische Betreuungstätigkeit des Bewährungshelfers nicht durch eine diesen in gleichem Umfang treffende „polizeiliche“ Funktion behindert werden darf. Dabei wird keineswegs übersehen, dass Bewährungshilfe stets **auch** soziale Kontrolle bedeutet, doch lässt sich dies ohne Weiteres mit der allgemein gehaltenen Umschreibung der Aufgabenstellung des Bewährungshelfers in dieser Vorlage vereinbaren und bedarf keiner gesonderten Anführung im Gesetz. Dass dem Bewährungshelfer nach wie vor eine gewisse Kontrollfunktion zukommt, ergibt sich im Übrigen schon daraus, dass er über seine im Zuge der Betreuungstätigkeit gemachten Wahrnehmungen zur Lebensführung des Probanden dem Gericht zu berichten hat.

Aus Anlass der Neufassung dieser Bestimmung werden auch folgende weitere Änderungen vorgeschlagen:

Der Wortlaut des geltenden § 52 Abs. 1 geht davon aus, dass die Tätigkeit eines Bewährungshelfers dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und zu einer Einstellung verhelfen kann, die „Gewähr dafür bieten“, dass der Rechtsbrecher in Hinkunft keine weiteren Straftaten begeht. Diese Formulierung ist geeignet, Erwartungen hinsichtlich des Erfolges der Betreuungstätigkeit zu wecken, die von den Angehörigen der Bewährungshilfe in diesem Ausmass nicht erfüllt werden können. Die Regierung schlägt daher eine realitätsnähere Fassung vor, in der (lediglich) auf die **Eignung** der Lebensführung und Einstellung abgestellt wird, in Hinkunft von der Begehung von Straftaten abzuhalten.

Der letzte Satz des Abs. 1 wurde gleichfalls einer zeitgemässen Rechtssprache und dem erweiterten Aufgabenbereich der Bewährungshilfe angepasst: Die allgemein nicht mehr als zeitgemäss empfundene Wendung „Versuchungen vom Rechtsbrecher fernzuhalten“ soll daher entfallen, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung oder gar Einschränkung der Tätigkeit der Bewährungshilfe verbunden wäre. Um zu unterstreichen, dass die zu gewährende Hilfe sich (zwar auch, aber) nicht nur auf die häufigsten Fälle, nämlich die Beschaffung von Unterkunft und Arbeit, beziehen soll, wurde der Überbegriff „wesentliche Lebensbedürfnisse“ in den Gesetzestext aufgenommen.

Die bisher im § 52 Abs. 2 (sowie auch im Art. 21 Abs. 2 BewHG) vorgesehene „Berichtsautomatik“ soll eingeschränkt und im Wesentlichen durch eine flexiblere, anlassbezogene Berichterstattung ersetzt werden. Damit soll den Erfahrungen der österreichischen Praxis Rechnung getragen werden, die gezeigt haben, dass mit der - grösstenteils über Jahre fortlaufenden - Berichterstattung sowohl für die Gerichte als auch für die Bewährungshilfe ein erheblicher Aufwand verbunden ist, eine Information des Gerichtes aber zumeist nur in der ersten Zeit der Betreuung

und bei deren Beendigung sowie als Vorbereitung für eine Entscheidung und bei bestimmten Vorkommnissen sinnvoll und erforderlich erscheint. Nach der vorgeschlagenen Regelung soll der Bewährungshelfer daher künftig in folgenden Fällen zu berichten haben:

a) Jedenfalls, dh. auch ohne Aufforderung, soll dem Gericht sechs Monate nach Anordnung der Bewährungshilfe sowie bei deren Beendigung zu berichten sein (Ziff. 3). Der - auch schon nach geltender Rechtslage (Art. 21 Abs. 2 BewHG) erforderliche - Bericht nach sechs Monaten soll das Gericht insbesondere darüber informieren, welche Schritte von Seiten der Bewährungshilfe zur Betreuung des Probanden in die Wege geleitet worden sind, ob der Proband die Bewährungshilfe „annimmt“ oder ob Anlass besteht, von der ursprünglich festgelegten Dauer der Bewährungshilfe wieder abzugehen oder ergänzend Weisungen zu erteilen. Der Bericht anlässlich der Beendigung soll das Gericht im Wesentlichen über die Ergebnisse der Betreuung informieren. Diese Information soll einerseits ein (positives) „feedback“ für das Gericht sein, andererseits aber auch dazu dienen, dem Gericht für eine allfällige Entscheidung darüber Grundlagen zu liefern, ob gegebenenfalls die Bewährungshilfe (bis zum Ende der Probezeit) verlängert oder - allenfalls zusätzlich - nachträglich eine Weisung erteilt werden soll.

b) Darüber hinaus soll dem Gericht stets berichtet werden, soweit es dies verlangt (Ziff. 1). In der Vorlage ist davon Abstand genommen worden, Anlässe aufzuzählen, die das Gericht zu einer solchen Berichtsabforderung berechtigen, sie geht aber davon aus, dass Berichte nur dann verlangt werden, wenn das Gericht sie als Entscheidungshilfe benötigt, sie also sozusagen eine „Anhörung“ des Bewährungshelfers darstellen. Mit dem Wort „soweit“ soll indiziert werden, dass das Gericht sowohl die Art (schriftlich und/oder mündlich) des Berichtes (vgl. Art. 21 BewHG) bestimmen als auch jene Punkte bezeichnen kann, auf die sich der Bericht beziehen soll.

c) Abgesehen von diesen „obligatorischen“ Berichten soll auch dann berichtet werden, wenn der Bewährungshelfer selbst der Überzeugung ist, dies sei erforderlich oder zweckmässig, um den Zweck der Bewährungshilfe zu erreichen (Ziff. 1), oder wenn er der Ansicht ist, die Bewährungshilfe sollte vorzeitig beendet werden (Ziff. 2). Dadurch soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, dem Gericht von sich aus die im Rahmen der Betreuungstätigkeit gewonnenen Erfahrungen und Wahrnehmungen mitzuteilen und ihm sinnvoll scheinende Massnahmen, etwa die vorzeitige Aufhebung der Bewährungshilfe oder die nachträgliche Erteilung einer Weisung, anzuregen.

Zu § 53 StGB (öStGB § 53):

Anders als beim Widerrufsgrund der Begehung einer strafbaren Handlung in der Probezeit (§ 53 Abs. 1), der in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung voraussetzt, dass eine solche Massnahme - **zusätzlich** zur neuerlichen Verurteilung (aus spezialpräventiven Gründen)- „geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten“ (bisher: Annahme eines künftigen Wohlverhaltens aus besonderen Gründen), schreibt das Gesetz den Widerruf der bedingten Nachsicht oder Entlassung bei Nichtbefolgung einer Weisung aus bösem Willen oder bei beharrlichem Entziehen aus dem Einfluss des Bewährungshelfers ohne ein solches spezialpräventives Erfordernis vor. Zweck der zuletzt erwähnten Regelung war es, den Weisungen des Gerichtes und der Stellung des Bewährungshelfers Autorität zu sichern. Damit wird die Widerrufsregelung des § 53 Abs. 3 der kriminalpolitischen Zielsetzung einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung jedoch nicht gerecht, die einen Widerruf nur dann gerechtfertigt erscheinen lässt, wenn die materiellen Voraussetzungen für solche Massnahmen, nämlich dass die blosse Androhung der Vollziehung der Strafe oder des Strafrestes genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, nicht mehr vorliegen. Die Nichtbefolgung einer Weisung oder das Entziehen aus dem Einfluss des Bewährungshelfers für sich allein gibt jedoch -

anders als vielfach die Begehung einer strafbaren Handlung innerhalb der Probezeit - keinen verlässlichen Hinweis darauf, dass die Resozialisierungsbestrebungen erfolglos geblieben sind, sondern ist - soweit keine weiteren Umstände hinzutreten - in der Regel lediglich als „Ungehorsam“ zu betrachten, zu dessen Ahndung - sofern überhaupt notwendig - ein Widerruf der bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung jedenfalls eine unverhältnismässige Sanktion darstellen würde.

Eine differenzierende Behandlung der Widerrufsgründe, wie sie das geltende Recht vorsieht, lässt sich aus heutiger Sicht sachlich nicht mehr rechtfertigen, auch wenn im Fall des § 53 Abs. 3 vom Gericht schon im Vorfeld einer solchen Entscheidung Massnahmen getroffen werden können, die einen Widerruf entbehrlich machen. Da sowohl die Erteilung von Weisungen als auch die Anordnung von Bewährungshilfe ausschliesslich kriminalpolitischen Zwecken dienen, soll sich die zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung dieser Massnahmen vorgesehene Sanktion des Widerrufs ebenfalls nur an diesen Zielsetzungen orientieren. Ein Widerruf, um einer vom Gericht angeordneten Massnahme „Autorität“ zu sichern, lässt sich kriminalpolitisch jedenfalls kaum begründen.

Es wird daher vorgeschlagen, nach der Einschränkung der Widerrufbarkeit im Fall neuerlicher Straffälligkeit im Sinne des § 53 Abs. 1 auch die beiden Widerrufsgründe des § 53 Abs. 3 unter die Bedingung spezialpräventiver Erforderlichkeit zu stellen. Ein Widerruf soll demnach auch in diesen Fällen künftig nur erfolgen, wenn die Vollziehung der Strafe oder des Strafrestes nach den Umständen geboten scheint, um den Rechtsbrecher von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Die Umstände werden nur dann für eine Vollziehung der Strafe oder des Strafrestes sprechen, wenn der Rechtsbrecher auch sonst kein Verhalten zeigt, aus dem auf ein Bemühen, sich (wieder) sozial zu integrieren, geschlossen werden kann, vielmehr Anhaltspunkte für weitere konkrete Gefahrenmomente vorliegen und spezialpräventiven Erfordernissen anders nicht entsprochen werden kann.

Die Wendung „aus bösem Willen“ wurde (lediglich) zugunsten einer moderneren Rechtssprache durch das Wort „mutwillig“ ersetzt; der Bedeutungsinhalt soll dadurch nicht ausgeweitet werden.

Zu § 55 StGB (öStGB § 55):

Infolge der Einführung der teilbedingten Strafe gemäss § 43a StGB sind die Abs. 1 und 2 entsprechend anzupassen („eines Strafteiles“, „ein Strafteil“).

Zu § 57 Abs. 1 StGB (öStGB § 57 Abs. 1):

Bestimmte strafbare Handlungen sind unverjährbar. Es sind dies nach geltender Rechtslage solche, die ausschliesslich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind. Dies trifft einzig für den Völkermord nach § 321 Abs. 1 StGB zu. Im Gegensatz dazu, sind gemäss § 57 Abs. 1 öStGB auch strafbare Handlungen, die mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, unverjährbar. Es handelt sich hierbei insbesondere um Mord (§ 75 StGB), erpresserische Entführung mit Todesfolge (§ 102 Abs. 3 StGB), schwerer Raub mit Todesfolge (§ 143 StGB) oder schwere gemeingefährliche Delikte (§§ 169 Abs. 3, 171 Abs. 2, 173 Abs. 2, 176 Abs. 2, 185 Abs. 2, 186 Abs. 3 StGB). Die Regierung vertritt in Anlehnung an die österreichische Gesetzeslage die Ansicht, für die vorstehend angeführten schwersten Delikte ebenfalls einen Verjährungsausschluss vorzusehen.

Zu § 60 Abs. 2 Ziff. 4 StGB (öStGB § 60 Abs. 4 Ziff. 4)

Auch hier schlägt die Regierung die Übernahme des § 60 Abs. 4 Ziff. 4 öStGB vor. Es werden also Zeiten, in denen sich der Verurteilte (bekanntermassen) im Ausland aufgehalten hat, nicht in die Verjährungszeit eingerechnet; der Fortlauf der Verjährungsfrist wird dadurch gehemmt. Der bisherige Einschub „es sei denn, dass sein Aufenthalt bekannt war und die Möglichkeit bestanden hätte, seine Aus-

lieferung zur Strafverbüssung zu erwirken“ soll aufgrund praktischer Erwägungen entfallen.

Zu § 65 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 4 Ziff. 4 StGB (öStGB § 64 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 4 Ziff. 4):

Bei Auslandstaten von Ausländern hängt die Anwendbarkeit der liechtensteinischen Strafgesetze nach geltendem Recht (Abs. 1 Ziff. 2) davon ab, dass der Täter im Inland betreten wird und aus einem anderen Grund als wegen der Art oder der Eigenschaft seiner Auslandstat nicht an das Ausland ausgeliefert wird. Die österreichische Rezeptionsgrundlage sieht hingegen vor, das der Täter „nicht an das Ausland ausgeliefert werden kann“. Diese Diskrepanz ist nicht nachvollziehbar, da im Regelfall Ausländer, die im Ausland straffällig geworden sind und in Liechtenstein betreten werden, an das Ausland ausgeliefert werden sollten (“primärer Strafanspruch des ausländischen Staates“). Also nur wenn die Bemühungen um die Auslieferung erfolglos bleiben, soll die stellvertretende Strafgerichtsbarkeit eingreifen, vorausgesetzt selbstverständlich, dass die Auslieferung an sich zulässig wäre. Daher und unter Berücksichtigung des neuen Rechtshilfegesetzes wird vorgeschlagen, den § 65 Abs. 2 Ziff. 2 öStGB wortgleich zu übernehmen.

Hat ein liechtensteinischer Staatsangehöriger im Ausland eine sowohl nach liechtensteinischem als auch nach dem betreffenden ausländischen Recht strafbare Handlung begangen und ist er deshalb im Ausland rechtskräftig verurteilt worden, so entfällt nach geltendem Recht (§ 65 Abs. 4 Ziff. 3 StGB) die Strafbarkeit derselben Tat im Inland nur, wenn die Strafe ganz vollstreckt oder erlassen oder ihre Vollstreckbarkeit verjährt ist. In den sehr häufigen Fällen einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung muss daher jeweils gegen einen ins Inland zurückkehrenden liechtensteinischen Staatsangehörigen ein Strafverfahren eingeleitet werden. Diese Notwendigkeit soll durch eine Ergänzung des § 65 Abs. 4 beseitigt werden, indem gemäss Ziff. 4 eine gänzliche oder teilweise Aussetzung

der Vollstreckung des ausländischen Strafausspruches den Entfall der inländischen Strafbarkeit bewirkt.

4.3 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Zu § 2 JGG (§ 1 öJGG)

In Anlehnung an § 1 öJGG werden die Begriffsbestimmungen einerseits redaktionell neu gefasst, andererseits infolge der Abänderung von § 5 JGG um den Begriff „Unmündiger“ erweitert.

Zu § 5 JGG (§ 5 öJGG)

Die materiellrechtliche Straflosigkeitsbestimmung des bisherigen § 5 JGG (Verzögerte Reife; neu Abs. 2 Ziff. 1) soll einerseits durch die Strafunmündigkeit (Abs. 1), andererseits durch die Anführung eines besonderen Strafausschliessungsgrund bei Vergehen durch noch nicht 16-jährige Jugendliche (Abs. 2 Ziff. 2) und des § 42 StGB (Abs. 2 Ziff. 3) erweitert und legistisch neu gegliedert werden. Die im geltenden § 5 JGG gewählte Ausdrucksweise „aus besonderen Gründen“ soll durch die Formulierung „aus bestimmten Gründen“ ersetzt werden, um klarzustellen, dass es sich nicht um eine Bestimmung mit Ausnahmecharakter im Sinne des Sprachgebrauchs im StGB handelt (Abs. 2 Ziff. 1). Der neue Abs. 2 Ziff. 2 sieht die Straflosigkeit eines zur Tatzeit noch nicht 16-jährigen Jugendlichen vor, sofern ihm ein schweres Verschulden nicht anzulasten ist und die Anwendung des Jugendstrafrechts auch nicht aus besonderen Gründen (trotz nicht schweren Verschuldens ausnahmsweise) geboten erscheint. Dieser Strafauschliessungsgrund setzt für die privilegierte Altersgruppe einer strafrechtlichen Verfolgung enge Grenzen, sodass bei den 14- und 15-Jährigen im Bereich der minder schweren Alltagskriminalität künftig stets dann ohne Strafverfolgung das Auslangen zu finden sein wird, wenn nicht im Einzelfall ein als schwer zu wertendes Verschulden oder andere aus dem Durchschnitt der Fälle herausragende besondere Gründe die

Durchführung eines Strafverfahrens, zumindest aber die Herbeiführung einer diversionellen Massnahme, verlangen.

Abs. 2 Ziff. 3 bestimmt die Straflosigkeit Jugendlicher im Falle der mangelnden Strafwürdigkeit der Tat. Der neu vorgeschlagene § 42 StGB geht von einem Strafrahmen von drei Jahren Freiheitsstrafe aus. Dieser Anwendungsbereich soll grundsätzlich auch im Jugendstrafrecht nicht überschritten werden (vgl. § 6 Abs. 4 JGG), zumal die übrigen Voraussetzungen des § 42 StGB bei Jugendlichen ohnehin häufiger angenommen werden können und mit § 6a JGG der Vorlage darüber hinaus ein Verfolgungsverzicht in weiterem Umfang vorgesehen wird.

Zu § 6 JGG (§ 5 öJGG)

Die vorgeschlagenen Abänderungen, die sich an § 5 öJGG orientieren, bauen den geltenden § 6 JGG aus. Zunächst sollen die Zielsetzungen des Jugendstrafrechts und die Besonderheiten der Ahndung von Jugendstraftaten deutlicher zum Ausdruck kommen, indem namentlich dem Grundsatz der Spezialprävention Vorrang eingeräumt wird (Ziff. 1). Vor dem Hintergrund der seit Jahrzehnten unbestrittenen erzieherischen und individualisierenden Grundausrichtung des Jugendstrafrechts sollen demgegenüber generalpräventive Überlegungen zwar nicht schlechthin ausgeschlossen sein, aber doch im Verhältnis zum Erwachsenenstrafrecht weit zurückgedrängt werden. Solche Erwägungen sollen im Jugendstrafrecht in aller Regel nicht die Entscheidung beeinflussen, ob es der Durchführung oder Weiterführung des Strafverfahrens bzw. des Ausspruches einer bestimmten Strafe bedarf, sondern nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, in denen eine Bedachtnahme auf Belange der Generalprävention aus besonderen Gründen unerlässlich erscheint. Dieser Grundsatz ergibt sich aus § 6 Ziff. 1 vor allem für die einschlägigen Regelungen des allgemeinen Strafrechts (insbesondere §§ 37, 42, 43, 43a StGB) und aus § 8a JGG für die besonderen Erledigungsformen des Jugendstrafrechts.

In den Fällen der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren im allgemeinen Strafrecht soll das Mindestmass der für Jugendstraftaten angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafe neu mit einem Jahr (bisher fünf Jahre) festgesetzt werden (Ziff. 2). Ein höheres Mindestmass scheint angesichts der Entwicklung der Strafenpraxis der Gerichte im Jugendstrafrecht bei den schwersten Straftaten nicht am Platz. Im Weiteren wird vorgeschlagen, vom Grundsatz des geltenden Rechts, die Ober- und Untergrenzen von Freiheitsstrafdrohungen generell zu halbieren, abzukommen. So wird vorgesehen, abgesehen von den Fällen der Ziff. 2, die Strafdrohung von zehn bis zu zwanzig Jahren bei Jugendstraftaten in eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren umzuwandeln (Ziff. 3). Die nächst strengere allgemeine Strafdrohung reicht von fünf bis zu fünfzehn Jahren; hier ergibt sich demnach bei Jugendlichen ein Strafrahmen bis zu siebeneinhalb Jahren ohne Untergrenze. Ebenso soll bei allen niedrigeren Strafdrohungen eine Untergrenze im Jugendstrafrecht künftig entfallen (Ziff. 4). In der Ziff. 5 findet der bisherige § 6 Abs. 3 (Geldstrafen, Bussen) unverändert Aufnahme. Nach der in Ziff. 6 vorgeschlagenen Änderung gegenüber der bisherigen Regelung (§ 6 Abs. 4) sollen die besonderen herabgesetzten Strafdrohungen des Jugendstrafrechts auch bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Verhängung von Geldstrafen anstelle von Freiheitsstrafen (§ 37 StGB) herangezogen werden, wo derzeit von den Strafdrohungen des Erwachsenenstrafrechts auszugehen ist. Durch den Ausschluss der Anwendung des § 37 Abs. 2 StGB auf Jugendstraftaten (Ziff. 6 Satz 2) soll die Ersetzung von Freiheitsstrafen durch Geldstrafen bei der Ahndung strafbarer Handlungen, die im Erwachsenenstrafrecht mit einer zehn Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind, ausgeschlossen werden; unterhalb dieser Grenze gelten im Jugendstrafrecht die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 StGB ohne Einschränkung. Ferner soll künftig auch bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Unterbringung eines Jugendlichen in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 StGB) von den herabgesetzten Strafdrohungen auszugehen sein. Hinsichtlich der Verjährung der Strafbarkeit (§ 57 StGB) führen die herab-

gesetzten Strafdrohungen bei Jugendstraftaten zu einer Verkürzung der allgemeinen Verjährungsfristen. Das Verstreichen eines längeren Zeitraumes nach der Tat ohne neuerliche Straffälligkeit fällt aber bei einem Jugendlichen angesichts der raschen persönlichen Entwicklung stärker ins Gewicht als bei einem Erwachsenen. Es ergeben sich demnach folgende verkürzte Verjährungsfristen:

a) lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe:
   - Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr: 10 Jahre,
   - Jugendliche nach vollendetem 16. Lebensjahr: 20 Jahre;
b) Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren: 10 Jahre;
c) Freiheitsstrafe bis zu 10 bzw. 5 Jahren: 5 Jahre;
d) Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren: 3 Jahre;
e) Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr und darunter: 1 Jahr.

Infolge der Einführung der teilbedingten Strafe (§ 43a StGB) ist der bisherige § 6 Abs. 5 entsprechend anzupassen; die zeitlichen Obergrenzen der §§ 43 und 43a StGB finden bei Jugendstraftaten im Gegensatz zu den übrigen Voraussetzungen und Bedingungen der §§ 43 und 43a keine Anwendung (Ziff. 7).

Der bisherige § 6 Abs. 6 wird unverändert zu § 6 Ziff. 8.

Zu § 6a JGG (§ 6 öJGG)

In § 6a JGG wird eine Ausnahme vom Legalitätsprinzip im Sinne des § 21 StPO statuiert. Die für den Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft in Betracht kommenden Fälle sind einerseits generell durch eine Höchststrafdrohung (iSv. § 6 JGG) und das Fehlen einer Todesfolge, andererseits durch die Notwendigkeit weiterer Massnahmen, insbesondere diversioneller Natur, aus spezial- oder generalpräventiven Gründen eingegrenzt (Abs. 1).

Die Verständigung des Verdächtigen vom Verfolgungsverzicht kann erforderlichenfalls mit dessen Belehrung durch den Vorsitzenden des Jugendgerichtes verbunden werden (Abs. 2).

Die Bestimmung über den Verfolgungsverzicht (§ 6a JGG) soll künftig auch durch die Gerichte anwendbar sein (Abs. 3).

Zu § 6b JGG (§ 7 öJGG)

Im Jugendstrafrecht ist in Anlehnung an die Rechtslage in Österreich ein erweiterter Anwendungsbereich der Diversion vorgesehen. Es wird daher eine höhere Strafobergrenze für die staatsanwaltschaftliche Diversion vorgeschlagen. Eine solche Obergrenze fehlt überhaupt für die gerichtliche Diversion und es wird im Jugendstrafverfahren nur auf besondere generalpräventive Gründe abgestellt. Mit letzterem soll im Jugendstrafrecht zum Ausdruck kommen, dass bei günstiger spezialpräventiver Prognose generalpräventive, also allgemeine Erwägungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem zur Entscheidung anstehenden Fall stehen, nur ausnahmsweise bedeutsam sein sollen (§ 6b Abs. 1 JGG).

Bei jugendlichen Verdächtigen sollen die Rahmenbedingungen für die Zahlung einer Geldbusse und die Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder überhaupt für jeglichen Tatfolgenausgleich den Möglichkeiten und Fähigkeiten von Jugendlichen angepasst sein (§ 6b Abs. 2, 3 und 5). Die vorgesehenen Grenzen für die täglich und wöchentlich höchstzulässige Arbeitsleistung nehmen im besonderen Masse darauf Rücksicht; die insgesamt zur Verfügung stehende Zeit zur Erbringung der gemeinnützigen Leistung beträgt dabei sechs Monate (vgl. § 22d Abs. 1 StPO).

Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht ist für das Zustandekommen eines aussergerichtlichen Tatausgleichs die Zustimmung des Verletzten nicht erforderlich

(Abs. 4); die Interessen des Verletzten sind aber zu berücksichtigen (vgl. § 22g iVm. § 22i StPO).

Zu § 7 JGG (§ 12 öJGG)

In Anlehnung an § 12 öJGG schlägt die Regierung vor, den herkömmlichen, aber mehrdeutigen Begriff der „Ermahnung“ durch den präziseren Ausdruck „Schuldspruch ohne Strafe“ zu ersetzen, mit dem auch für den Betroffenen verdeutlicht werden soll, dass ungeachtet des Unterbleibens einer Bestrafung eine gerichtliche Verurteilung vorliegt. Statt auf das „Sich-Begnügen“ des Gerichtes mit einer Ermahnung abzustellen, erscheint es zweckmässiger, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen das Gericht im Falle der Verurteilung von einem Strafausspruch abzusehen hat, nämlich dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Diese spezialpräventiv ausgerichtete Beurteilung soll jedenfalls im Mittelpunkt der Erwägungen stehen. Gründe der Generalprävention sollen nur ausnahmsweise mitberücksichtigt werden (vgl. § 8a JGG).

Zu § 8 JGG (§ 13 öJGG)

Die Bestimmungen über die bedingte Verurteilung sollen in Anknüpfung an § 13 öJGG einerseits legistisch überarbeitet, andererseits entflechtet werden, indem im neu vorgeschlagenen § 8b JGG die massgebenden Bestimmungen über den nachträglichen Strafausspruch Aufnahme finden. Wie im Falle des § 7 JGG soll auch hier die unpräzise Bezeichnung „bedingte Verurteilung“ durch den Begriff „Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe“ ersetzt werden; dem Beschuldigten soll klar erkennbar sein, dass es sich hierbei um eine strafrechtliche Verurteilung handelt. Generalpräventive Erwägungen sind im Rahmen des § 8a JGG zu berücksichtigen. Durch Abs. 3 wird eine Belehrung des Verurteilten durch das Gericht festgeschrieben.

Die Regelungen der bisherigen Abs. 2 bis 5 finden in überarbeiteter Form in § 8b JGG Aufnahme.

Zu § 8a JGG (§ 14 öJGG)

Im Jugendstrafrecht soll der Spezialprävention klar der Vorrang gegenüber der Generalprävention zukommen. Gerade bei jenen Entscheidungen, die im Wesentlichen im Verzicht auf Strafe bestehen (vgl. §§ 6a, 7 und 8 JGG), kann es aber unerlässlich sein, auch die Wirkungen der behördlichen Reaktion auf die Allgemeinheit zu berücksichtigen. Dies wird durch § 8a JGG gewährleistet.

Zu § 8b JGG (§ 15 öJGG)

Die materiellen Voraussetzungen für einen nachträglichen Ausspruch der Strafe wegen neuerlicher Verurteilung sollen den durch diese Vorlage neu vorgeschlagenen Voraussetzungen für den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung (§ 53 Abs. 1 und 3 StGB) angepasst werden (Abs. 1). Im Gegensatz zu § 53 StGB ist eine Verlängerung der Probezeit bei Absehen vom Strafausspruch nicht möglich. Wird von einem nachträglichen Strafausspruch abgesehen, so hat das Gericht zu prüfen, ob bisher verfügte Massnahmen (Weisungen, Bestellung eines Bewährungshelfers, Erziehungsmassnahmen, Massnahmen nach dem Jugendgesetz) beizubehalten oder zu ändern sind (Abs. 2). Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8 Abs. 3 JGG mit der Massgabe, dass auch ein anhängiges Strafverfahren über die Probezeit hinaus mitberücksichtigt wird.

Zu § 8c JGG (§ 16 öJGG)

Über den nachträglichen Ausspruch der Strafe hat in den Fällen einer neuerlichen Verurteilung grundsätzlich das diese Verurteilung aussprechende Gericht zu entscheiden, das eine Gesamtstrafe zu verhängen hat. Wo eine solche Verfahrensvereinigung nicht möglich ist, etwa weil der Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe im Verfahren wegen der neuen Straftat (noch) nicht aktenkundig ist, hat - ebenso wie in den übrigen Fällen des § 8b Abs. 1 JGG - das Gericht zu entscheiden, das

in dem Verfahren, das zum Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe geführt hat, in erster Instanz erkannt hat (Abs. 1). In allen Fällen eines nachträglichen Strafausspruches hat sich die Verhandlung und das Urteil auf die Frage der Strafe und der Gründe für deren nachträglichen Ausspruch zu beschränken. Die Schuldfrage ist in Ansehung dieser Verurteilung nicht neuerlich zu erörtern. In Abs. 2 wird die Rechtsmittelbefugnis der Staatsanwaltschaft geregelt.

Zu § 9 JGG (§ 17 öJGG)

In Anlehnung an § 17 öJGG schlägt die Regierung vor, die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe an die Voraussetzungen des § 46 StGB zu knüpfen mit der Einschränkung, dass die Berücksichtigung der Generalprävention ausser Betracht bleibt und die dreimonatige Sperrfrist des § 46 StGB für Jugendliche wie bis anhin auf einen Monat festgesetzt ist. Der geltende § 9 JGG erfährt hierdurch aber keine materiellen Änderungen, sondern wird lediglich in legistischer Hinsicht neu gefasst.

Zu § 9a JGG (§ 18 öJGG)

Nach dem Strafgesetzbuch besteht allgemein die Möglichkeit, für eine Probezeit getroffene Anordnungen, wie beispielsweise Weisungen oder Bewährungshilfe, nach Notwendigkeit zu ändern oder aufzuheben. Eine vergleichbare Regelung für die Probezeit selbst enthält das Strafgesetzbuch nicht. Für das Jugendstrafrecht soll nun eine Regelung getroffen werden, die es dem Gericht ermöglicht, im Nachhinein die Dauer der Probezeit zu verkürzen, wenn aufgrund neuer Tatsachen die Annahme begründet ist, dass auch eine kürzere Probezeit ihren Zweck erfüllt (hat). Mit einer solchen Entscheidung des Gerichtes kann für den Jugendlichen ein Anreiz zur Mitarbeit gesetzt bzw. eine positive Entwicklung belohnt werden. Ein für den Jugendlichen bestellter Bewährungshelfer soll vor der Entscheidung zu hören sein. In der Regel wird die Probezeit so verkürzt werden, dass sie sofort endet. In diesem Fall ist zugleich mit Beschluss auszusprechen, dass

von einer Bestrafung endgültig abgesehen oder die Strafe oder der Strafrest endgültig nachgesehen wird.

Zu § 10 JGG (§ 22 öJGG)

Diese Bestimmung kann infolge des Einschubs von § 50 Abs. 2 StGB entfallen.

Zu § 12 JGG (§ 34 öJGG)

Nach geltendem Recht sind Jugendstrafsachen und Strafsachen gegen Erwachsene immer - auch bei Konnexität - getrennt zu führen. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Problemen und allenfalls ungerechtfertigten Freisprüchen, insbesondere dann, wenn an einer Straftat erwachsene und jugendliche Täter gemeinsam beteiligt waren und sich die Täter gegenseitig belasten. Bei der getrennten Führung des Verfahrens gegen den Erwachsenen muss der Jugendliche als Zeuge vernommen werden und kann die Aussage verweigern, um sich nicht selbst zu belasten. Dasselbe gilt im umgekehrten Fall, wenn der Erwachsene als Zeuge im Verfahren gegen den Jugendlichen vernommen wird. Die Regierung schlägt daher in Anlehnung zu § 34 öJGG vor, dass Strafverfahren gegen Jugendliche und Erwachsene im Falle objektiver Konnexität, d.h. mehrere Personen sind an einer Tat beteiligt, im Regelfall gemeinsam geführt werden sollen (Abs. 1). Die im Abs. 2 aufgeführten Gründe für eine abgesonderte Führung des Strafverfahrens gegen einen Erwachsenen sind durchwegs als Unterfälle der in § 67 Abs. 2 StPO vorausgesetzten Nachteile zu verstehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die auf § 67 Abs. 3 StPO gestützte Möglichkeit der Verfahrenstrennung ohnehin bestehen bleibt.

Zu § 16 Abs. 4 JGG (§ 33 Abs. 2 öJGG)

Nach Abs. 4 obliegt der Staatsanwaltschaft eine Verständigung gegenüber dem Pflegschafts- oder Vormundschaftsrichter in den Fällen der Zurücklegung der Anzeige (vgl. §§ 4 und 6 JGG) oder des Absehens von der weiteren Verfolgung (vgl. §§ 22c, 22d, 22f oder 22g StPO). Diese Verständigung soll die Anordnung allenfalls erforderlicher Erziehungsmassnahmen gewährleisten.

Zu § 20 JGG (§ 43 öJGG)

Die Ursachen der Straffälligkeit junger Menschen sind vielfältig und nicht zuletzt entwicklungs- und umweltbedingt. Der Beurteilung der Person des einer Jugendstraftat Beschuldigten durch Erforschung seiner Lebens- und Familienverhältnisse sowie sonstiger, seine Entwicklung beeinflussender Umstände kommt daher besondere Bedeutung zu. Das gilt aber nicht schlechthin und ohne Ausnahme, insbesondere nicht in Fällen der Alltags- und Bagatellkriminalität. In solchen Fällen erscheint eine in die Privatsphäre des Jugendlichen und oft auch anderer Personen eindringende Erforschung der persönlichen und sozialen Situation unverhältnismässig. Dem Gericht soll daher von besonderen Jugenderhebungen in dem Umfang absehen können, in dem diese nach der Art der Tat und der Beurteilung der Person des Beschuldigten nicht erforderlich sind. Zudem wird das Gericht verpflichtet, unverhältnismässig in das Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) eindringende Erhebungen zu unterlassen (Abs. 1). Es soll vor allem die Aufgabe des Gerichtes sein, im Einzelfall zu prüfen, ob die Beschaffenheit und die Schwere der Straftat ein derart intensives Eingehen auf die Persönlichkeit des Beschuldigten erfordern. Entbehrlich werden solche Erhebungen auch dann sein, wenn eine Verfahrenseinstellung in Betracht kommt.

Da sich die Verlesung von Schriftstücken über die Ergebnisse von Jugenderhebungen in der Schlussverhandlung nicht selten nachteilig auf den Jugendlichen und seine persönliche Entwicklung auswirken kann, soll es dem Richter möglich sein, von der Verlesung solcher Schriftstücke in der Schlussverhandlung abzusehen, wenn die Prozessparteien auf eine Verlesung verzichten. Wird auf eine Verlesung in der Schlussverhandlung verzichtet, können diese Unterlagen auch im Umfang des Verzichtes bei der Urteilsfällung verwertet werden. Mangels eines solchen Verzichtes kann die Verlesung - soweit davon ein nachteiliger Einfluss auf den jugendlichen Beschuldigten zu befürchten ist - in seiner Abwesenheit erfolgen. Das Gericht soll zukünftig jedenfalls von Amtes wegen auf mögliche

schädliche Folgen solcher Verlesungen (oft werden es nur einzelne Teile von Erhebungen sein) bedacht sein und möglichst einen Verlesungsverzicht erwirken.

Zu § 21a JGG (§ 37 öJGG)

In Anlehnung an § 37 öJGG schlägt die Regierung vor, dass einem Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, zu seiner Vernehmung eine Person seines Vertrauens beiziehen zu können. Nach geltender Rechtslage (§ 22 Abs.1 JGG) kann der Jugendliche „nur“ seinen gesetzlichen Vertreter beiziehen. Diese Einschränkung erscheint in psychologischer Hinsicht nicht immer zweckmässig, nachdem Jugendliche einerseits mitunter Angst vor ihren Eltern und Erziehungsberechtigten, andererseits aber vielfach guten Kontakt zu anderen Angehörigen (Onkel, Tante, Grosseltern), zu Lehrern oder Erziehern haben. Aus diesem Grund soll der Kreis der als Vertrauenspersonen in Betracht kommenden Bezugspersonen erweitert werden, wobei auch Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste oder im Bereich der Bewährungshilfe tätige Personen in Frage kommen (Abs. 2). Die Funktion der Vertrauensperson besteht im Wesentlichen in der psychischen Unterstützung des Jugendlichen. Wer der Mitwirkung an der strafbaren Handlung verdächtig oder - nicht bloss als gesetzlicher Vertreter - am Verfahren beteiligt ist, soll als Vertrauensperson ausgeschlossen werden können (Abs. 3).

Zu § 22 JGG (§ 38 öJGG)

Im geltenden § 22 JGG ist die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters geregelt. Der bisherige Abs. 1 hat in leicht abgeänderter Form im neu vorgeschlagenen § 21a JGG Eingang gefunden. Der bisherige Abs. 2, der die Mitwirkungsrechte des gesetzlichen Vertreters hinsichtlich des Beizugs zu Untersuchungshandlungen bzw. das rechtliche Gehör behandelt, wird neu als Abs. 1 geführt, wobei besser als bisher zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die wesentlichen Verfahrensrechte (auch das Recht auf Akteneinsicht) neben dem Jugendlichen auch dessen gesetzlichem Vertreter zustehen.

Im Zuge der Einführung der Diversion (§§ 22a ff. StPO, § 6b JGG) ist § 22 JGG hinsichtlich der besonderen Mitteilungs- und Verständigungspflichten zu ergänzen. Dem gesetzlichen Vertreter bzw. dem Amt für Soziale Dienste (vgl. § 23 JGG) soll im Falle einer diversionellen Erledigung (Übernahme von Pflichten durch den Jugendlichen) die Möglichkeit zu einer vorgängigen Stellungnahme eingeräumt werden (Abs. 1 Satz 3). Zudem sind dem gesetzlichen Vertreter die in Abs. 2 angeführten Mitteilungen und Entscheidungen bekannt zu geben, sofern sein Aufenthalt bekannt und im Inland gelegen ist.

Zu § 25a JGG (§ 40 öJGG)

Ein bereits bestellter Bewährungshelfer hat in aller Regel Kenntnis über die Lebensbedingungen und Familienverhältnisse sowie den sonstigen persönlichen und sozialen Hintergrund des jugendlichen Beschuldigten. Derzeit kommt lediglich eine Vernehmung des Bewährungshelfers als Zeuge in Betracht. Demgegenüber soll nunmehr dem Bewährungshelfer das eigenständige Recht zu Äusserungen in der Schlussverhandlung eingeräumt werden. Er soll von sich aus die erforderlichen Informationen einbringen können, um die Entscheidungsgrundlagen des Gerichtes zu erweitern. Als Verfahrensbeteiligter wird der Bewährungshelfer zur Schlussverhandlung zu laden sein. Das rechtliche Gehör bedeutet aber nicht einen gesetzlichen Zwang. Dies wäre mit der besonderen Aufgabenstellung der Bewährungshilfe nicht vereinbar. Das Mitwirkungsrecht des Bewährungshelfers beschränkt sich auf die Schlussverhandlung und umfasst keine Rechtsmittelbefugnis.

Zu § 26 JGG (§ 41 öJGG)

Der geltende § 26 JGG wird neu in zwei Absätze untergliedert und sprachlich neu gefasst. Die Verpflichtung, den jugendlichen Beschuldigten im Falle seiner vorübergehenden Abwesenheit während der Schlussverhandlung spätestens vor Schluss des Beweisverfahrens über allfällige neue Verdachtsmomente zu verneh-

men, soll - auch unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs.1 EMRK - unter Nichtigkeitssanktion gestellt werden (Abs. 2).

Zu § 28 Abs. 2 JGG (§ 42 öJGG)

Im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit soll neben dem gesetzlichen Vertreter bzw. dem Amt für Soziale Dienste auch dem bereits bestellten Bewährungshelfer die Teilnahme an der Schlussverhandlung offen stehen.

Zu § 29 Abs. 2 und 3 JGG

Die Abs. 2 und 3 werden infolge der Anpassungen der §§ 8 und 22 JGG entbehrlich und können daher aufgehoben werden.

Zu § 30

Mit der Aufhebung der Strafverfügung im Rahmen der Einführung der Diversion wird der geltende § 30 JGG obsolet.

Zu § 31 Abs. 2 JGG

Abs. 2 Bst. a und b sind infolge der Abänderungen der §§ 7 und 8 JGG entsprechend anzupassen.

Zu § 32 Abs. 2 JGG (§ 45 öJGG)

Im Falle des aussergerichtlichen Tatausgleich soll im Jugendstrafrecht von einer Kostenbeteiligung (schon) dann abgesehen werden, wenn diese das Fortkommen eines Jugendlichen erschweren würde (§ 32 Abs. 2 JGG).

Zu § 33a JGG (§ 46a JGG)

Die Regierung schlägt vor, dass auch in Strafsachen wegen strafbarer Handlungen, die von unter 21-jährigen jungen Menschen begangen wurden, künftig die besonderen Verfahrensbestimmungen des III. Hauptstücks des JGG zur Anwendung kommen sollen, sofern sie nicht ihrer Natur nach nur bei Minderjährigen in

Betracht kommen (Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters) oder sonst bei über 18-jährigen nicht erforderlich erscheinen. Die anzuwendenden Bestimmungen betreffen insbesondere die beschleunigte Behandlung (§ 17), die Untersuchungshaft (§ 19 Abs. 2), die Durchführung besonderer Jugenderhebungen (§ 20 Abs. 1), die Beiziehung des Amtes für Soziale Dienste (§ 21), die Beiziehung einer Vertrauensperson zu Befragungen und Vernehmungen (§ 21a), die Verteidigung (§ 25), die Mitwirkung eines bestellten Bewährungshelfers in der Schlussverhandlung (§ 25a), die Unzulässigkeit des Abwesenheitsverfahrens (§ 27), den Ausschluss der Öffentlichkeit der Schlussverhandlung (§ 28), die Besonderheiten für das Rechtsmittelverfahren (§ 31 Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 3 und 4), die Kosten (§ 32) und den Vollzug von Freiheitsstrafen (§ 33).

Im Gegensatz zu Österreich sieht die Regierung aber davon ab, in Strafsachen wegen Straftaten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen worden sind, eine neue Zuständigkeitsregelung vorzusehen. Für die Beurteilung dieser Straftaten sind weiterhin die nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zuständigen Gerichte (Einzelrichter, Kriminal- oder Schöffengericht) berufen, wobei die zuvor genannten besonderen Verfahrensbestimmungen des JGG Anwendung finden.

4.4 Bewährungshilfegesetz (BewHG)

Zu Art. 1 Bst. d BewHG

Der Regelungsumfang des Bewährungshilfegesetzes soll auch die Mitwirkung an der Diversion umfassen.

Zu Art. 17 BewHG

Hier soll den vorgeschlagenen Änderungen der §§ 50 und 52 Abs. 3 StGB Rechnung getragen werden; die Bestimmungskompetenz hinsichtlich der Person des Bewährungshelfers soll vom Gericht zum Geschäftstellenleiter übergehen.

Zu Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz BewHG

Analog zu Art. 17 BewHG wird bei einem Wechsel in der Person des Bewährungshelfers vorgeschlagen, anstelle des Gerichtes den Geschäftstellenleiter mit der Enthebung und Neubestellung eines Bewährungshelfers zu betrauen.

Zu Art. 24a BewHG

In diesem Artikel wird die zentrale und leitende Funktion des Amtes für Soziale Dienste bei der Durchführung von Diversionsmassnahmen (Aussergerichtlicher Tatausgleich, gemeinnützige Leistungen, aber auch Schulungen und Kurse) normiert. Gleichzeitig kommt diesem Amt die beratende Funktion zu, wenn von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht die Frage aufgeworfen wird, welche Diversionsmassnahme im Einzelfall am zweckmässigsten eingesetzt werden soll (Abs. 3). Die für den aussergerichtlichen Tatausgleich ausserordentlich wichtige Person des Konfliktreglers soll vom Amt für Soziale Dienste, diejenige des Vermittlers durch den Geschäftstellenleiter der Vereinigung für Bewährungshilfe bestellt werden (Abs. 4).

Zu Art. 24b BewHG

Als Konfliktregler kommen in der Sozialarbeit erfahrene Personen, die für diese Tätigkeit besonders geeignet sind, in Frage (Abs. 1). Der Konfliktregler hat sowohl mit dem Täter als auch mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen und sie über das Wesen des aussergerichtlichen Tatausgleichs und dessen rechtliche Konsequenzen umfassend zu informieren, um den Interessenausgleich vornehmen zu können (Abs. 2). Er hat dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft über seine Ausgleichsbemühungen Bericht zu erstatten. Im Falle eines fehlgeschlagenen Aus-

gleichsversuches kann er sich auf die Mitteilung beschränken, in welchem Umfang Gespräche stattgefunden haben, wenn darüber hinausgehende Mitteilungen eine positive Entwicklung gefährden könnten (Abs. 3).

Dem Konfliktregler wird das Recht der Akteneinsicht gewährt, wenn der Verdächtige oder der Verletzte dazu ihr Einverständnis erklären (Abs. 4). Mit seinem Amt ist aber auch die Pflicht zur Verschwiegenheit verbunden, die nur für den Fall durchbrochen wird, wenn er als Zeuge in einem gerichtlichen Verfahren über den Inhalt einer getroffenen Vereinbarung vernommen wird (Abs. 5).

Zu Art 24c BewHG

Auch der Vermittler muss eine in der Sozialarbeit besonders erfahrene Person sein (Abs. 1). Ihm obliegt die Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen (§§ 22d und 22e StPO) und Schulungen und Kursen (§ 51 StGB) sowie die Beratung des Verdächtigen. Er organisiert den Kontakt mit der Einrichtung, bei der gemeinnützige Leistungen erbracht werden sollen, und schafft im Einvernehmen mit der Einrichtung die wesentlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Arbeiten. Gleichzeitig hat er den Täter in dessen Bemühen, zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen, zu unterstützen (Abs. 2). Die Rechte und Pflichten sind ident mit jenen des Konfliktreglers (Abs. 3 und 4).

4.5 Rechtspflegergesetz

Zu Art. 3 Bst. c und Art. 19

Diese Bestimmungen sind aufzuheben, da die Tätigkeitsfelder der Rechtspfleger mit Abschaffung der Strafverfügung den Bereich Strafgerichtsbarkeit nicht mehr umfassen werden. Beizubehalten ist hingegen Art 13 Abs. 2 Bst. e des Rechtspflegergesetzes, da die Umwandlung von Geldstrafen und die Anordnung von haft auch im Bereich der Ordnungsstrafen denkbar ist, welche vom Rechtspfleger er-

lassen werden. Auch Art. 22 Abs. 2 soll beibehalten werden, da es im Sine einer ganzheitlichen Ausbildung des Rechtspflegers weiterhin sinnvoll erscheint, diesem Grundkenntnisse des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts zu vermitteln.

Zu Art. 21

Der Wegfall der Strafverfügung wird die Tätigkeitsfelder des Rechtspflegers verringern, sodass nur zwei übrig bleiben. Die Ausbildung umfasst demgemäss hinkünftig die beiden Arbeitsgebiete nach Art. 3 Bst. a und b des Rechtspflegergesetzes.

4.6 Gesetz über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen

Zu Art. 10 Abs. 1

Die Bestimmungen betreffend die Tilgung von Vorstrafen folgen grundsätzlich der österreichischen Rezeptionsvorlage (Tilgungsgesetz). Eine Ausnahme besteht gemäss Art. 10 Abs. 1 jedoch darin, dass bei bedingt Verurteilten die Tilgung schon dann eintreten soll, wenn die Probezeit abgelaufen ist.

Das aber würde im Zusammenhang mit der Einführung der teilbedingten Strafe zu unangenehmen Auslegungsschwierigkeiten führen. In der Praxis bewirkt diese Sonderbestimmung überdies eine zu rasche Tilgung von Vorstrafen, was bedauerlicherweise insbesondere im Bereich der sexualbezogenen Delikte schon dazu geführt hat, dass bei Taten die kurz nach der Probezeit begangen wurden, die Vorstrafe nicht als erschwerend berücksichtigt werden konnte.

Hinkünftig soll auch bei bedingten Strafen die Tilgungsfristen des Art. 11 greifen. Dies entspricht auch der österreichischen Rechtslage. Art. 10 Abs. 1 zweiter Satz soll demnach ersatzlos aufgehoben werden.

5. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die Auswirkungen der Diversion in personeller Hinsicht können im Detail nicht mit allerletzter Sicherheit prognostiziert werden. Die in den letzten Jahren in Österreich gemachten Erfahrungen zeigen, dass die Diversionsangebote gesamthaft betrachtet sehr gut angenommen wurden. Die Diversion ist in erster Linie von der Staatsanwaltschaft anzuwenden. Das Gericht ist hingegen ebenfalls zu Diversionsmassnahmen verpflichtet, wenn die Staatsanwaltschaft den Weg der Anklageerhebung wählt, obwohl Diversionsmassnahmen indiziert sind. Diese Fälle dürften jedoch die Ausnahme bilden.

Die Erfahrungen mit der Diversion in Österreich (vgl. *Schwaighofer*, Die Diversion in Österreich, Bedeutung und kritische Anmerkungen, LJZ 2/03, S. 25 ff) zeigen, dass die Verurteilungen circa um ein Drittel zurückgegangen sind. Auch wenn aufgrund der Besonderheiten in Liechtenstein die österreichischen Zahlen nicht mit allerletzter Sicherheit im gleichem Ausmass erwartet werden dürfen, so wird doch mit einer Arbeitsverschiebung vom Landgericht zur Staatsanwaltschaft zu rechnen sein. Im Jahre 2002 wurden von der Staatsanwaltschaft 1429 Bestrafungsanträge gestellt und vom Landgericht gegen 1303 Personen Strafverfügungen erlassen. Alle diese Fälle sind potentielle Diversionsfälle, die hinkünftig von der Staatsanwaltschaft auf ihre Diversionsfähigkeit zu prüfen wären. Nach Schätzung der Staatsanwaltschaft wird es in ca. 90 Prozent dieser Fälle zu einem Diversionsangebot kommen.

Weiters kommt es zu einer Erweiterung der Möglichkeiten, seitens der Staatsanwaltschaft ein Verfahren einzustellen (§ 42 samt entsprechenden Bestimmungen in der StPO und im JGG). Das bringt mit, dass der Staatsanwalt die ihm vorliegenden Fälle unter weiteren Gesichtspunkten zu prüfen hat und das Landgericht Fälle, in denen bereits der Staatsanwalt das Verfahren einstellt, nicht mehr behan-

deln muss. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass durch die Diversion auch einen Anfallsrückfall in diversen Bereichen mit sich bringt. So wird beispielsweise die Zahl der zu stellenden Strafanträge im Ausmass der angenommenen Diversionsangebote sinken.

Auch der erweiterte Anwendungsbereich der Bewährungshilfe wird zu einem Mehraufwand führen, der aber mangels praktischer Erfahrungen noch nicht abschätzbar ist.

Die vorgeschlagenen Erleichterungen der bedingten Nachsicht bzw. Entlassung werden möglicherweise einen massvollen Beitrag zur Senkung der Vollzugskosten leisten.

Die Abwicklung der Diversion wird bei der Staatsanwaltschaft durch die Schaffung einer weiteren Stelle für einen Staatsanwalt und vorzugsweise einer Stelle für eine Schreibkraft gewährleistet werden können.

Das Landgericht wird deutlich entlastet werden. Welches Ausmass diese Entlastung erreicht, wird aber letztlich davon abhängen, wie gut die Diversionsangebote in den einzelnen Fällen angenommen werden.

Der Gesamtaufwand sollte aber jedenfalls nicht ansteigen, sodass davon ausgegangen werden muss, dass in jenem Ausmass, in dem die Staatsanwaltschaft Mehraufwand zu verzeichnen haben wird, entsprechende Einsparungen beim Landgericht gemacht werden können.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist der Verfolgungsverzicht - gleichgültig aus welchen Gründen er erfolgt - eine Konsequenz der sowohl in Art. 102 Abs. 1 der Verfassung verankerten als auch aus Art. 6 Abs. 1 EMRK abgeleiteten Anklagebefugnis der Staatsanwaltschaft. Sofern die Staatsanwaltschaft einen Verfolgungsverzicht davon abhängig macht, dass der Verdächtige bestimmte, vom öffentlichen Ankläger definierte Vorleistungen erbringt, liegt aber keine mit Zwangsgewalt durchsetzbare staatliche „Entscheidung“ vor, zumal es dem Verdächtigen offen steht, dem „Angebot“ der Staatsanwaltschaft nicht zu entsprechen. Ein solcher Diversionsvorgang entspricht daher auch nicht dem richterlichen Sanktionsmonopol.

Die Entscheidung nach dem vorgeschlagenen IIIa. Hauptstück der Strafprozessordnung ruft auch nicht die Wirkungen eines Urteils hervor. Jede Diversionsmassnahme soll drei Jahre im justizinternen Namensregister ersichtlich sein, sodass den Gerichten und der Staatsanwaltschaft die diversionelle Erledigung im Fall neuerlicher Strafanzeigen zur Kenntnis gelangt. Obwohl die Diversion **in erster Linie vom öffentlichen Ankläger** angewendet werden soll, schliesst dies nicht aus, dass **auch das Gericht** von der Führung eines Strafverfahrens abzusehen hat, wenn die Anklage diversionell erledigt werden kann. Denn der in der Verfassung verankerte Grundsatz, dass im Strafverfahren das Anklageprinzip gilt, bedeutet in formeller Hinsicht nur, dass ein Strafverfahren lediglich auf Grund eines Verfolgungsantrages des berechtigten Anklägers eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, nicht aber, dass die richterliche Funktion inhaltlich reduziert würde. Voraussetzung dafür, dass ein Gericht eine Anklage diversionell erledigt, ist daher ein konkreter Verfolgungsantrag des öffentlichen Anklägers, also entweder ein Antrag auf Einleitung der Untersuchung oder ein Antrag auf Bestrafung; im Fall von gerichtlichen Vorerhebungen kann das Gericht über den Strafverfolgungsantrag des Anklägers (noch) nicht absprechen; auch muss es der Staatsanwaltschaft

unbenommen bleiben, die Erhebungen durchführen zu lassen, die ihr die Entscheidung über ihr Recht, Anklage zu erheben, ermöglichen.

Dem **Privatbeteiligten** soll nach einem Abstehen nach dem IIIa. Hauptstück der Strafprozessordnung nicht die Möglichkeit offen stehen, anstelle des öffentlichen Anklägers die Verfolgung zu übernehmen, weil die Diversionsmassnahmen die Anklage materiell erledigen. Allerdings soll die Position des Opfers im grösstmöglichen Ausmass gestärkt und durch umfassende Belehrungs- und Anhörungspflichten sowie Mitteilungsrechte abgesichert werden (§ 22i StPO). Der Verletzte soll sich - unabhängig von seiner Stellung als Privatbeteiligter - aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

Gesetz

vom...

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Dezember 1988, LGBI 1988 Nr. 62, wird wie folgt abgeändert:

§ 22

1) Findet der Staatsanwalt nach Prüfung der Anzeige oder der Akten der - nötigenfalls auf seine Veranlassung zu ergänzenden - Vorerhebungen genügende Gründe, wider eine bestimmte Person das Strafverfahren zu veranlassen, so bringt er entweder den Antrag auf Einleitung der Untersuchung oder die Anklageschrift ein. Im entgegengesetzten Falle legt er die an ihn gelangte Anzeige mit kurzer Aufzeichnung der ihn dazu bestimmenden Erwägungen zurück und übersendet dem Untersuchungsrichter die Akten der Vorerhebungen mit der Bemerkung, dass er keinen Grund zur weiteren Verfolgung finde. Der Untersuchungsrichter hat in diesem Falle die Vorerhebungen einzustellen und den etwa verhafteten Beschuldigten sofort auf freien Fuss zu setzen.

2) Legt der Staatsanwalt eine Anzeige zurück, so hat er Personen, die bereits als der strafbaren Handlung verdächtig vernommen worden sind (§ 23 Abs. 3) oder nach dem Inhalt der Akten sonst von dem gegen sie gerichteten Verdacht Kenntnis erlangt haben, sowie allfällige Privatbeteiligte hievon zu verständigen.

Überschriften vor § 22a
IIIa. Hauptstück

Vom Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, nach einer Probezeit und nach aussergerichtlichem Tatausgleich (Diversion)
I. Allgemeines

§ 22a (neu)

1) Der Staatsanwalt hat nach diesem Hauptstück vorzugehen und von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurückzutreten, wenn aufgrund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass ein Zurücklegen der Anzeige nach § 22 nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf

1. die Zahlung eines Geldbetrages (§ 22c) oder
2. die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 22d) oder
3. die Bestimmung einer Probezeit, allenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 22f) oder
4. einen aussergerichtlichen Tatausgleich (§ 22g)

nicht geboten erscheint, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn

1. die strafbare Handlung eine Übertretung, ein Vergehen oder einen Einbruchsdiebstahl nach § 129 Z 1 bis 3 StGB darstellt, sofern die Strafdrohung fünf Jahre nicht übersteigt,
2. die Schuld des Verdächtigen nicht als schwer anzusehen wäre und
3. die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.

3) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist überdies bei den strafbaren Handlungen der sexuellen Nötigung (§ 201 StGB) und der Schändung (§ 204 StGB) jedenfalls ausgeschlossen.

§ 22b (neu)

Das Gericht hat die für den Staatsanwalt geltenden Bestimmungen dieses Hauptstückes sinngemäss anzuwenden und nach Einleitung der Untersuchung oder Erhebung der Anklage das Verfahren wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung unter den für den Staatsanwalt geltenden Voraussetzungen bis zum Schluss der Schlussverhandlung mit Beschluss einzustellen.

II. Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages

§ 22c (neu)

1) Unter den Voraussetzungen des § 22a kann der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurücktreten, wenn der Verdächtige einen Geldbetrag zugunsten des Landes erlegt.

2) Der Geldbetrag darf den Betrag nicht übersteigen, der einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen oder einer Geldbusse von 20'000 Franken zuzüglich der im Falle einer Verurteilung zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens entspricht. Er ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Abs. 4 zu bezahlen. Sofern dies den Verdächtigen unbillig hart träfe, kann ihm jedoch ein Zahlungsaufschub für längstens sechs Monate gewährt oder die Zahlung von Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraumes gestattet werden.

3) Soweit dies möglich und zweckmässig ist, ist der Rücktritt von der Verfolgung überdies davon abhängig zu machen, dass der Verdächtige binnen einer zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht und dies unverzüglich nachweist.

4) Der Staatsanwalt hat dem Verdächtigen mitzuteilen, dass die Durchführung eines Strafverfahrens gegen ihn wegen einer bestimmten strafbaren Handlung beabsichtigt sei, aber unterbleiben werde, wenn er einen festgesetzten Geldbetrag und gegebenenfalls Schadensgutmachung in bestimmter Höhe leiste. Des weiteren hat der Staatsanwalt den Verdächtigen im Sinne des § 22k sowie über die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubes (Abs. 2) zu belehren, soweit sie ihm einen solchen nicht von Amts wegen in Aussicht stellt.

5) Nach Leistung des Geldbetrages und allfälliger Schadensgutmachung hat der Staatsanwalt von der Verfolgung zurückzutreten, sofern das Verfahren nicht gemäss § 22h nachträglich einzuleiten oder fortzusetzen ist.

III. Rücktritt von der Verfolgung nach gemeinnützigen Leistungen

§ 22d (neu)

1) Unter den Voraussetzungen des § 22a kann der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung vorläufig zurücktreten, wenn sich der Verdächtigen ausdrücklich bereit erklärt hat, innerhalb einer zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten unentgeltlich gemeinnützige Leistungen zu erbringen.

2) Gemeinnützige Leistungen sollen die Bereitschaft des Verdächtigen zum Ausdruck bringen, für die Tat einzustehen. Sie sind in der Freizeit bei einer geeigneten Einrichtung zu erbringen, mit der das Einvernehmen herzustellen ist.

3) Soweit dies möglich und zweckmässig ist, ist der Rücktritt von der Verfolgung nach gemeinnützigen Leistungen überdies davon abhängig zu machen, dass der Verdächtige binnen einer zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Monaten aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beiträgt und dies unverzüglich nachweist.

4) Der Staatsanwalt hat dem Verdächtigen mitzuteilen, dass die Durchführung eines Strafverfahrens gegen ihn wegen einer bestimmten strafbaren Handlung beabsichtigt sei, aber vorläufig unterbleiben werde, wenn er sich bereit erklärt, binnen bestimmter Frist gemeinnützige Leistungen in nach Art und Ausmass bestimmter Weise zu erbringen und gegebenenfalls Tatausgleich zu leisten. Der Staatsanwalt hat den Verdächtigen dabei im Sinne von § 22k zu belehren; sie kann auch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person um diese Mitteilung und Belehrung sowie darum ersuchen, die gemeinnützigen Leistungen zu vermitteln (Art. 24c Bewährungshilfegesetz). Die Einrichtung (Abs. 2) hat dem Verdächtigen oder dem Sozialarbeiter eine Bestätigung über die erbrachten Leistungen auszustellen, die unverzüglich vorzulegen ist.

5) Nach Erbringung der gemeinnützigen Leistungen und allfälligem Tatfolgenausgleich hat der Staatsanwalt von der Verfolgung zurückzutreten, sofern das Verfahren nicht gemäss § 22h nachträglich einzuleiten oder fortzusetzen ist.

§ 22e (neu)

1) Gemeinnützige Leistungen dürfen täglich nicht mehr als acht Stunden, wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden und insgesamt nicht mehr als 240 Stunden in Anspruch nehmen; auf eine gleichzeitige Aus- und Fortbildung oder eine Berufstätigkeit des Verdächtigen ist Bedacht zu nehmen. Gemeinnützige Leistungen, die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung des Verdächtigen darstellen würden, sind unzulässig.

2) Das Amt für Soziale Dienste hat jeweils eine Liste von Einrichtungen, die für die Erbringung gemeinnütziger Leistungen geeignet sind, zu führen und erforderlichenfalls zu ergänzen. In diese Liste ist auf Verlangen jedermann Einsicht zu gewähren.

3) Fügt der Verdächtige bei der Erbringung von Leistungen der Einrichtung oder deren Träger einen Schaden zu, so ist auf seine Ersatzpflicht § 1173a Art. 8 ABGB sinngemäss anzuwenden. Fügt der Verdächtige einem Dritten einen Schaden zu, so haftet dafür neben ihm auch das Land nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Die Einrichtung oder deren Träger haftet in diesem Fall dem Geschädigten nicht.

4) Das Land hat den Schaden nur in Geld zu ersetzen. Von der Einrichtung, bei der die gemeinnützigen Leistungen erbracht wurden, oder deren Träger kann das Land Rückersatz begehren, insoweit diesen oder ihren Organen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, insbesondere durch Vernachlässigung der Aufsicht oder Anleitung zur Last fällt. Auf das Verhältnis zwischen dem Land und dem Verdächtigen ist § 1173a Art. 8 ABGB sinngemäss anzuwenden.

5) Erleidet der Verdächtige bei Erbringung gemeinnütziger Leistungen einen Unfall oder eine Krankheit, so gelten die Bestimmungen der Art. 3 und 33ff des Strafvollzugsgesetzes dem Sinne nach.

IV. Rücktritt von der Verfolgung nach einer Probezeit

§ 22f (neu)

1) Unter den Voraussetzungen des § 22a kann der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung unter Bestimmung einer Probezeit von einem

bis zu zwei Jahren vorläufig zurücktreten. Der Lauf der Probezeit beginnt mit der Zustellung der Verständigung über den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung.

2) Soweit dies möglich und zweckmässig ist, ist der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung überdies davon abhängig zu machen, dass sich der Verdächtige ausdrücklich bereit erklärt, während der Probezeit bestimmte Pflichten zu erfüllen, die als Weisungen (§ 51 StGB) erteilt werden könnten, und sich durch einen Bewährungshelfer (§ 52 StGB) betreuen zu lassen. Dabei kommt insbesondere die Pflicht in Betracht, den entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen.

3) Der Staatsanwalt hat dem Verdächtigen mitzuteilen, dass die Durchführung eines Strafverfahrens gegen ihn wegen einer bestimmten strafbaren Handlung für eine bestimmte Probezeit vorläufig unterbleibe und ihn im Sinne des § 22k zu belehren. Gegebenenfalls hat der Staatsanwalt dem Verdächtigen mitzuteilen, dass dieser vorläufige Rücktritt von der Verfolgung voraussetze, dass er sich ausdrücklich bereit erklärt, bestimmte Pflichten auf sich zu nehmen und sich von einem Bewährungshelfer betreuen zu lassen (Abs. 2). In diesem Fall kann der Staatsanwalt auch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person um die Mitteilung und Belehrung sowie darum ersuchen, den Verdächtigen bei der Erfüllung seiner Pflichten zu betreuen (Art. 24c Bewährungshilfegesetz).

4) Nach Ablauf der Probezeit und Erfüllung allfälliger Pflichten hat der Staatsanwalt von der Verfolgung endgültig zurückzutreten, sofern das Verfahren nicht gemäss § 22h nachträglich einzuleiten oder fortzusetzen ist.

V. Rücktritt von der Verfolgung nach aussergerichtlichem Tatausgleich

§ 22g (neu)

1) Unter den Voraussetzungen des § 22a kann der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurücktreten, wenn der Verdächtige bereit ist, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinander zu setzen, wenn er allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise ausgleicht, insbesondere dadurch, dass er den aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beiträgt und wenn er erforderlichenfalls Verpflichtungen eingeht, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen.

2) Der Verletzte ist in Bemühungen um einen aussergerichtlichen Tatausgleich einzubeziehen, soweit er dazu bereit ist. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist von seiner Zustimmung abhängig, es sei denn, dass er diese aus Gründen nicht erteilt, die im Strafverfahren nicht berücksichtigungswürdig sind. Seine berechtigten Interessen sind jedenfalls zu berücksichtigen (§ 22i).

3) Der Staatsanwalt kann einen Konfliktregler ersuchen, den Verletzten und den Verdächtigen über die Möglichkeit eines aussergerichtlichen Tatausgleichs sowie im Sinne der §§ 22i und 22k zu belehren und Bemühungen um einen solchen Ausgleich einzuleiten und zu unterstützen (Art. 24b Bewährungshilfegesetz).

4) Der Konfliktregler hat dem Staatsanwalt über Ausgleichsvereinbarungen zu berichten und deren Erfüllung zu überprüfen. Einen abschliessenden Bericht hat er zu erstatten, wenn der Verdächtige seinen Verpflichtungen zumindest soweit nachgekommen ist, dass unter Berücksichtigung seines übrigen Verhaltens angenommen werden kann, er werde die Vereinbarungen weiter einhalten, oder wenn nicht mehr zu erwarten ist, dass ein Ausgleich zustande kommt.

VI. Nachträgliche Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens

§ 22h (neu)

1) Nach einem nicht bloss vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung des Verdächtigen nach diesem Hauptstück (§§ 22c Abs. 5, 22d Abs. 5, 22f Abs. 4 und 22g Abs. 1) ist eine Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens nur unter den Voraussetzungen der ordentlichen Wiederaufnahme zulässig. Vor einem solchen Rücktritt ist das Strafverfahren jedenfalls dann einzuleiten oder fortzusetzen, wenn der Verdächtige dies verlangt.

2) Hat der Staatsanwalt dem Verdächtigen vorgeschlagen, einen Geldbetrag zu bezahlen (§22c Abs. 4), gemeinnützige Leistungen zu erbringen (§ 22d Abs. 4), eine Probezeit oder allfällige Pflichten auf sich zu nehmen (§ 22f Abs. 3), oder ist der Staatsanwalt von der Verfolgung der strafbaren Handlung vorläufig zurückgetreten (§§ 22d Abs. 1, 22f Abs. 1), so hat sie das Strafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen, wenn

1. der Verdächtige den Geldbetrag samt allfälliger Schadensgutmachung oder die gemeinnützigen Leistungen samt allfälligem Tatausgleich nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zahlt oder erbringt,

2. der Verdächtige übernommene Pflichten nicht hinreichend erfüllt oder sich beharrlich dem Einfluss des Bewährungshelfers entzieht oder
3. gegen den Verdächtigen vor Zahlung des Geldbetrages samt allfälliger Schadensgutmachung oder vor Erbringung der gemeinnützigen Leistungen samt allfälliger Schadensgutmachung oder vor Erbringen der gemeinnützigen Leistungen oder vor Ablauf der Probezeit wegen einer anderen strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet wird. In diesem Fall ist die nachträgliche Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens zulässig, sobald gegen den Verdächtigen wegen der neuen oder neu hervorgekommenen strafbaren Tat Anklage erhoben wird, und zwar noch während eines Monats nach Erhebung dieser Anklage, selbst wenn inzwischen der Geldbetrag bezahlt, die gemeinnützigen Leistungen erbracht oder der Tatfolgenausgleich bewirkt wurde oder die Probezeit abgelaufen ist. Das nachträglich eingeleitete oder fortgesetzte Strafverfahren ist jedoch nach Massgabe der übrigen Voraussetzungen einzustellen, wenn das neue Strafverfahren auf andere Weise als durch Schuldspruch beendet wird.

3) Von der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens kann jedoch abgesehen werden, wenn dies in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 1 aus besonderen Gründen vertretbar erscheint, in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 und 3 nach den Umständen nicht geboten ist, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten. Im übrigen ist die Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens in den im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen nur zulässig, wenn der Verdächtige den dort erwähnten Vorschlag des Staatsanwalts nicht annimmt.

4) Wenn der Verdächtige den Geldbetrag nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zahlen oder den übernommenen Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, weil ihn dies wegen einer erheblichen Änderung der für die Höhe des Geldbetrages oder die Art oder den Umfang der Verpflichtungen unbillig hart träfe, so kann der Staatsanwalt die Höhe des Geldbetrages oder die Verpflichtung angemessen ändern.

5) Verpflichtungen, die der Verdächtige übernommen, und Zahlungen, zu denen er sich bereit erklärt hat, werden mit der nachträglichen Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens gegenstandslos. Die Bewährungshilfe endet; § 144b bleibt jedoch unberührt. Vom Verdächtigen in diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen sind bei einer allfälligen Strafbemessung zu berücksichtigen. Wird der Verdächtige freigesprochen oder sonst ausser Verfolgung gesetzt, so sind nur nach § 22c geleistete Geldbeträge zurückzuzahlen, andere Leistungen jedoch nicht zu ersetzen.

VII. Rechte und Interessen des Verletzten

§ 22i (neu)

1) Bei einem Vorgehen nach diesem Hauptstück sind stets die Interessen des Verletzten zu prüfen und, soweit sie berechtigt sind, im grösstmöglichen Ausmass zu fördern. Um beurteilen zu können, ob eine Schadensgutmachung oder ein sonstiger Tatfolgenausgleich möglich oder zweckmässig ist, hat der Staatsanwalt erforderlichenfalls entsprechende Erhebungen zu veranlassen. Der Verletzte hat das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen. Er ist jedenfalls sobald wie möglich umfassend über seine Rechte zu belehren und vor einem Rücktritt von der Verfolgung zu hören, soweit dies nach Massgabe seiner Interessen geboten erscheint.

2) Der Verletzte ist jedenfalls zu verständigen, wenn sich der Verdächtige bereit erklärt, aus der Tat entstandenen Schaden gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Verdächtige eine Pflicht übernimmt, welche die Interessen des Verletzten unmittelbar berührt.

VIII. Belehrung des Verdächtigen

§ 22k (neu)

1) Bei einem Vorgehen nach diesem Hauptstück ist der Verdächtige eingehend über seine Rechtsstellung zu belehren, insbesondere über die Voraussetzungen für einen Rücktritt von der Verfolgung nach diesem Hauptstück, über das Erfordernis seiner Zustimmung, über seine Möglichkeit, eine Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen, und über die sonstigen Umstände, die eine Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens bewirken können (§ 22h Abs. 2), über die Notwendigkeit eines Pauschalkostenbeitrages (§ 305a) sowie über die Registrierung nach § 22n.

2) Verständigungen und Mitteilungen nach den §§ 22c Abs. 4, 22d Abs. 1 und 4 sowie 22f Abs. 1 und 3 sind dem Verdächtigen selbst zu eigenen Handen zuzustellen. Im übrigen sind auch bei Zustellungen durch den Staatsanwalt die §§ 37 und 38 anzuwenden.

IX. Gemeinsame Bestimmungen

§ 22l (neu)

1) Um die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach diesem Hauptstück abzuklären, kann der Staatsanwalt oder das Gericht das Amt für Soziale Dienste ersuchen, mit dem Verletzten, mit dem Verdächtigen und gegebenenfalls auch mit jener Einrichtung, bei der gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder eine Schulung oder ein Kurs zu besuchen wären, Verbindung aufzunehmen und sich dazu zu äussern, ob die Zahlung eines Geldbetrages, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen, die Bestimmung einer Probezeit, die Übernahme bestimmter Pflichten, die Betreuung durch einen Bewährungshelfer oder ein aussergerichtlicher Tatausgleich zweckmässig wäre. Zu diesem Zweck kann der Staatsanwalt auch selbst Erhebungen führen sowie den Verletzten, den Verdächtigen und andere Personen hören.

2) Die Probezeit nach § 22f Abs. 1 sowie die Fristen zur Zahlung eines Geldbetrages samt allfälliger Schadensgutmachung und zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen samt allfälligem Tatfolgenausgleich (§§ 22c Abs. 2 und 3, 22d Abs. 1 und 3) werden in die Verjährungszeit nicht eingerechnet (§ 58 Abs. 3 StGB).

§ 22m (neu)

1) Der Staatsanwalt kann nach diesem Hauptstück von der Verfolgung zurücktreten, solange sie noch nicht Anklage erhoben hat. Danach hat sie bei Gericht zu beantragen, das Verfahren einzustellen (§ 22b).

2) Gerichtliche Beschlüsse nach diesem Hauptstück sind während der Untersuchung vom Untersuchungsrichter, in der Schlussverhandlung vom erkennenden Gericht, sonst vom Vorsitzenden zu fassen. Bevor das Gericht eine Mitteilung nach den §§ 22c Abs. 4, 22d Abs. 4, 22f Abs. 3 oder einen Beschluss, mit dem das Verfahren eingestellt oder seine Einleitung abgelehnt wird, zustellt, hat es den Staatsanwalt zu hören. Ein solcher Beschluss ist dem Verdächtigen erst dann zuzustellen, wenn er dem Staatsanwalt gegenüber in Rechtskraft erwachsen ist.

3) Gegen einen Beschluss, mit dem ein Strafverfahren nach diesem Hauptstück eingestellt oder dessen Einleitung abgelehnt wird (§§ 22c Abs. 5, 22d Abs. 1 und 5, 22f Abs. 1 und 4, 22g Abs. 1 in Verbindung mit § 22b), steht dem Staatsanwalt,

gegen eine Abweisung des Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens dem Verdächtigen und dem Staatsanwalt, die binnen 14 Tagen nach Zustellung einzubringende Beschwerde an das Obergericht zu. Solange über eine solche Beschwerde noch nicht entschieden wurde, ist die Durchführung einer Schlussverhandlung nicht zulässig.

4) Gegen einen Beschluss, mit dem über die nachträgliche Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens entschieden wird (§ 22h), steht dem Verdächtigen und dem Staatsanwalt die binnen 14 Tagen nach Zustellung einzubringende Beschwerde an das Obergericht zu. Die Beschwerde gegen die nachträgliche Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens hat aufschiebende Wirkung.

X. Registrierung

§ 22n (neu)

Einen nicht bloss vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung und eine Einstellung des Strafverfahrens nach diesem Hauptstück (§§ 22c Abs. 1, 22d Abs. 5, 22f Abs. 4 und 22g Abs. 1) hat die Staatsanwaltschaft im Geschäftsregister derart zu kennzeichnen, dass dieser Umstand im Falle einer automationsunterstützten Namensabfrage für einen Zeitraum von drei Jahren ab Rechtswirksamkeit des Rücktritts oder der Einstellung angezeigt wird. Wenn das Strafverfahren nach § 22h nachträglich eingeleitet oder fortsetzt wird, ist diese Kennzeichnung zu löschen.

§ 32 Abs. 3a (neu)

3a) Wenn der Staatsanwalt nach dem IIIa. Hauptstück von der Verfolgung zurücktritt, ist der Privatbeteiligte hingegen nicht berechtigt, die öffentliche Anklage zu erheben oder zu übernehmen.

§ 64

Die Untersuchung ist durch die Verfügung des Untersuchungsrichters einzustellen, sobald der Ankläger von der strafgerichtlichen Verfolgung absteht.

§ 131 Abs. 5 Ziff. 4a und 8 (neu)

5) Als gelindere Mittel sind anwendbar:

4a. mit der Zustimmung des Beschuldigten die Weisung, sich einer Entwöhnungsbehandlung, sonst einer medizinischen Behandlung oder einer Psychotherapie (§ 51 Abs. 3 StGB) oder einer gesundheitsbezogenen Massnahme zu unterziehen;

8. die Anordnung der vorläufigen Bewährungshilfe nach § 144b.

Überschrift vor § 144b
V. Vorläufige Bewährungshilfe

§ 144b (neu)

1) Vorläufige Bewährungshilfe ist anzuordnen, wenn der Beschuldigte dem zustimmt und es geboten erscheint, dadurch die Bemühungen des Beschuldigten um eine Lebensführung und Einstellung, die ihn in Zukunft von der Begehung strafbarer Handlungen abhalten werde, zu fördern.

2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so ist diesem die Anordnung der vorläufigen Bewährungshilfe mitzuteilen.

3) Die vorläufige Bewährungshilfe endet spätestens mit der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Bewährungshilfe dem Sinne nach.

§ 168a (neu)

1) Erachtet das Obergericht, dass die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nach dem IIIa. Hauptstück vorliegen, so weist es die Anklageschrift an den Untersuchungsrichter mit dem Auftrag zurück, nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes vorzugehen.

2) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 22c Abs. 1, 22d Abs. 5, 22f Abs. 4 oder 22g Abs. 1 in Verbindung mit § 22b nicht zustande oder ist das Verfahren nachträglich einzuleiten oder fortzusetzen (§ 22h), so hat der Ankläger

neuerlich die Anklageschrift einzubringen oder sonst die zur Fortführung oder Beendigung des Strafverfahrens notwendigen Anträge zu stellen.

§ 212 Abs. 1

1) Liegen die zeitlichen Voraussetzungen für die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe infolge Anrechnung einer Vorhaft oder einer im Ausland verbüssten Strafe schon im Zeitpunkt des Urteils vor, so hat das Gericht dem Angeklagten den Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit mit Beschluss bedingt nachzusehen, wenn auch die übrigen im § 46 StGB genannten Voraussetzungen vorliegen. In diesem Beschluss hat das Gericht gegebenenfalls auch Weisungen zu erteilen und die Bewährungshilfe anzuordnen (§ 50 StGB).

§ 221 Ziff. 5 (neu)

5. wenn nach dem IIIa. Hauptstück vorzugehen gewesen wäre.

§ 231 Abs. 3 (neu)

3) Hat das Gericht erster Instanz das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem IIIa. Hauptstück nicht angenommen, so hat das Obergericht das Verfahren und das Urteil aufzuheben und die Strafsache an das Gericht erster Instanz mit dem Auftrag, nach diesem Hauptstück vorzugehen, zurückzuverweisen.

§ 305a (neu)

Im Fall eines aussergerichtlichen Tatausgleichs kann der Staatsanwalt von der Verfolgung erst zurücktreten oder das Gericht das Strafverfahren erst einstellen, nachdem der Verdächtige einen Pauschalkostenbeitrag bis zu 3'000 Franken bezahlt hat. Die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrages ist insoweit nachzusehen, als dadurch der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Verdächtigen und seiner Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, oder die Erfüllung des Tatausgleichs gefährdet würde.

§ 306 Abs. 1

1) Wird das Strafverfahren auf andere Weise als durch ein verurteilendes Erkenntnis beendigt, so sind die Kosten des Verfahrens und der Verteidigung vom Land zu tragen. Hat der Beschuldigte (Angeklagte) durch sein Verhalten zur Einleitung oder Verlängerung des Verfahrens beigetragen oder auf andere Weise die Kosten des Verfahrens erhöht, so liegt es im Ermessen des erkennenden Gerichtes, ob die zur Verteidigung notwendigen Kosten dem Land auferlegt werden. Soweit aber das Strafverfahren auf Begehren eines Privatanklägers oder gemäss § 32 lediglich auf Antrag des Privatbeteiligten stattgefunden hat, ist diesen der Ersatz der aller infolge ihres Einschreitens aufgelaufenen Kosten in der das Verfahren für die Instanz erledigenden Entscheidung aufzutragen. Den Privatbeteiligten trifft jedoch kein Kostenersatz, wenn das Strafverfahren nach dem IIIa. Hauptstück beendet wird.

§ 319 Abs. 3

Aufgehoben

§ 319 Abs. 4

4) Ist der Richter der Überzeugung, dass die dem Antrag zugrunde liegende Tat vom Gesetz nicht mit Strafe bedroht ist oder dass Umstände vorliegen, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Verfolgung wegen der Tat ausgeschlossen ist, so hat er das Verfahren mit Beschluss einzustellen.

§ 320

Dem durch eine von Amtes wegen zu verfolgende strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten steht es frei, sich dem Strafverfahren anzuschliessen. Verweigert der Staatsanwalt die Verfolgung, so kann der Privatbeteiligte den Antrag auf gesetzliche Bestrafung stellen (§§ 319 Abs. 1 und 326 Abs. 2), es sei denn, dass die Verfolgung nach dem IIIa. Hauptstück beendet wurde.

§§ 328, 329 und 330

Aufgehoben

Überschriften vor § 333

XXIII. Hauptstück

Von dem Verfahren bei bedingter Strafnachsicht, bedingter Nachsicht von vorbeugenden Massnahmen, Erteilung von Weisungen und Anordnung der Bewährungshilfe

I. Bedingte Nachsicht einer Strafe, der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und Rechtsfolgen

Überschrift vor § 335
II. Erteilung von Weisungen und Anordnung der Bewährungshilfe

§ 335

1) Über die Erteilung von Weisungen und die Anordnung der Bewährungshilfe entscheidet das Gericht mit Beschluss. Die Entscheidung obliegt in der Schlussverhandlung dem erkennenden Gericht, sonst dem Vorsitzenden.

2) Wird dem Rechtsbrecher eine Weisung erteilt, welche die Interessen des Verletzten unmittelbar berührt, so ist dieser hiervon zu verständigen.

Überschrift vor § 335a
III. Widerruf einer bedingten Nachsicht

§ 335a (neu)

1) Wird jemand wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, die er vor Ablauf der Probezeit nach einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung begangen hat, so hat das erkennende Gericht nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen:

1. Liegen die Voraussetzungen für ein Unterbleiben des nachträglichen Ausspruches der Strafe (§§ 8b, 8c des Jugendgerichtsgesetzes) vor, so ist auszusprechen, dass die neue Verurteilung für einen solchen Ausspruch keinen Anlass bildet.
2. Liegen die Voraussetzungen für das Absehen vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder einer bedingten Entlassung vor, so ist auszusprechen, dass von einem Widerruf aus Anlass der neuen Verurteilung abgesehen wird.
3. Liegen die Voraussetzungen für einen nachträglichen Ausspruch der Strafe (§§ 8b, 8c des Jugendgerichtsgesetzes) vor, so ist die Strafe in einem Ausspruch so zu bemessen, wie wenn die Verurteilung wegen beider strafbarer Handlungen gemeinsam erfolgt wäre; im übrigen ist auszusprechen, dass in dem Verfahren, in dem der Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe ergangen ist, ein nachträglicher Schuldausspruch nicht mehr in Betracht kommt.
4. Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder einer bedingten Entlassung vor, so ist der Widerruf auszusprechen.

2) Ein Ausspruch nach Abs. 1 Ziff. 4 steht dem Einzelrichter nur bei Strafen und Strafresten zu, die das Ausmass von je drei Jahren nicht übersteigen. Der Widerruf einer bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist dem Kriminalgericht vorbehalten. Soweit das erkennende Gericht sonach eine Entscheidung nach Abs. 1 Ziff. 4 nicht treffen darf, hat es auszusprechen, dass die Entscheidung über den Widerruf dem Gericht vorbehalten bleibt, dem sonst die Entscheidung zukäme.

3) Vor der Entscheidung hat das Gericht den Ankläger, den Angeklagten und den Bewährungshelfer zu hören und Einsicht in die Akten über die frühere Verurteilung zu nehmen. Von der Anhörung des Angeklagten kann abgesehen werden, wenn das Urteil in seiner Abwesenheit gefällt wird und ein Ausspruch nach Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 erfolgt. Von der Anhörung des Bewährungshelfers kann abgesehen werden, wenn das Gericht einen Widerruf nicht in Betracht zieht. Anstelle der Einsicht in die Akten kann sich das Gericht mit der Einsicht in eine Abschrift des früheren Urteils begnügen, wenn dieses eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung nach Abs. 1 darzustellen vermag.

4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 mit Ausnahme des Strafausspruches nach Ziff. 3 Satz 1 sowie der Vorbehalt nach Abs. 2 ergehen mit Beschluss. Der Beschluss ist gemeinsam mit dem Urteil zu verkünden und auszufertigen. Der Beschluss und sein Unterbleiben können mit Beschwerde angefochten werden.

5) In einem Beschluss, mit dem vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung abgesehen wird, kann das erkennende Gericht auch die Probezeit verlängern; zugleich mit einem Ausspruch nach Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 können auch Weisungen erteilt, die Bewährungshilfe angeordnet und Erziehungsmassnahmen getroffenen werden (§ 53 Abs. 2 StGB, § 8b Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz).

6) Das erkennende Gericht hat unverzüglich alle Gerichte zu verständigen, deren Vorentscheidungen von einer Entscheidung nach den vorstehenden Bestimmungen betroffen sind.

§ 335b (neu)

Hat das erkennende Gericht bei der Urteilsfällung einen Ausspruch nach § 335a Abs. 1 Ziff. 3 oder 4 zu Unrecht unterlassen oder im Fall eines Ausspruches nach § 335a Abs. 1 Ziff. 2 die Probezeit nicht verlängert und hat der Ankläger das Unterbleiben einer solchen Entscheidung nicht angefochten, so darf ein Widerruf der bedingten Nachsicht oder Entlassung oder eine Verlängerung der Probezeit aus Anlass einer neuen Verurteilung nicht mehr erfolgen, sofern die frühere Verurteilung oder die bedingte Entlassung aktenkundig war.

§ 336 Abs. 1 und 3

1) Ausser in den Fällen des § 335a entscheidet über den Widerruf der bedingten Nachsicht einer Strafe oder eines Strafteiles, der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Rechtsfolge das Gericht in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss, das in jenem Verfahren, in dem die bedingte Nachsicht ausgesprochen worden ist, in erster Instanz erkannt hat.

3) Vor der Entscheidung hat das Gericht den Ankläger, den Verurteilten und den Bewährungshelfer zu hören und eine Strafregisterauskunft einzuholen. Von der Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn sich erweist, dass sie ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht durchführbar ist.

§ 337

Das Gericht und die Sicherheitsbehörden (§ 129 Abs. 2) können den Verurteilten in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn dringender Verdacht besteht, das Grund zum Widerruf der bedingten Nachsicht einer Strafe oder eines Strafteiles vorhanden sei, und die Flucht des Verurteilten zu befürchten ist (§§ 130, 131 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3).

Überschrift vor § 338
IV. Endgültige Nachsicht

Überschrift vor § 339
V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 339 Abs. 1 und 3

1) Alle Beschlüsse, die sich auf die Erteilung von Weisungen, die Anordnung der Bewährungshilfe, die Verlängerung der Probezeit, die gerichtliche Anordnung einer vorläufigen Verwahrung, den Widerruf einer bedingten Nachsicht oder die endgültige Nachsicht beziehen, können mit Beschwerde angefochten werden.

3) Die Beschwerde kann auch mit einer Berufung gegen das Urteil verbunden werden, das zugleich mit dem angefochtenen Beschluss ergangen ist (§§ 335 und 335a). In diesem Fall ist die Beschwerde rechtzeitig eingebracht, wenn die Berufung rechtzeitig eingebracht wurde. Im übrigen ist eine zugunsten des Angeklagten ergriffene Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe auch als Beschwerde gegen den Beschluss zu betrachten.

II.
Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anklage rechtskräftig oder ein Antrag auf Bestrafung eingebracht wurde.

III.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 23 Abs. 1 Ziff. 1

1. wenn die Verurteilung ausschliesslich oder überwiegend wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person, gegen die sexuelle Selbstbestimmung und wegen anderer sexualbezogener Delikte, gegen die Bestimmungen der Betäubungsmittelgesetzgebung oder wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher gemeingefährlicher strafbarer Handlungen erfolgt,

§ 32 Abs. 2

2) Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äussere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahe liegen könnte.

§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 und 19 sowie Abs. 2

1) Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter:

1. die Tat nach Vollendung des achtzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluss eines abnormen Geisteszustandes begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;

19. dadurch betroffen ist, dass er oder eine ihm persönlich nahestehende Person durch die Tat oder als deren Folge eine beträchtliche Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder sonstige gewichtige tatsächliche oder rechtliche Nachteile erlitten hat.

2) Ein Milderungsgrund ist es auch, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismässig lange gedauert hat.

§ 36

Verhängung von Freiheitsstrafen über Personen unter einundzwanzig Jahren

Gegen eine Person, die zur Zeit der Tat das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf auf keine strengere als eine Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren erkannt werden. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren. Das Mindestmass einer Strafdrohung, welches ein Jahr Freiheitsstrafe übersteigt, wird auf dieses Mass, ein Mindestmass von einem Jahr auf sechs Monate herabgesetzt. Soweit jedoch keine strengere Strafe als eine fünfjährige Freiheitsstrafe angedroht ist, entfällt das Mindestmass.

§ 39 Sachüberschrift

Strafschärfung bei Rückfall

§ 42
Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat

Ist die von Amts wegen zu verfolgende Tat nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht, so ist die Tat nicht strafbar, wenn

1. die Schuld des Täters gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat oder, sofern sich der Täter zumindest ernstlich darum bemüht hat, die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind und
3. eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

§ 43 Abs. 1 und 2

1) Wird ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe verurteilt, so hat ihm das Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die blosse Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Massnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen. Die bedingte Strafnachsicht ist jedoch ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist.

2) Aufgehoben

§ 43a (neu)
Bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe

1) Wird auf eine Geldstrafe erkannt und treffen die Voraussetzungen des § 43 auf einen Teil der Strafe zu, so hat das Gericht diesen Teil bedingt nachzusehen.

2) Wäre auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als zwei Jahren zu erkennen und liegen die Voraussetzungen für eine bedingte Nachsicht der ganzen Strafe vor, so ist an Stelle eines Teiles der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu erkennen, wenn im Hinblick darauf der verbleibende Teil der Freiheitsstrafe nach § 43 bedingt nachgesehen werden kann.

3) Wird auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als zwei Jahren erkannt und kann, insbesondere im Hinblick auf frühere Verurteilungen des Rechtsbrechers, weder die ganze Strafe bedingt nachgesehen noch nach Abs. 2 vorgegangen werden, so ist unter den Voraussetzungen des § 43 ein Teil der Strafe bedingt nachzusehen. Der nicht bedingt nachgesehene Teil der Strafe muss mindestens einen Monat und darf nicht mehr als ein Drittel der Strafe betragen.

4) Wird auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei, aber nicht mehr als drei Jahren erkannt und besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Rechtsbrecher keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, so ist unter den Voraussetzungen des § 43 ein Teil der Strafe bedingt nachzusehen. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

5) Die bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe ist ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist.

§ 44 Abs. 1

1) Werden eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe nebeneinander verhängt, so sind, wenn die Voraussetzungen dafür zutreffen, beide Strafen bedingt nachzusehen. Ist anzunehmen, dass der Vollzug einer dieser Strafen oder eines Teiles einer Strafe genügen werde, so können die §§ 43 und 43a auf jede der beiden Strafen angewendet werden.

§ 46
Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe

1) Hat ein Rechtsbrecher die Hälfte der im Urteil verhängten oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe, mindestens aber drei Monate ver-

büsst, so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass es nicht der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

2) Hat ein Rechtsbrecher zwei Drittel der im Urteil verhängten oder im Gnadenweg festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist ihm der Rest der Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachzusehen, es sei denn, dass besondere Gründe befürchten lassen, der Rechtsbrecher werde in Freiheit weitere strafbare Handlungen begehen.

3) Ist die Freiheitsstrafe wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden, so beträgt die mindestens zu verbüssende Strafzeit (Abs. 1 und 2) einen Monat.

4) Bei jeder Entscheidung über eine bedingte Entlassung sind die Person des Rechtsbrechers, sein Vorleben, seine Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seine Aufführung während der Vollstreckung sowie der Umstand zu berücksichtigen, ob es aus besonderen Gründen der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Gegebenenfalls ist die bedingte Entlassung nur in Verbindung mit anderen Massnahmen auszusprechen.

5) Verbüsst ein Rechtsbrecher mehrere Freiheitsstrafen, so ist ihre Gesamtdauer massgebend, sofern sie unmittelbar nacheinander verbüsst oder lediglich durch Zeiten unterbrochen werden, in denen er sonst auf behördliche Anordnung angehalten wird. Nach § 43a Abs. 3 und 4 nicht bedingt nachgesehene Teile einer Strafe bleiben jedoch ausser Betracht. Eine bedingte Entlassung aus einem solchen Strafteil ist ausgeschlossen.

6) Ein Rechtsbrecher, der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, darf nicht bedingt entlassen werden, bevor er fünfzehn Jahre verbüsst hat. Trifft diese Voraussetzung zu, so ist er gleichwohl nur dann bedingt zu entlassen, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Vollstreckung anzunehmen ist, dass er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde und es trotz der Schwere der Tat nicht der weiteren Vollstreckung bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

§ 48 Abs. 1 und 2

1) Die Probezeit bei der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe ist mit mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren zu bemessen. Übersteigt der bedingt erlassene Strafrest drei Jahre, so beträgt die Probezeit fünf Jahre. Bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe beträgt die Probezeit zehn Jahre.

2) Die Probezeit bei der Entlassung aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und aus einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter beträgt zehn Jahre, ist die der Unterbringung zugrunde liegende strafbare Handlung aber mit keiner strengeren Strafe als einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren bedroht, nur fünf Jahre. Bei der Entlassung aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist die Probezeit mindestens mit einem und höchstens mit fünf Jahren zu bestimmen.

§ 50

Erteilung von Weisungen und Anordnung von Bewährungshilfe

1) Wird einem Rechtsbrecher die Strafe bedingt nachgesehen oder wird er aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder die Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmässig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Wird ein Rechtsbrecher wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat bedingt entlassen, so ist stets Bewährungshilfe anzuordnen, es sei denn, dass nach der Art der Tat, der Person des Rechtsbrechers und seinem Vorleben anzunehmen ist, dass er auch ohne eine solche Anordnung keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Ordnet das Gericht die Bewährungshilfe an, so hat der Geschäftstellenleiter der Vereinigung für Bewährungshilfe einen Bewährungshelfer zu bestellen und diesen dem Gericht bekanntzugeben.

2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Ausspruch der Strafe für eine Probezeit vorbehalten wird (§ 8 des Jugendgerichtsgesetzes) oder der Vollzug einer Freiheitsstrafe, die wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist, nach Art. 7 Abs. 3 des Strafvollzuggesetzes oder nach § 33 des Jugendgerichtsgesetzes für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.

3) Weisungen sowie die Anordnung der Bewährungshilfe gelten für die Dauer des vom Gericht bestimmten Zeitraumes, höchstens jedoch bis zum Ende der Probezeit, soweit sie nicht vorher aufgehoben oder gegenstandslos werden.

§ 52
Bewährungshilfe

1) Der Bewährungshelfer hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Soweit es dazu nötig ist, hat er ihn auf geeignete Weise bei seinen Bemühungen zu unterstützen, wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken, insbesondere Unterkunft und Arbeit zu finden.

2) Der Bewährungshelfer hat dem Gericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen zu berichten,

1. soweit dies das Gericht verlangt oder es erforderlich oder zweckmässig ist, um den Zweck der Bewährungshilfe zu erreichen,
2. wenn Anlass besteht, die Bewährungshilfe aufzuheben,
3. in jedem Fall aber sechs Monate nach Anordnung der Bewährungshilfe sowie bei deren Beendigung.

3) Das Gericht hat während der Probezeit die Bewährungshilfe auch nachträglich anzuordnen oder sie aufzuheben, soweit dies nach § 50 geboten erscheint.

§ 53 Abs. 1 und 3

1) Wird der Rechtsbrecher wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung verurteilt, so hat das Gericht die bedingte Strafnachsicht oder die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe zu widerrufen und die Strafe, den Strafteil oder den Strafrest vollziehen zu lassen, wenn dies in Anbetracht der neuerlichen Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Eine strafbare Handlung, die der Rechtsbrecher in der Zeit zwischen der Entscheidung erster Instanz und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gewährung der bedingten Strafnachsicht oder der bedingten Entlassung oder während einer behördlichen Anhaltung,

die in die Probezeit nicht einzurechnen ist (§ 49) begangen hat, steht einer in der Probezeit verübten strafbaren Handlung gleich.

3) Wenn der Rechtsbrecher während des vom Gericht bestimmten Zeitraumes eine Weisung trotz förmlicher Mahnung mutwillig nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluss des Bewährungshelfers entzieht, hat das Gericht die bedingte Strafnachsicht oder die bedingte Entlassung zu widerrufen und die Strafe oder den Strafrest vollziehen zu lassen, wenn dies nach den Umständen geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten.

§ 55 Abs. 1 und 2

1) Die bedingte Nachsicht einer Strafe, eines Strafteiles und der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist zu widerrufen, wenn eine nachträgliche Verurteilung gemäss § 31 erfolgt und die bedingte Nachsicht bei gemeinsamer Aburteilung nicht gewährt worden wäre.

2) Wurde die Strafe, ein Strafteil oder die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bei der nachträglichen Verurteilung bedingt nachgesehen, so ist diese Nachsicht zu widerrufen, wenn sie bei gleichzeitiger Aburteilung nicht gewährt worden wäre und die Verurteilung, auf die gemäss § 31 Bedacht zu nehmen gewesen wäre, nicht aktenkundig war.

§ 57 Abs. 1

1) Strafbare Handlungen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind oder die mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren nicht. Nach Ablauf einer Frist von zwanzig Jahren tritt jedoch an die Stelle der angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren. Für die Frist gelten Abs. 2 und § 58 entsprechend.

§ 60 Abs. 2 Ziff. 4

2) In die Verjährungszeit werden nicht eingerechnet:

4. Zeiten, in denen sich der Verurteilte im Ausland aufgehalten hat.

§ 65 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 4 Ziff. 4

1) Für andere als die in den §§ 63 und 64 bezeichneten Taten, die im Ausland begangen worden sind, gelten, sofern die Taten auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sind, die liechtensteinischen Strafgesetze:

2. wenn der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betreten und aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft seiner Tat nicht an das Ausland ausgeliefert werden kann.

4) Die Strafbarkeit entfällt jedoch:

4. solange die Vollstreckung der vom ausländischen Gericht verhängten Strafe ganz oder teilweise ausgesetzt ist.

II.
Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz ist in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor seinem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfes ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 des Strafgesetzbuches vorzugehen.

III.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Gesetz
vom...

über die Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20. Mai 1987, LGBI 1988 Nr. 39, wird wie folgt abgeändert:

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Unmündiger: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. Jugendlicher: wer das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;
3. Jugendstraftat: eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird;
4. Jugendstrafsache: Strafverfahren gegen Personen, die zur Zeit der ersten gerichtlichen Verfolgungshandlung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, und Strafverfahren, die spätestens zwei Jahre nach der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres wegen einer Jugendstraftat bei Gericht anfallen.

§ 5
Straflosigkeit von Unmündigen und Jugendlichen

1) Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar.

2) Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn

1. er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Ansicht zu handeln,
2. er vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ein Vergehen begeht, ihn kein schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um den Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten, oder
3. die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen.

3) Die Anordnung von Erziehungsmassnahmen im Sinne des § 3 bleibt vorbehalten.

§ 6
Besonderheiten der Ahndung von Jugendstraftaten

Für die Ahndung von Jugendstraftaten gelten die allgemeinen Strafgesetze, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist:

1. Die Anwendung des Jugendstrafrechts hat vor allem den Zweck, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten.
2. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe tritt,
   a) wenn ein Jugendlicher die Tat nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres begangen hat, die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren,
   b) sonst die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.
3. An die Stelle der Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.
4. Das Höchstmass aller sonst angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen wird auf die Hälfte herabgesetzt; ein Mindestmass entfällt.
5. Das Höchstmass und das Mindestmass von Geldstrafen und Bussen wird auf die Hälfte herabgesetzt, und zwar bei Geldstrafen sowohl in Bezug auf die Hö-

he als auch auf die Zahl der Tagessätze, bei Bussen in Bezug auf die jeweils anzuwenden Strafrahmen.

6. Für die Einteilung der strafbaren Handlungen nach § 17 StGB und die Anwendung des § 42 StGB ist nicht von durch die Ziff. 4 geänderten Strafdrohungen auszugehen. Die §§ 37 Abs. 2 und 41 Abs. 2 StGB gelten nicht für Jugendstraftaten.
7. Die §§ 43 und 43a StGB können auch angewendet werden, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei bzw. drei Jahren erkannt wird oder zu erkennen wäre.
8. In gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Rechtsfolgen treten nicht ein.

§ 6a (neu)
Absehen von der Verfolgung

1) Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung einer Jugendstraftat abzusehen, die nur mit Busse, Geldstrafe oder mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, wenn weitere Massnahmen, insbesondere nach dem IIIa. Hauptstück der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 6b nicht geboten erscheinen, um den Verdächtigen von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Ein solches Vorgehen ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.

2) Erscheint es geboten, den Verdächtigen über das Unrecht von Taten wie der angezeigten und deren mögliche Folgen zu belehren, so hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft der Vorsitzende des Jugendgerichtes diese Belehrung vorzunehmen. Unterbleibt eine Belehrung, so ist der Verdächtige zu verständigen, dass von der Verfolgung abgesehen worden ist.

3) Unter denselben Voraussetzungen hat das Gericht nach Einleitung der Untersuchung oder Erhebung der Anklage bis zum Schluss der Schlussverhandlung ein Verfahren wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung mit Beschluss einzustellen.

§ 6b (neu)
Rücktritt von der Verfolgung nach dem IIIa. Hauptstück der Strafprozessordnung (Diversion)

1) Nach dem IIIa. Hauptstück der Strafprozessordnung hat die Staatsanwaltschaft bei Jugendstraftaten vorzugehen, die nur mit Busse, Geldstrafe oder mit nicht mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, wenn nicht aus besonderen Gründen die Durchführung des Strafverfahrens oder der Ausspruch einer Strafe unerlässlich erscheint, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, und die übrigen in der Strafprozessordnung erwähnten Voraussetzungen vorliegen. Eine Einstellung des Verfahrens durch das Gericht (§ 22b StPO) ist auch bei anderen Jugendstraftaten zulässig.

2) Die Zahlung eines Geldbetrages (§ 22c StPO) soll nur vorgeschlagen werden, wenn anzunehmen ist, dass der Geldbetrag aus eigenen Mitteln bezahlt wird, über die der Verdächtige frei verfügen darf und ohne Beeinträchtigung seines Fortkommens verfügen kann.

3) Gemeinnützige Leistungen (§ 22e Abs. 1 StPO) dürfen täglich nicht mehr als sechs Stunden, wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden und insgesamt nicht mehr als 120 Stunden in Anspruch nehmen.

4) Das Zustandekommen eines aussergerichtlichen Tatausgleichs setzt die Zustimmung des Verletzten nicht voraus.

5) Bei der Schadensgutmachung und einem sonstigen Tatausgleich (§§ 22c Abs. 3, 22d Abs. 3, 22f Abs. 2 und 22g Abs. 1 StPO) ist in angemessener Weise auf die Leistungsfähigkeit des Jugendlichen und darauf zu achten, dass sein Fortkommen nicht unbillig erschwert wird.

§ 7
Schuldspruch ohne Strafe

1) Wäre wegen einer Jugendstraftat nur eine geringe Strafe zu verhängen, so hat das Gericht von einem Strafausspruch abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

2) Das Absehen vom Ausspruch einer Strafe ist im Urteil zu begründen und vertritt den Ausspruch über die Strafe.

§ 8

Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe

1) Der Ausspruch der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe ist für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorzubehalten, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldspruch und die Androhung des Strafausspruchs allein oder in Verbindung mit anderen Massnahmen genügen werden, um den Rechtsbrecher von strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Probezeit beginnt mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

2) Die Entscheidung, dass der Ausspruch der Strafe vorbehalten und eine Probezeit bestimmt wird, ist in das Urteil aufzunehmen und zu begründen. Sie vertritt den Ausspruch über die Strafe.

3) Das Gericht hat den Verurteilten über den Sinn des Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe zu belehren und ihm, sobald die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden ist, eine Urkunde auszustellen, die in einfachen Worten den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die ihm auferlegten Verpflichtungen und die Gründe angibt, derentwegen eine Strafe nachträglich ausgesprochen werden kann.

§ 8a (neu)

Berücksichtigung besonderer Gründe

Bei der Anwendung der §§ 6a, 7 und 8 ist auch zu berücksichtigen, ob es aus besonderen Gründen die Durchführung des Strafverfahrens oder der Ausspruch einer Strafe unerlässlich erscheint, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

§ 8b

Nachträglicher Strafausspruch

1) Wird der Rechtsbrecher wegen einer vor Ablauf der Probezeit begangenen strafbaren Handlung neuerlich verurteilt, so ist die Strafe auszusprechen, wenn

dies in Anbetracht der Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Die Strafe kann auch ausgesprochen werden, wenn der Rechtsbrecher während der Probezeit eine Weisung des Gerichtes trotz förmlicher Mahnung mutwillig nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluss des Bewährungshelfers entzieht.

2) Wird im Falle des Abs. 1 keine Strafe ausgesprochen, so hat das Gericht zu prüfen, ob bereits verfügte Massnahmen beizubehalten oder andere Massnahmen zu treffen sind.

3) Ein nachträglicher Strafausspruch muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Probezeit oder nach Beendigung eines bei deren Ablauf gegen den Rechtsbrecher anhängigen Strafverfahrens erfolgen. Dass von der Verhängung einer Strafe endgültig abgesehen wird, hat das Gericht mit Beschluss auszusprechen.

§ 8c (neu)
Verfahren bei nachträglichem Strafausspruch

1) Der nachträgliche Ausspruch der Strafe bedarf eines Antrages der Staatsanwaltschaft. Über diesen Antrag entscheidet in den Fällen einer neuerlichen Verurteilung das in diesem Verfahren erkennende Gericht (§ 335a StPO), sonst das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Die Verhandlung und das Urteil haben sich insoweit auf die Frage der Strafe und die Gründe für ihren nachträglichen Ausspruch oder dessen Unterbleiben zu beschränken.

2) Gegen die Abweisung des Antrages, die Strafe nachträglich auszusprechen, stehen der Staatsanwaltschaft dieselben Rechtsmittel zu wie gegen den Ausspruch der Strafe.

§ 9
Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe

Für die bedingte Entlassung aus einer wegen einer Jugendstraftat verhängten Freiheitsstrafe gilt § 46 Abs. 1 bis 5 StGB mit der Massgabe, dass die mindestens zu verbüssende Strafzeit jeweils einen Monat beträgt und dass ausser Betracht

bleibt, ob es der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

§ 9a (neu)

Vorzeitige Beendigung der Probezeit

Das Gericht kann die Probezeit nach einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe, nach einer bedingten Strafnachsicht oder einer bedingten Entlassung aus einer wegen einer Jugendstraftat verhängten Freiheitsstrafe nach Ablauf von mindestens einem Jahr vorzeitig beenden und das Absehen vom Strafausspruch, die bedingte Entlassung für endgültig erklären, wenn neue Tatsachen bekräftigen, dass der Verurteilte keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Vor der Beschlussfassung ist der Bewährungshelfer zu hören.

§ 10

Aufgehoben

§ 12

Verbindung von Jugendstrafsachen mit Strafsachen gegen Erwachsene

1) Eine Jugendstrafsache und eine Strafsache gegen einen Erwachsenen, die sich auf die Beteiligung an derselben strafbaren Handlung beziehen, sind von dem für die Jugendstrafsache zuständigen Gericht gemeinsam zu führen.

2) Wenn aber

1. beide Strafsachen nicht ausschliesslich oder überwiegend die Beteiligung an derselben strafbaren Handlung betreffen,
2. die Strafsache gegen den Erwachsenen vor das Kriminal- oder Schöffengericht gehört,

kann die Strafsache gegen den Erwachsenen abgesondert geführt werden.

§ 16 Abs. 4

4) Legt die Staatsanwaltschaft eine Anzeige aus den in den §§ 5 und 6a genannten Gründen zurück oder sieht sie deshalb oder nach den §§ 20c, 20d, 20f oder 20g StPO von der weiteren Verfolgung ab, so hat sie eine Abschrift oder Ablichtung der Anzeige dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsrichter zu übermitteln.

§ 20
Besondere Jugenderhebungen

1) Die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten, seine Entwicklung und alle anderen Umstände, die zur Beurteilung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können, sind zu erforschen. Solche Erhebungen haben zu unterbleiben, soweit unter Berücksichtigung der Art der Tat ein näheres Eingehen auf die Person des Beschuldigten entbehrlich erscheint. In Zweifelsfällen soll der Beschuldigte durch einen Arzt oder Psychologen untersucht werden.

2) Von der Verlesung von Schriftstücken über diese Erhebungen in der Schlussverhandlung ist im Interesse des Beschuldigten ganz oder teilweise abzusehen, soweit dieser, sein gesetzlicher Vertreter, der Staatsanwalt und der Verteidiger auf die Verlesung verzichten. In diesem Umfang dürfen die Schriftstücke bei der Urteilsfällung berücksichtigt werden. Im Übrigen ist die Verlesung, soweit davon ein nachteiliger Einfluss auf den jugendlichen Beschuldigten zu befürchten ist, in seiner Abwesenheit vorzunehmen (§ 26).

§ 21a (neu)
Beiziehung einer Person des Vertrauens

1) Der Befragung eines angehaltenen Jugendlichen zur Sache und seiner förmlichen Vernehmung durch ein Polizeiorgan oder das Gericht ist auf Verlangen des Jugendlichen eine Vertrauensperson beizuziehen, sofern damit keine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden wäre. Über dieses Recht ist der Jugendliche nach der Festnahme unverzüglich zu belehren.

2) Als Vertrauensperson des Jugendlichen kommen sein gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter, ein Angehöriger, ein Lehrer, ein Erzieher, ein Vertre-

ter des Amtes für Soziale Dienste oder der privaten Vereinigung für Bewährungshilfe in Betracht.

3) Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der strafbaren Handlung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist.

§ 22 Abs. 1 und 2

1) Soweit der Beschuldigte das Recht hat, gehört zu werden, Tatsachen vorzubringen und Fragen und Antworten zu stellen oder zu Untersuchungshandlungen zugezogen zu werden, steht dieses Recht auch dem gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten zu. Soweit der Beschuldigte das Recht hat, Einsicht in die Strafakten zu nehmen und von ihnen Abschriften herzustellen, steht dieses Recht auch dem gesetzlichen Vertreter zu, es sei denn, dass er der Beteiligung an der strafbaren Handlung verdächtig ist. Im Fall eines Rücktritts von der Verfolgung oder einer Einstellung des Verfahrens nach dem IIIa. Hauptstück der Strafprozessordnung soll dem gesetzlichen Vertreter des Verdächtigen Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden, bevor der Verdächtige bestimmte Pflichten übernimmt.

2) Mitteilungen nach den §§ 22c Abs. 4, 22d Abs. 4, 22f Abs. 3 StPO sowie der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung und die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens nach den §§ 22d Abs. 1 und 22f Abs. 1 StPO, die Anklageschrift, der Strafantrag und gerichtliche Entscheidungen, mit denen der Jugendliche einer strafbaren Handlung schuldig gesprochen, die Strafe bestimmt, die Haft verhängt, fortgesetzt oder aufgehoben oder eine bedingte Strafnachsicht oder bedingte Entlassung widerrufen wird, sind auch dem gesetzlichen Vertreter bekanntzumachen, wenn dessen Aufenthalt bekannt und im Inland gelegen ist. Unter diesen Voraussetzungen ist der gesetzliche Vertreter gegebenenfalls auch nach § 22k StPO zu belehren oder von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung mit dem Beifügen zu benachrichtigen, dass seine Teilnahme empfohlen werde.

§ 25a (neu)
Mitwirkung des Bewährungshelfers

Ist dem Beschuldigten bereits ein Bewährungshelfer bestellt, so hat dieser das Recht, an der Schlussverhandlung teilzunehmen und gehört zu werden.

§ 26

Verhandlung in vorübergehender Abwesenheit des Jugendlichen

1) Das Gericht kann anordnen, dass ein jugendlicher Beschuldigter während einzelner Erörterungen in der Schlussverhandlung, von denen ein nachteiliger Einfluss auf ihn zu befürchten ist, den Verhandlungssaal zu verlassen hat.

2) Haben sich während der Abwesenheit des Beschuldigten neue Verdachtsgründe gegen ihn ergeben, so ist er darüber nach seiner Rückkehr, jedenfalls aber vor Schluss des Beweisverfahrens, bei sonstiger Nichtigkeit zu vernehmen. Die übrigen in seiner Abwesenheit gepflogenen Erörterungen sind ihm nur mitzuteilen, soweit es zur Wahrung seiner Interessen im Strafverfahren erforderlich ist.

§ 28 Abs. 2

2) Auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit hat der gesetzliche Vertreter oder das im Verfahren mitwirkende Amt für Soziale Dienste und ein dem Jugendlichen bestellter Bewährungshelfer das Recht auf Anwesenheit. Das Gericht kann auch anderen vertrauenswürdigen Personen die Anwesenheit gestatten.

§ 29 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

§ 30

Aufgehoben

§ 31 Abs. 2

2) In Jugendstrafsachen kann Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe auch erhoben werden:

a) zum Nachteil des Verurteilten, wenn ein Schuldspruch ohne Strafe ausgesprochen oder der Ausspruch über die Strafe vorbehalten wurde;

b) zugunsten des Verurteilten, wenn kein Schuldspruch ohne Strafe ausgesprochen oder der Ausspruch über die Strafe nicht vorbehalten wurde.

§ 32 Abs. 2

2) Im Fall eines aussergerichtlichen Tatausgleichs ist vom Pauschalkostenbeitrag abzusehen, wenn die Zahlung dieses Betrages das Fortkommen des Jugendlichen erschweren würde.

§ 33a (neu)
Verfahrensbestimmungen für Strafsachen junger Erwachsener

Die §§ 17, 20 Abs. 1, 21, 21a, 25, 25a, 27, 28, 31 Abs. 1 Bst. b und c, 32 und 33 gelten in allen Fällen, in denen die Tat vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurde beziehungsweise der Beschuldigte im Zeitpunkt der Verfahrenshandlung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entsprechend.

II.
Übergangsbestimmungen

1) Die §§ 5, 6, 6a, 7, 8, 8a, 8b, 8c, 9 und 9a sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor dem Inkraftreten dieses Gesetzes das Urteil oder Erkenntnis in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils oder Erkenntnisses infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen. Die nachträgliche Straffestsetzung zu einer bedingten Verurteilung richtet sich nach den §§ 8b und 8c.

2) Die *§§ 6b, 22 Abs. 1 und 2 und 32 Abs. 2* sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anklage rechtskräftig oder ein Antrag auf Bestrafung eingebracht wurde.

3) Änderungen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte durch dieses Gesetz haben auf anhängige Verfahren keinen Einfluss.

III.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bewährungshilfegesetzes (BewHG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. September 2000 über die Bewährungshilfe (Bewährungshilfegesetz, BewHG), LGBl. 2000 Nr. 210, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Bst. d

Dieses Gesetz regelt:

d) die Mitwirkung an der Diversion.

Art. 17
Bestimmung des Bewährungshelfers

Das Gericht hat die Entscheidung, mit der Bewährungshilfe angeordnet wird, nach deren Rechtskraft dem Geschäftsstellenleiter und dem Amt für Soziale Dienste zuzustellen. Der Geschäftsstellenleiter hat die Person des Bewährungshelfers zu bestimmen und diese dem Gericht unverzüglich bekanntzugeben. Zur Vorbereitung der Entscheidung des Geschäftsstellenleiters sind die Bestimmungen des Art. 20 Abs. 1 bis 3 dem Sinne nach anzuwenden.

Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 und 3

1) Der Geschäftsstellenleiter hat den einem Rechtsbrecher bestellten Bewährungshelfer zu entheben und an seiner Stelle einen anderen Bewährungshelfer zu bestimmen:

2) Die Enthebung des bisher bestellten Bewährungshelfers wird erst mit der Bestellung des neuen Bewährungshelfers wirksam. Das Gericht und das Amt für Soziale Dienste sind von der Neubestellung zu verständigen.

3) Wird die Bewährungshilfe vorzeitig aufgehoben (§ 52 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), so hat das Gericht dies dem Amt für Soziale Dienste und dem Geschäftsstellenleiter mitzuteilen; der Geschäftstellenleiter hat den Bewährungshelfer zu entheben. Endet die Bewährungshilfe mit dem Ablauf der Probezeit oder des sonst vom Gericht bestimmten Zeitraums (§ 50 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), so gilt der Bewährungshelfer als mit diesem Zeitpunkt enthoben.

§ 22a
Zuständigkeit

Die im dritten Abschnitt bezeichneten Amtshandlungen des Gerichtes obliegen dem Gericht, das für die Anordnung der Bewährungshilfe zuständig ist.

Überschrift vor Art. 24a
Va. Mitwirkung an der Diversion

Art. 24a
Grundsatz

1) Am aussergerichtlichen Tatausgleich (§ 22g StPO) sowie an der Vermittlung und Durchführung von gemeinnützigen Leistungen (§§ 22d und 22e StPO), Schulungen und Kursen (§ 51 StGB) wirken auch das Amt für Soziale Dienste, von diesem vorgeschlagene andere Institutionen sowie die private Vereinigung für Bewährungshilfe mit.

2) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts dieses Gesetzes sinngemäss.

3) Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts hat sich das Amt für Soziale Dienste dazu zu äussern, welche Vorgangsweise nach dem IIIa. Hauptstück der Strafprozessordnung zweckmässig wäre (§ 22l Abs. 1 StPO).

4) Ersucht die Staatsanwaltschaft oder das Gericht um die Mitwirkung eines Konfliktreglers (§ 22g Abs. 3 StPO), so hat das Amt für Soziale Dienste, ersucht die Staatsanwaltschaft oder das Gericht um die Mitwirkung eines Vermittlers (§§ 22d Abs. 4 und 22f Abs. 3 StPO), so hat der Geschäftsstellenleiter einen solchen zu bestellen.

Art. 24b

Aussergerichtlicher Tatausgleich (Konfliktregler)

1) Am aussergerichtlichen Tatausgleich wirken auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes in der Sozialarbeit erfahrene Personen, die für diese Tätigkeit besonders geeignet sind, als Konfliktregler mit.

2) Der Konfliktregler hat alle Beteiligten dabei zu unterstützen, einen Interessensausgleich herbeizuführen. Er nimmt mit dem Verdächtigen und den Verletzten Verbindung auf und unterrichtet sie über das Wesen des aussergerichtlichen Tatausgleichs, dessen wesentlichen Inhalt und Ablauf und die mit ihm verbundenen Auswirkungen. Der Konfliktregler erkundet die Bereitschaft des Verdächtigen, für die Tat einzustehen, sich mit deren Ursachen auseinanderzusetzen sowie allfällige Folgen der Tat auszugleichen, und belehrt ihn im Sinne des § 22k StPO. Er wahrt die berechtigten Interessen des Verletzten (§ 22g Abs. 2 StPO), klärt mit ihm mögliche Forderungen und Erwartungen ab und unterrichtet ihn im Sinne des § 22i StPO.

3) Der Konfliktregler hat der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zu berichten (§ 22g Abs. 4 StPO). Im Fall eines fehlgeschlagenen Ausgleichsversuchs kann sich der Bericht, soweit weitergehende Informationen eine positive Entwicklung eines Beteiligten gefährden würden, auf die Mitteilung beschränken, in welchem Umfang Gespräche stattgefunden haben.

4) Der Konfliktregler ist in Ausübung seiner Tätigkeit befugt, mit Zustimmung des Verdächtigen oder des Verletzten in gerichtliche und verwaltungsbehördliche Akten über Verfahren, welche diese Personen betreffen, Einsicht zu nehmen; auf sein Ersuchen sind ihm auch Ablichtungen daraus unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

5) Der Konfliktregler ist im Umfang seiner Tätigkeit jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Geheimhaltung im Interesse eines Beteiligten erforderlich ist. Dies gilt insoweit nicht, als er als Zeuge in einem ge-

richtlichen Verfahren über den Inhalt einer getroffenen Ausgleichsvereinbarung vernommen wird.

Art. 24c

Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen sowie Schulungen und Kursen

1) An der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen (§§ 22d und 22e StPO), Schulungen und Kursen (§ 51 StGB) sowie zur Beratung des Verdächtigen während deren Durchführung wirken auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes in der Sozialarbeit erfahrene Personen als Vermittler mit.

2) Der Vermittler unterrichtet den Verdächtigen über das Wesen des Rücktritts von der Verfolgung nach den §§ 22d und 22f StPO sowie über den Inhalt der vorgeschlagenen gemeinnützigen Leistungen, der Schulung oder des Kurses und berät ihn erforderlichenfalls während der Durchführung. Er nimmt Kontakt mit der Einrichtung (§ 22e Abs. 2 StPO) auf, holt ihre Zustimmung zur Erbringung der gemeinnützigen Leistungen ein und verständigt sie von deren Art und vom Ausmass der zu erbringenden Leistungen. Er leitet den Verdächtigen bei seinen Bemühungen, zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen, an und unterstützt ihn dabei.

3) Nach Beendigung seiner Tätigkeit hat der Vermittler der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zu berichten.

4) Für die Tätigkeit des Vermittlers gilt Art. 24b Abs. 4 und 5 sinngemäss.

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt ... in Kraft.

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtspflegergesetz vom 12. März 1998, LGBl. 1998 Nr. 77, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. c und Art. 19

Aufgehoben

Art. 21
Gegenstand der Ausbildung

Die Ausbildung zum Rechtspfleger erfolgt beim Landgericht und umfasst die Aneignung der Fähigkeit für die selbständige Erledigung der Geschäfte. Die Ausbildung umfasst die Arbeitsgebiete nach Art. 3.

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt ... in Kraft.

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, LGBl. 1974 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 1
Tilgung von Verurteilungen

Die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen tritt, sofern sie nicht ausgeschlossen ist (Art. 12), mit Ablauf der Tilgungsfrist kraft Gesetzes ein.

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt ... in Kraft.